

MAV | Mitteilungen

2021 Juni

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Mitglied im Deutschen Anwaltverein



17. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag
21.06.2021, 09:00 – 18:00 Uhr – live online: Seite 8 in diesem Heft.

12. Münchener Mietgerichtstag
05.07.2021, 09:00 – 13:30 Uhr – live online: Seite 12 in diesem Heft.

In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
MAV Themenstammtische	4
Neues vom Münchener Modell	5
FORUM Junge Anwaltschaft	5
5. Münchener WEG-Forum - Bericht	6
MAV-Service	7
Einladung: 17. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2021	8
Aufruf Praktikum	10

Aktuelles

.....	10
-------	----

Nachrichten, Beiträge

Einladung: 12. Münchener Mietgerichtstag 2021	12
Digitale Anwaltschaft	14
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	19
Interessante Entscheidungen	20
Interessantes	24
Alltagsrätger	26
Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz	28
Personalia	28
Nützliches und Hilfreiches	29
Neues vom DAV	30

MAV Seminare

Praxis-Know-how kompakt oder intensiv –
Seminare Juni 2021 bis November 2021 → Heftmitte

Buchbesprechungen

Krug: Die Rechte des Erben vor dem Erbfall.....	31
Erfurter Kommentar zu	31
Kratz: Nicht mit mir!	32
Impressum	32

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm	33
----------------------	----

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	35
--------------------------------	----

2021 Juni

Erosion

Liebe Kolleg*innen,

„**Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil**“, so die Definition von Transparency International. In den letzten Wochen wurden wir geradezu überschüttet von Nachrichten über korruptes Verhalten von Politiker*innen. Schnell steigt Empörung in uns auf. Aber was soll man machen? Nur zu schnell ergeben wir uns in ein Gefühl von Frustration und Hilflosigkeit. Doch können wir wirklich nichts tun?

„**Ich gebe, damit Du gibst**“ – mit **Do ut des** wurden wir rechtlich sozialisiert. Der Austauschvertrag bildet die Grundlage unseres Wirtschaftslebens. Mehr noch: Gegenseitigkeit im Verhalten zueinander ist ein wesentliches Prinzip menschlichen Zusammenlebens. Man spricht von Reziprozität. Sie kann sozialförderlich sein – aber auch sozialschädlich. Eine der sozialschädlichen Erscheinungsformen ist die Korruption (Jakob/Fikentscher, Korruption, Reziprozität und Recht, 2000). Auch die Mafia funktioniert nach dem Prinzip der Reziprozität. Schon diese Beispiele zeigen, wie schwer es für eine Gesellschaft ist, sich von sozialschädlicher Reziprozität zu befreien, wenn sie zum Usus geworden ist.

Vor einigen Tagen ist der 3. Ökumenische Kirchentag (09. bis 16.05.2021) in Frankfurt zu Ende gegangen. Bezeichnenderweise stand er unter dem Motto „**Schaut hin**“. Das ist wichtig. Doch „**Wegschauen**“ ist bereits seit über dreißig Jahren nicht mehr das Problem bei der Bewältigung der verschiedenen Skandale im kirchlichen Bereich. Vielmehr sind die Kirchen deshalb Hotspots für Pädophile, weil Verdachtsfälle nicht (routinemäßig) an staatliche Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden. Es ist das System, das auf die Täter so einladend wirkt. Deshalb empören mich ständig wiederholte Sätze wie, man müsse „**jetzt aufklären**“ oder „**zuhören**“. Eine Aktion des Kirchentages hieß übrigens: „**Schaut hin – packt an!**“

Am Anpacken fehlt es leider nicht nur bei der Verfolgung der Täter im kirchlichen Bereich. Was passiert eigentlich bei den politischen Skandalen, man denke an die Bayerische Landesbank, Wire Card, die Maut, Aserbajdschan oder an unkontrollierten Lobbyismus? Die Zahl der Bundesminister und Abgeordneten, denen man korruptes Verhalten vorwirft, wächst beständig. Am 4. Mai widmete die Anstalt im ZDF eine ganze Sendung den Skandalen der CDU/CSU (<https://www.zdf.de/assets/faktencheck-4-mai-2021-100~original?cb=1621315353044>). Letztlich trifft es alle Parteien. Dabei spielt es keine Rolle, ob Politiker noch im Amt sind oder Beziehungen und Einfluss aus der aktiven Zeit unmittelbar nach ihrem Ausscheiden versilbern. Wer kann, der kann ...



Überhaupt fällt die Politik nicht durch großen Eifer bei der Korruptionsbekämpfung auf. Wirtschafts-Staatsanwaltschaft und Strafgericht, aber auch die Steuerfahndung sind seit langem unterbesetzt. Unsere Forderung nach 700 neuen Stellen bei der Staatsanwaltschaft und 700 Richterstellen allein in Bayern bleibt bislang ungehört. Diese Stellen würden im Übrigen den Staatshaushalt nicht belasten... Die Nichtverfolgung von Straftaten – ein Standortvorteil, der sich in einschlägigen Kreisen (nicht nur im Vorstand von Wire Card) herumgesprochen hat.

Dabei dient korruptes Verhalten oft genug einem vermeintlich guten Zweck: der Erhaltung von Arbeitsplätzen oder Handelsbeziehungen. Die anderen machen es ja auch. Die Kartellbehörden werden nur in Extremfällen tätig. Compliance hilft nur zu oft, Fehler zu vermeiden, es geschickter zu machen, aber nicht, Korruption auszuschließen. Und immer wieder gelingt es Anwälten nicht, ein politisches Amt und die Anwaltstätigkeit unter einen Hut zu bringen, lesenswert Zuck, Herrn Gauweilers Gewerbe, NJW 1993, 3118. Denn es treffen zwei verschiedene Prinzipien aufeinander: Politik braucht absolute Transparenz, gerade was die Einkünfte angeht. Mandant*innen bauen auf absolute Verschwiegenheit. Das passt nicht zusammen. Die Lösung wird wohl in einer Erweiterung von § 47 BRAO liegen müssen.

Oder wollen wir – wie die Angehörigen des Gesundheitswesens – gleich drei Paragraphen zur Ahndung von Bestechlichkeit im Gesetz finden, §§ 299a ff. StGB? Wir müssen den massiven Vertrauensverlust stoppen, der weite Kreise der Bevölkerung erfasst hat. Fake News, politische Skandale und korrupte Autoritäten vernichten Vertrauen. Was bleibt ist Angst. Wohin das führt, kann man aktuell zum Thema Corona vor allem auf den Straßen beobachten. Dann liegt oft genug die letzte Hoffnung auf der Rechtspflege und ihren Organen. Werden die Bürger*innen auch hier enttäuscht, ist die Erosion des Staates nicht mehr aufzuhalten. Deshalb: **Null Toleranz gegenüber sozialschädlicher Reziprozität, immer – auch wenn es uns im Einzelfall selbst einmal etwas kostet.**

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Wetterspiel und Farbwechsel

Mir kommt es vor, als verschiebt sich dieses Jahr alles nach hinten: normalerweise ist im April das Wetter extrem wechselhaft – so viele Wetterwechsel wie in den letzten Tagen vor Redaktionsschluss habe ich in meinem Mai noch nicht erlebt und weil ich eine notorische Schirmver-gesserin bin, bin ich öfter in den Regen geraten und die dann manchmal rettende Innenraumgastronomie ist noch nicht geöffnet (wenn Sie die Caf atmosph re aus diesem und/oder anderen Gr nden vermissen: auf rainycafe.com kann man angeblich den Hintergrund eines Kaffeehauses einstellen, sogar mit Regen an den Fenstern und in gew nschter Lautst rke). **Eigentlich sollte der Mai alles neu machen, aber ich bin immer noch als Cham leon unterwegs,** werde vor dem anstehenden Redaktionsschluss werde ich abwechselnd blass und weise dann wieder Anzeichen starker Durchblutung auf – zu meiner Entschuldigung kann ich vorbringen, dass auch diese Woche nicht normal verlaufen ist. Nach meinem ersten Impftermin vor 4 Tagen (hurra!) musste ich mich ein bisschen mehr schonen und konnte weniger erledigen als erwartet **und** in den Mandaten haben sich **geh uft** unvorhergesehene Dinge ereignet und die ohnehin schon reduzierte Zeit gefressen (**mein Tipp:** wenn Ihr Termin noch bevorsteht: planen Sie vorsorglich eine Ruhezeit ein, auch wenn ich Ihr statistisches Risiko schon gesenkt habe, Ruhe schadet nie und nutzt – zumindest wenn man kein Kopfweh etc. hat – der Kreativit t). Normalerweise sollte an Pfingsten die Aussch ttung des Heiligen Geistes erfolgen, aber egal, Pfingsten ist sowieso erst 3 Tage nach dem Redaktionsschluss, und so kann ich Sie wenigstens an den **Anwaltstag, der diesmal am 7. Juni beginnt und virtuell stattfindet**, erinnern, der regelm sig und **absolut zuverl ssig zur geistigen Aufr stung f hrt, wie ich beider kann.**

So ist es nun einmal: (nur) **wer ko, der ko** (neudeutsch: man macht etwas, weil man es machen kann). Diese Worte soll der Lohnkutscher Franz Xaver Krenkl einst ganz munter und ein bisschen dreist dem Kronprinzen und sp teren K nig Ludwig I. zugerufen haben, als er dessen Karosse im Englischen Garten mit seinem Vierergespann berholte – verbots-widrig, denn die k nigliche Familie durfte man nicht berholen. Zivilcourage, ja ziviler Widerstand gegen ein unpraktisches, den Werk-t tigen behinderndes Verbot dr cken sich in dieser **urm nchenerischen Rede-wendung aus, die mancher aber missversteh** (siehe dazu den Beitrag unter „Alltagsr ger“; wie eben im Manuskript der Mitteilungen gesehen, taucht die Redewendung (diesmal in Hochdeutsch) auch im Editorial des Kollegen Dudek auf, das Reflektieren ber den Sinngehalt und die Facetten der Aussage lohnt sich offenkundig!)

In der Rubrik Personalia fehlt in diesem Monat etwas, deshalb (nur) an dieser Stelle: Im kleinen Kreis konnten Bundesjustizministerin Christine Lambrecht und Staatssekret rin Dr. Margaretha Sudhof die **bisherige Pr sidentin des Bundespatentgerichts Beate Schmidt in den Ruhestand** verabschieden und **Dr. Regina Hock als neue Pr sidentin** in ihr Amt einf hren. **Alle guten W nsche an Frau Schmidt** (ich bin wieder einmal gespannt, wie ruhig der Ruhestand wirklich wird) und **Frau Dr. Hock ein herzliches Willkommen**, in beiden F llen freue ich mich auf ein Wiedersehen bzw. die pers nliche Begegnung!

Auch von dieser Stelle (siehe die Rubrik Personalia) unserem **Kollegen Michael Then, dem Pr sidenten der Rechtsanwaltskammer M nchen, eine herzliche (Gratulation zum verliehenen und Ende April ausgeh ndigten Bundesverdienstkreuz!**

Das Jahr nimmt in vielerlei Hinsicht weiter an Fahrt auf, schon wird von einigen **FOGO (Fear Of Going Out)** am Horizont als eventuelles gef hrliches Ph nomen ausgemacht (ich pers nlich halte das ja f r ungef hr so realistisch wie Don Quichotte's Wahrnehmung der Windm hlen...), vorsorglich f r Ihre Planung auch hier ein paar M glichkeiten und Termine: f r den **9. Soldan Moot Court werden noch Kolleginnen und Kollegen**

gesucht, die als Korrektoren der vorbereiteten Schrifts tze (Zeitraum bis Anfang August) oder Juroren und Richter (7. bis 9.10.2021, geplant als



Pr senzveranstaltung in Hannover) aktiv werden wollen. Viele weitere Informationen finden Sie auf der neuen Homepage unter <https://soldanmoot.de/>. Dort haben Interessierte auch die M glichkeit, sich einfach online anzumelden.

Die 11. Tagung zu Literatur, Recht und Kunst findet zwischen dem 17. und 19. September 2021 im Nordkolleg Rendsburg statt, mit tollem Programm, vielseitigen und berraschenden Aspekten und tollen Organisatoren, Teilnehmern und Referenten (unter anderem **Christoph Schmitz-Scholemann**, der zwei unse-

rer Neujahrsempf nge mitgestaltet hat und **Professor Dr. Thomas Fischer**, aber auch **Dr. Markus Hirte vom Kriminalmuseum in Rothens-burg ob der Tauber** und unser M nchener Kollege **Dr. Georg Sterzenbach**, Rechtsanwalt und Autor, alle kann ich leider nicht nennen – googeln Sie einfach unter www.nordkolleg.de). Mir wird es nicht gelingen dieses Jahr endlich einmal wieder nach Rendsburg zu fahren, wo ich vor viel zu langer Zeit an 2 tollen Literaturtagungen teilgenommen habe. Ich werde – hoffentlich weiter gesund und munter – **zeitgleich in Erfurt bei der ARGE Anw ltinnen** sein und freue mich schon sehr auf Tagung, Tagungsort und den Austausch mit den Kolleginnen, **w re aber auch gern bei der zeitgleich stattfindenden Tagung der ARGE Medizinrecht** (und auch **furchtbar gern bei Mechthild D sing**, die in Br ssel von der **zeitgleich tagenden Arbeitsgemeinschaft Agrarrecht** verabschiedet wird und mich letzte Woche dazu einladen wollte.

Irgendwie bin ich berhaupt nicht ver ngstigt, aber ein bisschen frustriert, freue mich aber ber die (hoffentlich und wahrscheinlich) wieder-gegebene **F lle an M glichkeiten** im September, auch wenn man leider eben nicht alles wahrnehmen kann. **Eines sollten uns die letzten Monate jedenfalls gen gend verschafft haben – Motivation und damit verbundene Energie, um vom Schreibtisch auch einmal weg zu gehen und vom Sofa auch einmal aufzustehen... .**

Bei Redaktionsschluss virtuell aktuell: Das 21. Karlsruher Verfassungsgespr ch am Samstag, 22. Mai 2021, hat ohne Publikum stattgefunden. Die Podiumsdiskussion aus dem Sitzungssaal des Bundesverfassungsgerichts wurde (nach Redaktionsschluss) per Livestream online auf dem Facebook-Kanal von phoenix sowie auf www.phoenix.de bertragen und wird auch im Anschluss an die Diskussion noch online abrufbar sein. Ich plane, mir das ber Pfingsten anzusehen, werde aber erst einmal meine zu groen Teilen noch offene Agenda aus dem April-Schreibtisch abarbeiten, den liegegebliebenen (auch auf der Seele) von Verbands- und Privatpost erledigen. Beim n chsten Redaktionsschluss laufe ich danach hoffentlich wieder synchron mit Kalenderblatt und im Gleichtakt mit den Zeigern der Uhr (das w nsche ich mir auch f r **Frau Breitenauer**, die sicher schon wieder sehnhch darauf wartet, das Manuskript des Heftes endlich zum Drucker schicken zu k nnen).

Ein herzlicher Dank an alle, die manchmal Geduld mit mir haben (m ssen) sowie an alle Autoren und Einsender des Heftes. Uns allen einen guten Juni, voll von erfolgreichen und erf llenden virtuellen, hybriden oder schlicht realen Aktivit ten!

Blieben Sie gesund bis zum Wiederlesen!

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

MAV-Themenstammtische

Die persönlichen Treffen der Themenstammtische sind derzeit eingeschränkt. Wann Treffen wieder möglich sein werden, stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

Bei einigen Stammtischen finden aber bereits seit geraumer Zeit regelmäßig virtuelle Treffen statt. Aktuelle Termine finden Sie – soweit bekannt – jeweils auf unserer Webseite. Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den jeweils angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können oder zu den virtuellen Treffen eingeladen werden.



Themen
Stammtisch
aktuell

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Christian Koch
✉ info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP (online - Termine siehe MAV-Homepage)

Anmeldung und Kontakt:
RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)
Weitere Informationen:
www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:
RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Erbrecht (online - Termine siehe MAV-Homepage)

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Familienrecht

Anmeldung und Kontakt:
RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
✉ koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:
RA Stephan Wiedorfer
✉ sw@wiedorfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Strafrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Berthold Braunger
✉ braunger@ra-braunger.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft (online - Termine siehe MAV-Homepage)

Anmeldung und Kontakt:
RAin Johanna Schmit
✉ schmit.rb@gmail.com (Tel. 089 2006070-16) oder
RA Maximilian Krämer
✉ m.kraemer@dinkgraeve.eu (Tel. 089 273740110)
<https://davforum.de>

Aktualisierungen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.

Neues vom Münchener Modell

Kinderschutz in der Pandemie

Die im Familienrecht tätigen Rechtsanwält*innen in München kennen die regelmäßig stattfindenden interdisziplinären Arbeitskreise des Familiengerichts München. Diese werden jeweils von Familienrichter*innen organisiert und erfreuen sich großer Beliebtheit bei den im Familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen. Der interdisziplinäre Arbeitskreis konnte schon herausragende Referenten gewinnen, legendär war beispielweise der Vortrag von Herrn Richter Rudolph zum Cochemer Modell im Herbst 2006.

Pandemiebedingt konnten die letzten Treffen des interdisziplinären Arbeitskreises zuletzt nicht durchgeführt werden, weswegen sich die aktuelle Leiterin, Frau Richter Dr. Rapp-Gazic, zu einer Online-Veranstaltung entschlossen hat. Diese fand am 05.05.2021 zu dem Thema „Kinderschutz in der Pandemie - Probleme und neue Handlungsansätze aus dem Blickwinkel verschiedener Professionen“ statt und es referierten Vertreter von sämtlichen an Kindschaftsverfahren beteiligten Professionen (bspw. eine Familienrichterin, eine Sachverständige, eine Verfahrensbeiständin etc.). Um auch die anwaltliche Perspektive zu diesem Thema sichtbar zu machen, hat die Unterfertigte zur Vorbereitung der Veranstaltung eine kleine Umfrage unter den im Familienrecht tätigen Rechtsanwält*innen durchgeführt. Auch wenn diese Umfrage keinen wissenschaftlichen Standards genügt, so gibt sie doch die Einschätzungen von Kolleg*innen unterschiedlichen Alters und mit verschiedenen Mandantenstrukturen wieder.

Die Kolleg*innen berichten von Mandanten, die während der Pandemie dünnhäutiger geworden sind und deren Ton harscher ausfällt. Die Mandanten sind durch Homeoffice und Homeschooling überfordert und angespannt. Ferner wurde berichtet, dass sich Kindschaftsthemen und Gewaltschutzverfahren eiliger und brenzlicher dargestellt hätten. Gleichzeitig waren die staatlichen Hilfsangebote offensichtlich schlecht erreichbar. Jugendamt und Elternberatungsstellen haben häufig keine Online-Beratung geleistet, das Jugendamt hat kaum noch Besuche in den Familien, in Kindertagesstätten und Schulen durchgeführt. Auch Round-Table-Gespräche sind fast vollständig entfallen.

Gleichzeitig berichten die Kanzleien aber auch von einer Beruhigung von Fällen. Offenbar haben sich Familien in der Pandemie zum Teil auch entspannt und konnten flexibler mit Umgangs- und



sonstigen Kindschaftsverfahren umgehen. Auch in den hocheskalierten Fällen konnte am Ende doch noch eine Regelung mit Hilfe von Jugendamt, Elternberatung und Gerichtsterminen gefunden werden.

Auch das Arbeitsaufkommen in den Kanzleien ist im Pandemiejahr 2020 überwiegend stabil geblieben. In den meisten Kanzleien konnte ein Mandatsrückgang im Frühjahr 2020, aber auch ein Ausgleich dieses Einbruches im Laufe des vergangenen Kalenderjahres beobachtet werden. Viele Kanzleien nutzen das Homeoffice als angenehme Alternative zu ihrer Tätigkeit im Büro und beraten überwiegend telefonisch oder per Videocall. Allerdings gibt es auch in unserem Berufsfeld Kolleg*innen, die ihre Kinder im Homeschooling zu betreuen haben und ihrer beruflichen Tätigkeit daher z. T. nur noch abends und am Wochenende nachgehen können. Eine Kollegin hat sich wegen des Homeschoolings zu einer (vorübergehenden) Beendigung ihrer beruflichen Tätigkeit entschließen müssen.

Auch wenn der erwartete Scheidungsboom ausgeblieben ist, klagen Kolleg*innen vereinzelt über Überlastung aufgrund von eskalierten Kindschafts- und Gewaltschutzverfahren. Insgesamt aber erscheint unser Berufsstand als krisenresistent und kann auch in der Pandemie trotz der hiermit verbundenen Schwierigkeiten seinen Beitrag zum Kinderschutz leisten.

Dr. Birgit Hartman-Hilter
Fachanwältin für Familien- und Erbrecht, zertif. Mediatorin

FORUM Junge Anwaltschaft

Der MAV-Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft – diesmal digital – nächstes Mal im Biergarten?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mittlerweile hat sich ein jeder – freiwillig oder unfreiwillig – an die digitale Variante unseres regelmäßig stattfindenden Stammtisches über Zoom gewöhnt. Doch wird damit jetzt endlich Schluss sein?

Ja – zumindest, wenn man die bereits in den Medien verbreiteten Pläne unserer bayerischen Landesregierung gesehen hat. So sagte Ministerpräsident Söder einen Tag vor unserem Stammtisch, dass die dritte Corona-Welle zwar nicht unter Kontrolle ist, bei einem solchen Fortschritt der Impfungen der Grundrechtsschutz für Geimpfte und Genesene und die Freiheit des Einzelnen überwiegt. Juristisch ein hochkomplexes Thema – so soll jedoch neben Geimpf-

ten und Genesenen zumindest auch Personen mit einem negativen Test der Besuch der Außengastronomie ermöglicht werden.

So ist der Vorschlag bei nächster Gelegenheit unter Einhaltung der dann gültigen Bedingungen dem Biergarten einen Besuch abzustatten und dort den Stammtisch endlich wieder in analoger Form abzuhalten auf offene Ohren bei allen Beteiligten gestoßen. Da kamen glatt Erinnerungen an den letzten Stammtisch im Biergarten hoch – immerhin liegt dieser schon über 7 Monate zurück. Wie man so schön sagt – die Hoffnung stirbt zuletzt und der erste Biergartenbesuch im Jahre 2021 ist in Sicht gerückt.



Mit alten Hasen und neuen Mitgliedern wurde sich wieder kräftig über Probleme, Lichtblicke und Erfolgserlebnisse der einzelnen Teilnehmer ausgetauscht. Hauptgesprächsthema war diesmal der Einblick in die unendlichen Weiten des Strafrechts. So wurde facettenreich spekuliert, ob eine aus der JVA entflohen Person seine Flucht besser mit einem „geliehenen“ Porsche oder mit dem Zug antreten sollte, um sich

aus dem Staub zu machen und ob die im Regelfall nicht unauffällige Häftlingskleidung hierbei ein Problem darstellen könnte.

Zudem steht der Virtuelle Deutsche Anwaltstag 2021 vom 07. – 11. Juni unter dem Motto „Die Anwaltschaft in besonderer Verantwortung – 150 Jahre Deutscher Anwaltverein“ bevor. Besonders hinweisen möchte ich auf die Veranstaltung des FORUMs mit dem Seminar Deutscher Anwaltstag für Einsteiger "Wir tragen Verantwortung" am Mittwoch, den 09.06.21 von 14.30 – 17.15 Uhr. Moderiert wird die Veranstaltung von unserem Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss Rechtsanwalt Dr. Sven Hasenstab aus Hannover. Die Teilnahme nach vorheriger Anmeldung ist kostenfrei. (Weiter Infos unter www.anwaltstag.de)

Es war schön, dass wir uns – wenn auch nur digital – wiedergesehen haben und freuen uns schon auf den nächsten Stammtisch! Dieser findet immer am ersten Mittwoch im Monat statt. Ob nun im Biergarten oder digital, Datum und Uhrzeit stehen jedenfalls schon fest:

Mittwoch, den 02.06.2021 ab 20.00 Uhr

Der Ort des Stammtisches bzw. die Zugangsdaten und weitere Infos erhaltet Ihr in unserem Newsletter. Weiter Infos gibt es direkt bei Johanna Schmit (schmit.rb@gmail.com) oder mir (m.kraemer@dinkgraeve.eu oder Mobil: 0170 / 6829712). Für regelmäßige Infos über unsere Veranstaltungen nehmen wir Euch gerne in unseren Newsletter auf.

Gutes Durchhalten, viel Spaß und Freude und wie immer: bleibt gesund!

Bis bald – digital und hoffentlich persönlich!

Rechtsanwalt Maximilian Krämer

Dinkgraeve Rechtsanwälte PartG mbB
Regionalbeauftragter des FORUM Junge Anwaltschaft
Landgerichtsbezirk München

MAV Intern

5. Münchner WEG-Forum am 26.04.2021

Das diesjährige WEG – Forum stand erwartungsgemäß ganz im Zeichen des lange mit Spannung erwarteten, zum 01.12.2020 in Kraft getretenen WEMoG, das die Praxis vor einige Herausforderungen stellt.

Den Organisatoren ist es wieder gelungen, vier hochkarätige Referenten zu gewinnen, die zu den brennendsten Fragen ein erstes Licht ins Dunkel bringen konnten. Wie schon im letzten Jahr musste die Tagung coronabedingt rein online abgehalten werden, was sich dank der perfekten Organisation absolut reibungslos gestaltete. Wenngleich das Online-Format nicht nur deswegen einen ganz eigenen Charme hat, weil es im wahrsten Sinne des Wortes „Einblicke“ in die von den Referenten herangezogene Fachliteratur erlaubt - vom ehrwürdigen Lindenmaier-Möhring über den Münchener Kommentar bis zur vollständigen Asterix- Sammlung war alles dabei -, freuen wir uns sicher alle darauf, wenn im nächsten Jahr wieder eine Präsenzveranstaltung stattfinden kann.

Moderiert wurde die Veranstaltung gewohnt souverän und charmant von RiOLG Jost Emmerich, der auch die schwierige Aufgabe übernahm, die zahlreichen Fragen zu filtern und zusammenzufassen, um den zeitlichen Rahmen nicht zu sprengen.

Frau Baral und ihr Team vom MAV hatten es dankenswerter Weise ermöglicht, dass Frau VRiinLG Maximiliane Kuhmann und ich vor Ort in den Räumlichkeiten an der Garmischer Straße gemeinsam mit dem Vizepräsidenten des LG München I, Herrn Paul Heinrichsmeier, und RiOLG Emmerich teilnehmen konnten. So konnten wir nicht nur an den eigens bereitgestellten Laptops den Vorträgen folgen, sondern auch die Pause für intensive (auch) fachliche Diskussionen nutzen und so schon einen Hauch „Post-Corona-Normalität“ genießen.

Frau Dr. Brückner begann traditionell mit einem Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des V. Zivilsenats. Entgegen ihrer Befürch-



RiOLG Jost Emmerich und Vizepräsident des LG München I Dr. Paul Heinrichsmeier, Foto: C. Breitenauer

tung hatte sie trotz des relativ kurzen Zeitraums, in dem das WEMoG in Kraft ist, schon mehr als genug Material zur Verfügung. Besonders relevant ist in der jetzigen Anfangszeit die Anwendung des neuen Rechts auf bereits anhängige Verfahren. Übergangsregeln enthält das WEMoG v.a. für das Verfahrensrecht, sodass ab dem 01.12.2020 grundsätzlich das neue materielle Recht zur Anwendung kommt. Für Beschlussanfechtungsklagen hat der V. Senat allerdings bereits entschieden, dass sich die Frage der Rechtmäßigkeit von „Altbeschlüssen“ weiterhin nach dem alten Recht bemisst. Mit großer Spannung wird in der Praxis auf die Entscheidung bzgl. der Anwendbarkeit des § 9a Abs. 2 WEG auf anhängige Verfahren gewartet. Nachdem der Verkündungstermin auf den 07.05.2021 anberaumt war, konnte Frau Dr. Brückner sich in ihrem Vortrag zwar noch nicht abschließend äußern, zitierte allerdings aus einem Presseartikel zu

dieser Thematik. Vor Ort wurde das als ein Fingerzeig in eine bestimmte Richtung interpretiert. Man darf gespannt sein! Das gilt auch für die Beantwortung der Frage, was für die anhängigen Beschlussersetzungsklagen gelten soll, nachdem § 21 Abs. 8 WEG a.F. sich gerade nicht im Dritten Abschnitt über das Verfahrensrecht findet. Hier äußerte Frau Dr. Brückner ihre persönliche Ansicht, nach der § 48 Abs. 5 WEG nicht analog anzuwenden ist.

Die Beschlussersetzungsklage nach neuem Recht war auch das Thema des Vortrags von RA Thomas Hannemann. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Klageart unter der Geltung des neuen Rechts enorm an Bedeutung gewinnen wird, da die Wohnungseigentümer ihre Rechte regelmäßig nur noch gegenüber der Gemeinschaft geltend machen können. RA Hannemann nahm dies zum Anlass, um die Zulässigkeitsvoraussetzungen und Begründetheitsanforderungen der Beschlussersetzungsklage nach dem neuen Recht eingehend darzustellen und auf Probleme wie die Formulierung der Klageanträge, die analoge Anwendung von § 92 Abs. 2, Nr. 2 ZPO und das Verhältnis zur Leistungsklage gegenüber der Gemeinschaft juristisch fundiert und mit feinem Humor einzugehen. In einem zweiten Teil seines Vortrags wandte er sich einem weiteren wichtigen Thema, der Kostenumlage von Beschlussklagen, zu. Wie praxisrelevant die von RA Hannemann behandelten Themen sind, zeigte sich an dem breiten Echo der Teilnehmer, die an Herrn RA Hannemann – wie bereits zuvor auch schon an Frau Dr. Brückner – so zahlreiche Fragen richteten, dass diese zusammengefasst behandelt und beantwortet werden mussten, um den Zeitrahmen einhalten zu können.

Fundamentale Änderungen hat das WEMoG auch und gerade für die Jahresabrechnung gebracht. Hierzu referierte ein absoluter Spezialist auf diesem Gebiet: RA Dr. Georg Jennißen. Neben der abstrakten Darstellung der neuen Rechtslage wagte sich RA Dr. Jennißen bereits an die konkrete Lösung „am Fall“ heran. Anhand einer Vielzahl typischer Fallgestaltungen entwickelte er Ergebnisse

und legte sich in der rechtlichen Bewertung fest, was für die Praxis wertvolle Impulse bedeutet. Hier – wie schon vorher bei den anderen Referaten – nahmen auch mehrere Kommentatoren im Chat Stellung und formulierten Fragen bzw. Thesen, was zu einem besonders interessanten und lebhaften Austausch führte.

Last but not least referierte RiOLG Wolfgang Dötsch über bauliche Veränderungen und ihre Grenzen im neuen WEG, und brachte das WEG-Forum mit einer wahren Tour de force zu einem fulminanten Abschluss. Die neuen gesetzlichen Regelungen in den §§ 20,21 WEG sind komplex; RiOLG Dötsch verstand es, mit prägnanten Formulierungen wie „Juckt-nicht-Maßnahmen“ oder „We-are-all-sitting-in-one-boat-Regelung“, anschaulichen Beispielen und Zitaten von J.R.R. Tolkien ebenso unterhaltsam wie juristisch hochklassig diese Regelungen verständlich zu machen und das Bewusstsein für die zahlreichen Probleme zu schärfen. Die Anschaffung der empfohlenen Stempel „witzig“/„nicht witzig“ ist angesichts letzterer schon beschlossene Sache ...

Insgesamt ist es wieder gelungen, eine hochaktuelle, spannende und prominent besetzte Tagung zu veranstalten, die nicht nur für die tägliche Arbeit gewinnbringend ist, sondern auch zahlreiche Denkanstöße liefert und nicht zuletzt die Gelegenheit zum Austausch mit „Gleichgesinnten“ bietet – denn, wie RA Hannemann treffend anmerkte: „Was Wohnungseigentumsrechtler spannend finden, kann der Rest der Bevölkerung nicht nachvollziehen“.

In diesem Sinne freue ich mich schon sehr auf das 6. WEG – Forum im nächsten Jahr, dann hoffentlich wieder als Präsenzveranstaltung!

Alexandra Dietz
Richterin am LG München I (36. Kammer)

MAV-Service

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das Centrum für Berufsrecht, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat aus versierten Vertretern der Wissenschaft und der Praxis. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den MAV Seminaren und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz, Geschäftsstellenleiterin des AnwaltServiceCenters bereit. Aufgrund der aktuellen Lage derzeit jedoch ausschließlich per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, derzeit ausschließlich telefonisch. Dazu wird die Voranmeldung bei Frau Prinz per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de erbeten.

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/ Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die

Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen Frau Anke Beyer, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat

(Ausnahme Feiertage)

von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr,
Tel. 0175 915 70 33.



17. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2021



Live-Online-Tagung*

Montag, 21. Juni 2021: 9:00 bis ca 18:00 Uhr

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Leitung: RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.

*) Bescheinigung nach § 15 FAO über 7,5 Stunden bei durchgängig bestätigter Anwesenheit.

Programm live-online

8

09:00 – 09:10	Begrüßung – RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
09:10 – 10:40	Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Erbsachen RIBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, IV. Zivilsenat am Bundesgerichtshof
10:40 – 10:50	Pause
10:50 – 11:50	Anwachsung und Bindungswirkung bei Erbvertrag und gemeinschaftlichem Testament Notar Prof. Dr. Christopher Keim, Ingelheim am Rhein
11:50 – 12:00	Pause
12:00 – 13:15	Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München RIOLG Walter Gierl, RIOLG Holger Krätzschel, 31. und 33. Zivilsenat OLG München
13:15 – 14:15	Mittagspause
14:15 – 15:15	Testamentsvollstreckung in der nachlassgerichtlichen Praxis Präsident LG Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Landgericht Traunstein
15:15 – 15:25	Pause
15:25 – 16:40	Neue Europäische Güterrechtsverordnung und deren Auswirkungen auf das Erbrecht Notar Dr. Christoph Döbereiner, München
16:40 – 16:50	Pause
16:50 – 17:50	Der gleichzeitige Tod im gemeinschaftlichen Testament Birgit Hensger, Direktorin der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege, Starnberg
17:50 – 18:00	Zusammenfassung der Thesen des Münchner Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstages und Verabschiedung RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.

Diskussionsbeiträge sind durch die Chatfunktion und auf Anfrage durch Zuschaltung per Ton oder per Bild und Ton ausdrücklich erwünscht. Die durchgängige Anwesenheit wird während der Tagung mehrfach per Chat abgefragt und zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.



BayerischerAnwaltverband

Teilnahmegebühr Live-Online Tagung:

- für DAV-Mitglieder..... € 230,- zzgl. MwSt (= € 273,70)
- für Nichtmitglieder € 290,- zzgl. MwSt (= € 345,10)

MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

17. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2021

Anmeldung

MAV GmbH
Garmischer Straße 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der Browseransicht nicht funktionieren, bitte das PDF auf Ihren Computer sichern und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Mitt. HP VI/2021

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied* <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.

17. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag: 21. Juni 2021: 9:00 bis 18:00 Uhr Live-Online-Tagung

*) für DAV-Mitglieder: € 230,- zzgl. MwSt (= € 273,70) für Nichtmitglieder: € 290,- zzgl. MwSt (= € 345,10)

X Datum / Unterschrift

Technische Voraussetzungen: Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL), die aktuelle Version eines Browsers, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev). Als Teilnehmer müssen Sie keine Software auf Ihrem Computer speichern. Sie benötigen lediglich einen der o.g. Browser. Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können. Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Ihre durchgängige Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Ablauf: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zur Online-Tagung und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald Sie den Tagungsraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Diesen können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein.

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt. Die Online-Tagung mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht dem registrierten Teilnehmer ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt Ihnen als Teilnehmer. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen. **Bezahlung:** Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmer erhalten für Ihre vollständige, mit Ihrer zusätzlich in der Chatfunktion abgefragten und bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. In dieser Online-Tagung ist die Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Aufruf

Pflichtpraktikumsplätze gesucht!

Für die Anmeldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung gem. § 25 JAPO erforderlichen juristischen Pflichtpraktika werden für Studierende der Juristischen Fakultät der LMU München dringend Plätze für mindestens 4 Wochen im Zeitraum 17.7 - 17.10.2021 gesucht.

Pandemiebedingt konnten seit März 2020 unzählige für die Anmeldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung gem. § 25 JAPO erforderliche juristische Pflichtpraktika nicht stattfinden oder mussten abgebrochen werden.

Anbieter von Pflichtpraktika (insbesondere Kanzleien und Unternehmen), mussten ihr bisheriges großzügige Angebot reduzieren oder vollständig einstellen. Durch den Lockdown ist die Kontaktherstellung zwischen den Kanzleien und den Studierenden fast vollständig zum Erliegen gekommen. Das Studienbüro der Juristischen Fakultät möchte alles unternehmen, um die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Stellen für die praktische Studienzeit zu unterstützen und ist dafür auf Ihre wohlwollende Unterstützung angewiesen. Jungen Menschen eine gute Ausbildung zukommen zu lassen muss eine gemeinsame gesellschaftliche Aufgabe sein.

Können Sie im Sommer in Ihrer Kanzlei oder Ihrem Unternehmen trotz der angespannten Situation kurzfristig für den Zeitraum 17.7 - 17.10.2021 (vorlesungsfreie Zeit) einen mindestens vier-

wöchigen Praktikumsplatz entsprechend den Anforderungen des § 25 JAPO anbieten (siehe dazu https://www.muenchener-anwaltverein.de/site/assets/files/1451/praktikumsplaetze_gesucht.pdf) melden Sie sich bitte bei der eigens von der LMU für die Kontaktherstellung eingerichteten „Praktikums- und Stellenbörse“: <https://www.jura.uni-muenchen.de/fakultaet/studienbuero/praktikum/index.html> oder senden Sie Ihre Stellenanzeigen als pdf an: praktikum@jura.uni-muenchen.de.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Andreas Bartholomä, Leiter des Studienbüros, Juristische Fakultät der LMU München, sehr gerne unter der angegebenen E-Mail-Adresse oder telefonisch unter 089 / 2180-6764 zur Verfügung.

Aktuelles

Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz für Anwältinnen und Anwälte: BRAK-Informationen aktualisiert

Der in § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgesehene Entschädigungsanspruch infolge von Quarantäne und Tätigkeitsverboten sowie wegen Schul- und Kita-Schließungen gilt auch für Anwältinnen und Anwälte. Darauf weist der BRAK-Ausschuss Sozialrecht hin und hat die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs, der Verdienstauffälle und in gewissem Umfang auch Betriebsausgaben umfasst, in einer Informationsschrift dargestellt. Darin finden sich auch Erläuterungen zum Kinderkrankengeld sowie zur Antragstellung. Der Ausschuss gibt ferner eine Übersicht über die in den einzelnen Bundesländern zuständigen Stellen. In Reaktion auf mehrere Änderungen des IfSG im Laufe des Aprils wurden die BRAK-Hinweise nunmehr in aktualisierter Fassung aufgelegt.

https://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/aktualisierung_informationen-zu-entschaedigungs-moeglichkeiten-ifsg-covid_2021-04-28.pdf

(Quelle: BRAK, "Nachrichten aus Berlin", Ausgabe 9/2021 v. 05.05.2021)

Bundesrat will Vorschriften zur Bekämpfung von Stalking nachschärfen

Der Bundesrat sieht Nachbesserungsbedarf bei den Plänen der Bundesregierung, den Schutz vor Stalking zu verbessern. Eine entsprechende Stellungnahme hat die Länderkammer am 7. Mai 2021 beschlossen. Die aktuell zu hohe Strafbarkeitsschwelle soll abgesenkt und Cyberstalking soll ausdrücklich erfasst werden.

Stalking ist in § 238 Strafgesetzbuch als „Nachstellung“ unter Strafe gestellt. Nach Einschätzung der Bundesregierung bereitet die gegenwärtige Formulierung dieser Norm in der Praxis Schwierigkeiten für die Strafverfolgung, weil sie insgesamt zu hohe Anforderungen an ein strafbares Verhalten stelle. Außerdem könnten schwere Konstellationen nicht angemessen geahndet werden. Nach der geltenden Fassung wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung „schwerwiegend“ zu beeinträchtigen, indem er „beharrlich“ bestimmte Tathandlungen begeht.

Die Bundesregierung plant nun aus Gründen des Opferschutzes, die Strafbarkeitsschwelle abzusenken. Künftig soll ausreichen, dass Täter „wiederholt“ einer Person nachstellen. Außerdem soll genügen, dass die Lebensgestaltung der Opfer „nicht unerheblich“ beeinträchtigt ist.



Mitgliedschaft

Neue Kontodaten für den MAV-Mitgliedsbeitrag ?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener AnwaltVerein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.#

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V.,
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, Mail : info@muenchener-anwaltverein.de

Für besonders schwere Fälle soll eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren möglich sein.

Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, die derzeit in § 238 Absatz 2 Strafgesetzbuch enthaltene Qualifikationsvorschrift unter Beibehaltung der erhöhten Strafandrohung in eine Regelung besonders schwerer Fälle umzuwandeln und zu erweitern. Unter anderem hier setzt die Kritik des Bundesrates an: Der Katalog der Regelbeispiele für besonders schwere Fälle bedürfe noch der Ergänzung um weitere, praktisch bedeutsame Anwendungsfälle erhöhten Unrechts. Namentlich soll nach dem Willen der Länder ein besonders schwerer Fall auch dann vorliegen, wenn Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen bestimmter Taten nach dem Gewaltschutzgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei der Tat gleichzeitig gegen eine Gewaltschutzanordnung verstoßen. Außerdem bittet die Länderkammer um Prüfung, ob Konstellationen, in denen Täter die Opfer mit Abhörgeräten, GPS-Trackern oder Drohnen ausspähen, ebenfalls vom Straftatbestand der Nachstellung erfasst werden können. Cyberstalking soll ausdrücklich erfasst werden

Änderungen sind im Regierungsentwurf auch bezüglich des so genannten Cyberstalkings vorgesehen. Dabei werden die Opfer etwa durch so genannte Stalking-Apps ausgespäht. Täter auch ohne vertiefte IT-Kenntnisse können so unbefugt auf E-Mail- oder Social-Media-Konten sowie Bewegungsdaten von Opfern zugreifen und deren Sozialleben ausspähen, warnt die Bundesregierung. Im Ergebnis würden die Betroffenen eingeschüchtert, falsche Identitäten vorgetauscht und Opfer diffamiert. Zwar können Cyberstalking-Handlungen bereits nach derzeitiger Rechtslage teilweise bestraft werden. Aus Gründen der Bestimmtheit und der Rechtssicherheit sollen entsprechende Handlungen aber nun ausdrücklich gesetzlich erfasst werden.

Die Stellungnahme des Bundesrates wurde der Bundesregierung zugeleitet, die dazu eine Gegenäußerung verfasst und dem Bundestag zur Entscheidung vorlegt - ihren Entwurf hatte sie dort schon am 22. April 2021 eingebracht. Spätestens drei Wochen nach Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag befasst sich der Bundesrat dann noch einmal abschließend damit.

Beschlussdrucksache: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/druck_sachen/2021/0201-0300/251-21\(B\).pdf](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/druck_sachen/2021/0201-0300/251-21(B).pdf)

(Quelle: Bundesrat, TOP 51 in Bundesrat kompakt v. 07.05.2021)

Bundesrat stimmt einem Gesetz für mehr Schutz für Gerichtsvollzieher und höhere Pfändungsfreigrenzen zu

Nur einen Tag nach dem Bundestag hat am 7. Mai 2021 auch der Bundesrat einem Gesetz zugestimmt, das Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher besser vor Gewalt schützen soll und die Pfändungsfreigrenzen bei der Zwangsvollstreckung erhöht.

Informationsaustausch über Gefahrenlagen

Gerichtsvollzieher sollen im Vorfeld von Vollstreckungseinsätzen leichter Informationen über mögliche Gefahrenlagen erhalten: Sie dürfen künftig bei der Polizei Auskünfte über Schuldnerinnen und Schuldner oder weitere an der Vollstreckung beteiligte Personen einholen und polizeiliche Erkenntnisse über mögliche Gefährdungspotenziale abfragen. Zudem können sie leichter um Unterstützung durch die polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.

Hintergrund ist, dass Gerichtsvollzieher in der Vergangenheit bei der Durchführung von Vollstreckungshandlungen mehrfach von Schuldnern oder von dritten Personen körperlich angegriffen und erheblich, zum Teil sogar tödlich verletzt wurden. Dabei lagen in vielen Fällen polizeiliche Erkenntnisse über eine bestehende Gefahr vor - von denen jedoch die Gerichtsvollzieher nichts wussten.

Höhere Pfändungsfreigrenzen

Das Gesetz hebt zudem die Pfändungsfreigrenzen deutlich an und passt die Liste der unpfändbaren Sachen an die heutigen Lebensumstände und Bedürfnisse an. So erstreckt sich der Pfändungsschutz auch auf Eigentum von Personen, die mit dem Schuldner oder der Schuldnerin zusammen im gemeinsamen Haushalt leben. Umfasst sind zum Beispiel Dinge, die für das tägliche Leben, die Erwerbstätigkeit bzw. Fortbildung oder die Religionsausübung benötigt werden. Für das so genannte Pfändungsschutzkonto enthält das Gesetz eine Klarstellung für die Praxis.

Rechtsgrundlage für Länder bei Corona-Verordnungen

Kurzfristig ergänzte der Bundestag das Gesetz noch um eine Verordnungsermächtigung für die Länder: Dies können künftig eigene Rechtsverordnungen erlassen, um Erleichterungen und Ausnahmen von den Corona-Schutzmaßnahmen für Personen zu schaffen, die vollständig geimpft oder nach einer Infektion genesen sind (vgl. hierzu auch TOP 94b).

FORDERUNGS-
MH
MANAGEMENT



08166 /
99 58 770

VOLLSTRECKUNG FÜR ANWÄLTE & INSOLVENZVERWALTER

-  Vollstreckungstitel erwirken und betreiben
-  Offene und unbezahlte Anwaltshonorare einziehen
-  Insolvenzmasse durch Forderungseinzug erhöhen

WWW.VOLLSTRECKUNG-FÜR-ANWÄLTE.DE



12. Münchener Mietgerichtstag

Münchener AnwaltVerein e.V. | Amtsgericht München



Live-Online-Tagung*

Montag, den 5. Juli 2021, 09:00 Uhr bis ca. 13:30 Uhr

Veranstaltet vom Münchener AnwaltVerein e.V.
und dem Amtsgericht München

Moderation: RiOLG Jost Emmerich, OLG München

*) Bescheinigung nach § 15 FAO über 4 Stunden
bei durchgängig bestätigter Anwesenheit.

Programm live-online

12

9:00 – 09:10	Begrüßung und kurze Einführung zur Tagungsplattform
09:10 – 10:10	Aktuelle Rechtsprechung des VIII. Zivilsenats VRIBGH Dr. Karin Milger, Karlsruhe
10:10– 10:20	Wortmeldungen*
10:20– 11:00	Klimaschutz und Energiewende – Auswirkungen aktueller Gesetzgebung auf das Mietrecht RAin Beate Heilmann, Berlin
11:00– 11:10	Wortmeldungen*
11:10 – 11:40	Pause
11:40 – 12:20	Die Gebrauchsgewährungspflicht des Vermieters Prof. Dr. Arnold Lehmann-Richter, Berlin
12:20– 12:30	Wortmeldungen*
12:30 – 13:10	Modernisierende Instandsetzung: Die Anrechnung von Instandhaltungsanteilen bei der Modernisierungsmieterhöhung VRiOLG Hubert Fleindl, München
13:10 – 13:20	Wortmeldungen*
13:20 – 13:30	Zusammenfassung und Verabschiedung

*) Wortmeldungen sind durch die Live-Chatfunktion oder auf Wunsch durch Live-Zuschaltung per Ton (sofern an Ihrem Endgerät Mikrofon vorhanden ist) oder per Bild und Ton (sofern Kamera und Mikrofon vorhanden sind) ausdrücklich erwünscht und möglich.



Münchener **AnwaltVerein** e.V.

in Kooperation mit

**Amtsgericht
München**



MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener AnwaltVereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München,
Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

12. Münchener Mietgerichtstag

Münchener AnwaltVerein e.V. | Amtsgericht München

Anmeldung

MAV GmbH
Garmischer Straße 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der Browseransicht nicht funktionieren, bitte das PDF auf Ihren Computer sichern und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder per
E-Mail an: info@mav-service.de

Mitt HP 6/2021

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied* <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.
12. Münchener Mietgerichtstag: Montag, den 05. Juli 2021, 09:00 Uhr bis ca. 13:30 Uhr, Live-Online-Tagung

*) für DAV-Mitglieder: € 140,- zzgl. MwSt (= € 166,60) für Nichtmitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20)

X Datum / Unterschrift

Technische Voraussetzungen: Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL), die aktuelle Version eines Browsers, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev). Als Teilnehmer müssen Sie keine Software auf Ihrem Computer speichern. Sie benötigen lediglich einen der o.g. Browser. Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können. Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Ihre durchgängige Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Ablauf: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zur Online-Tagung und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald Sie den Tagungsraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Diesen können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein.

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt. Die Online-Tagung mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht dem registrierten Teilnehmer ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt Ihnen als Teilnehmer. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen. **Bezahlung:** Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung. **Bescheinigung:** Die Teilnehmer erhalten für Ihre vollständige, mit Ihrer zusätzlich in der Chatfunktion abgefragten und bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. In dieser Online-Tagung ist die Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Gestuftes Inkrafttreten

Das Gesetz tritt überwiegend zum 1. Januar 2022 in Kraft, einige Regelungen jedoch bereits am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt bzw. rückwirkend zum 23. April 2021.

Stand: 07.05.2021

Beschlussdrucksache: <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0301-0400/346-21.pdf>

(Quelle: Bundesrat, TOP 94A in Bundesrat kompakt v. 07.05.2021)

Digitale Anwaltschaft

E-Akte statt Papierakte – Erstes Landgericht in Bayern führt die elektronische Akte regulär ein

Derzeit wird die elektronische Akte an sechs Pilotgerichten erprobt. Diese sind die Landgerichte Landshut, Regensburg und Coburg, seit Herbst 2019 das Amtsgericht Straubing, seit Sommer 2020 das Amtsgericht Dachau sowie seit diesem Jahr auch das Oberlandesgericht München. Da die Pilotphase an den Landgerichten bereits erfolgreich durchgeführt wurde, erfolgte nun am LG Ingolstadt die erste Regeleinführung. Seit dem 17. Mai 2021 setzt das Gericht bei neuen Zivilverfahren erster Instanz nur noch elektronische Akten ein.

Dem Beginn der Einführung der elektronischen Akte ging eine mehrjährige erfolgreiche Pilotierung voraus, in der bis heute über 37.000 Verfahren rein elektronisch geführt wurden. Minister Eisenreich sieht die Erfahrungen bei der Pilotierung der elektronischen Akte positiv: „Gerade bei der Vielzahl an Dieselmängeln können die Vorteile der elektronischen Akte auch in Ingolstadt genutzt werden.“

renzanlage durchgeführt. Minister Eisenreich: „Beim Ausbau der Video-Verhandlungen setzt die bayerische Justiz auf ein Zwei-Säulen-Konzept. Säule 1: Bis Ende Juni sollen alle 99 bayerischen Gerichte mit Videokonferenzanlagen ausgestattet sein (im April 2021 waren es 78). Säule 2 ist die Freigabe von Microsoft Teams für Videoverhandlungen. Nach der erfolgreichen Pilotierung wurde der Einsatz nun bayernweit freigegeben.“

Im Zivilprozess gibt es bereits weitreichende Möglichkeiten für den Einsatz von Video-Technik. Der Justizminister fordert, die Möglichkeiten für den Video-Einsatz im Strafverfahren zu erweitern: „Wenn Zeugen etwa wegen Reisebeschränkungen nicht im Gerichtssaal erscheinen können, sollten sie in der Hauptverhandlung per Video vernommen werden können.“

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM 66/21 v. 11.05.2021)

beA: Das beA ist rechtsicher – Urteilsgründe des BGH

Am 22. März 2021 hatte der Senat entschieden, dass das beA auch ohne echte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung sicher im Rechtssinne sei (AnwZ (BfG) 2/20). Jetzt liegt die mehr als 35 Seiten lange Begründung vor, die Einblicke in die Entstehungsgeschichte des beA bietet. Der DAV gibt in seinem Anwaltsblatt eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/files/anwaltsblatt.de/anwaltsblatt-online/2021-682.pdf>).

Siehe auch unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/bgh-urteilt-bea-ist-sicher-im-rechtssinne#update>.

beA: Benennung von Dateianhängen

Mit dem Release der aktuellen beA-Version 3.4 gelten neue Regeln hinsichtlich der Benennung von anzuhängenden Dateien. Die Regelungen entsprechen den Anforderungen der Justiz. Grundlage hierfür sind die Anforderungen für die Teilnahme an Drittanwendungen am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr (https://egvp.justiz.de/Drittprodukte/EGVP_Infrastruktur_Anforderungen_Teilnahme_von_Drittanwendungen.pdf), die die Justiz im November 2020 veröffentlicht hat. So soll sichergestellt werden, dass die Nachrichten auf Seiten der Justiz reibungslos verarbeitet werden können.

Grundsätzlich dürfen für Dateinamen alle Buchstaben des deutschen Alphabetes genutzt werden, auch Umlaute wie Ä, ä, Ö, ö, Ü, ü sowie ß. Zudem dürfen alle Ziffern und die Zeichen „Unterstrich“ und „Minus“ genutzt werden. Leerzeichen sind nicht erlaubt und der Punkt wird nur zwischen dem Dateinamen und der Dateierweiterung (z.B. .pdf) verwendet. Leerzeichen oder Punkte im Namen sollten durch Unterstriche oder Minus-Zeichen ersetzt werden („02_Anlage_x_xyz.pdf“).

Die inhaltliche Namensgebung für Anhänge wird in § 2 Abs. 2 ERVV (https://www.gesetze-im-internet.de/ervv/_2.html) geregelt; dort ist ausgeführt, dass der Dateinamen den Inhalt des elektronischen Dokuments schlagwortartig umschreiben und bei der Übermittlung mehrerer elektronischer Dokumente eine logische Nummerierung enthalten soll. Ausführliche Informationen finden Sie im BRAK Newsletter 27/2019 (<https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2019/ausgabe-27-2019-v-882019/>) sowie in der BT-Drucksache 645/17 (<https://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2017/0645-17.pdf>).

(Quellen: BRAK, beA-Newsletter 5/2021 vom 06.05.2021)



Eisenreich weiter: „Noch im Laufe dieses Jahres soll die Regeleinführung der E-Akte in Zivilverfahren – neben den Pilotgerichten und dem Landgericht Ingolstadt – an sieben weiteren bayerischen Landgerichten erfolgen.“ Der elektronische Rechtsverkehr ist bereits bei allen Gerichten im Freistaat eingeführt.

Das Landgericht Ingolstadt setzt neben der E-Akte auch auf Videotechnik. Die Richterinnen und Richter haben dort seit Jahresbeginn knapp 250 Verhandlungen in Zivilsachen über eine Videokonferenz-

beA: Einreichen von Schutzschriften auch per beA möglich

Die Landesjustizverwaltung Hessen führt gemäß § 945a Abs. 1 Satz 1 ZPO zur Einreichung von Schutzschriften für die Länder ein zentrales, länderübergreifendes elektronisches Register. Dies erfolgt auf der Webseite <https://www.zssr.justiz.de/> über ein online-Formular. Seit dem Inkrafttreten dieser Vorschrift am 1.1.2016 entfällt das davor übliche, mehrfache Einreichen einer Schutzschrift bei verschiedenen Gerichten.

Sobald eine Schutzschrift in das zentrale elektronische Schutzschriftenregister (ZSSR) eingestellt ist, gilt sie bei allen ordentlichen Gerichten der Länder (§ 945a Abs. 2 S. 1 ZPO) und allen Arbeitsgerichten der Länder (§§ 62 Abs. 2 S. 3, 85 Abs. 2 S. 3 ArbGG) als eingereicht.

Selbstverständlich können Schutzschriften auch per beA eingereicht werden. Voraussetzung für das Einreichen an das Zentrale Schutzschriftenregister ist die beA Client Security 3.6.0.2 - das Update der beA Client Security wird beim Neustart der Anwendung automatisch geladen, sofern dies zuvor noch nicht geschehen ist.

Im ZSSR muss die Option „XJustiz-Download“ gewählt werden, so dass ein Strukturdatensatz erzeugt wird, der über das beA an das ZSSR gesandt werden kann. In der Empfängersuche im beA muss unter „Name“ „Zentrales Schutzschriftenregister“ und unter „Ort“ „Frankfurt am Main“ gewählt werden.

Bei der Nachrichtenerstellung muss unbedingt der Haken "Strukturdatensatz generieren und anhängen" in der beA-Maske deaktiviert werden, da ansonsten beim Speichern bzw. Versenden der Nachricht der zwingend erforderliche XJustiz-Datensatz, der unter <https://www.zssr.justiz.de> generiert wurde, gelöscht und mit einer gleichnamigen Datei aus der beA Webanwendung überschrieben wird.

Beim Versand über beA muss der Postfachinhaber die zu versendende Schutzschrift nicht zusätzlich qualifiziert elektronisch signieren sofern er sie selbst versendet. In diesem Fall bringt das beA den sog. Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis an.

Weitere Informationen finden Sie unter www.zssr.justiz.de/ und im beA Newsletter beA-Newsletter 5/2021 der BRAK.

(Quellen: www.zssr.justiz.de, letzter Zugriff 17.05.2021, beA-Newsletter 5/2021 vom 6.5.2021)

Spam, Phishing & Co:

Gefährliche Termineinladungen

Die Verbraucherzentrale Bremen warnt vor einer Masche, mit der kriminelle Datensammler*innen derzeit verstärkt versuchen, E-Mail-Adressen zu verifizieren, um sie für Spam, Identitätsdiebstahl und Angriffe auf Onlinekonten zu missbrauchen. Denn E-Mail-Adressen, die nachweislich aktiv sind, sind begehrt. Dafür werden Termineinladungen per E-Mail an die Opfer verschickt, die dann im Postfach der Betroffenen landen oder auch teilweise direkt im Kalender hinterlegt werden. Generell ist Vorsicht geboten, wenn Ihnen die Absender*innen von Einladungen nicht bekannt sind. Ist der Termin automatisch im Kalender hinterlegt, sollten Betroffene beim Löschen des Termins verneinen, wenn Outlook wissen möchte, ob Absender*innen der Einladung über die Absage informiert werden sollen. Denn auch die Absage könnten die Kriminellen für die Verifizierung der Daten nutzen.

Informationen und Tipps finden Sie hier: https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/Onlinekommunikation/onlinekommunikation_node.html

Meldung der Verbraucherzentrale Bremen: <https://www.verbraucherzentrale-bremen.de/pressemeldungen/verbraucherzentrale-gemeiner-datenklau-falsche-outlook-termineinladungen-59533>

(Quelle: BSI, Newsletter SICHER • INFORMIERT vom 30.04.2021)

Weiterhin erfolgreiche Angriffe per SMS

Die Welle gefährlicher SMS reißt einer Meldung des Spiegels zufolge nicht ab. Allein die Deutsche Telekom soll im Schnitt 7.000 bis 8.000 Kund*innen am Tag verzeichnen, die auf Links in solchen Textnachrichten klicken und ihre Telefone mit Schadsoftware infizieren. Die ExpertInnen des Unternehmens beobachteten dem Spiegel-Bericht zufolge zudem, dass Angreifer*innen vermehrt versuchen, die Spam-Nachrichten über Messenger wie WhatsApp oder Telegram zu verbreiten, die ebenfalls von angeblichen Paketzustellern stammen sollen. Sie enthalten Links zu der angeblich notwendigen App bekannter Logistikunternehmen. Doch dahinter verbergen sich etwa die Android-Schadprogramme "MoqHao" oder "FluBot". iOS-NutzerInnen werden auf Werbe- oder Phishing-Seiten weitergeleitet.

Anzeige

Über 90% gezielter Cyberangriffe beginnen mit einer E-Mail

Hochsichere E-Mail mit gewissen Vorzügen

- ♥ Intensivschutz vor Viren und Spam
- ♥ Verschlüsselung Ihrer E-Mails
- ♥ positive Außenwirkung durch elektronisches Zertifikat
- ♥ Archivierung nach GoBD
- ♥ unternehmensweit einheitliche Signatur und Disclaimer

Kein Komfortverlust - schreiben Sie Ihre E-Mails wie gewohnt; keine zusätzliche Hardware notwendig - leicht in die bestehende Infrastruktur zu integrieren



brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - hochsicher@brueck.it

Sollten Sie den Verdacht haben, eine solche Nachricht empfangen zu haben, dann klicken Sie nicht auf den Link und löschen Sie die Nachricht umgehend.

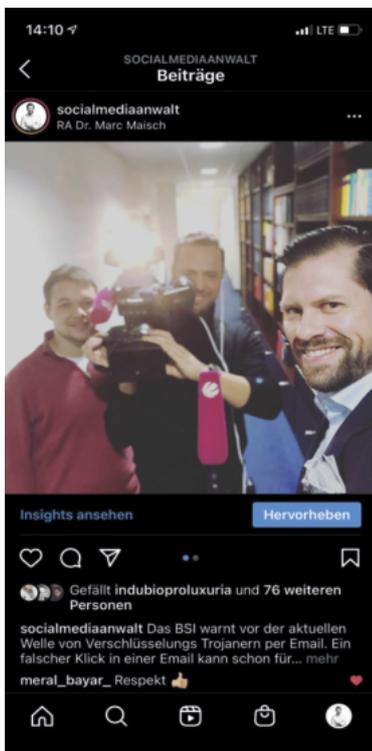
BSI-Hinweise zu Smishing – das Phishing per SMS: https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Presse/Alle-Meldungen-News/Meldungen/Smishing_SMS-Phishing_090421.html

Der Spiegel berichtet über die Angriffe: <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/spam-sms-mobilfunkanbieter-berichten-von-mehreren-tausend-opfern-pro-tag-a-3e0c9670-0002-0001-0000-000177244301>

(Quelle: BSI, Newsletter SICHER • INFORMIERT vom 30.04.2021)

Instagram Marketing für Anwälte – Tipps für Einsteiger

Herr Dr. Marc Maisch ist Rechtsanwalt in München. Er hat bereits als Dozent für die Seminare des Münchener Anwaltvereins Fachwissen zu den Themen IT-Recht und Cybercrime vorgetragen. Wir freuen uns, ihn erneut am 27. Juli zum Thema „Cybercrime-Gefahren für Anwälte“ als Dozenten bei uns zu haben.



Als einer der wenigen Anwälte ist er als „Social-Media-Anwalt“ auf Instagram aktiv. Wir haben mit Dr. Maisch über seine Erfahrungen mit Social-Media-Marketing gesprochen und nach Tipps für einen rechtlich sicheren und erfolgreichen Kanzlei-auftritt gefragt.

Herr Dr. Maisch, wie kommt es, dass Sie als Anwalt vor allem in Sozialen Medien aktiv sind?

Wer seinen Mandantenstamm vergrößern will ohne tausende Euro pro Monat in Google Ads zu investieren, ist auf den Social Media Plattformen genau richtig. Denn in den Sozialen Medien tummeln sich Verbraucher, also mögliche Mandanten für die meisten von uns, die

nur richtig angesprochen werden müssen. Während es bei Facebook mehr um Text- oder Videoinhalte und entsprechende Diskussionen geht, stehen bei Instagram gut inszenierte Fotografien (oder Videos) im Vordergrund. Texte sind quasi die Visitenkarte. Vor diesem Hintergrund scheint eigentlich nichts fernliegender, als auf Instagram als Rechtsanwalt Selbstmarketing zu betreiben. Denn so spannend sind Fotos von Einstellungsbescheiden, Justizgebäuden oder von verkalkten Kaffeemaschinen doch auch nicht – dennoch liebe ich Instagram und benutze allerhöchstens nebenher noch LinkedIn als Informationsmedium.

Wie sollte man auf Instagram auftreten?

Auf Instagram kann man nur erfolgreich sein, wenn man kreativ ist, gerne fotografiert und gerne interessante Geschichten erzählt.

Ich finde Instagram großartig: Wenn man sich an die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln dieser Plattform gewöhnt hat, kann man hier mit überschaubarem Aufwand besonders als „Einzelkämpfer“ oder wenn man eine Marke aufbauen will, „Reichweite“ erzielen, also mit seinen Tätigkeitsschwerpunkten bekannt werden. Die Zielgruppe erwartet sicherlich zumindest kreative Fotos aus dem Kanzleialltag, echte Fälle spannend zusammengefasst (lange Abhandlungen oder Fachsprache sind unerwünscht) und am besten mit einem „Learning“ abgerundet, das einem im Alltag weiterhelfen könnte. Wer diese Grundregeln beherzigt, in gewisser Regelmäßigkeit Beiträge veröffentlicht und auf Nutzeranfragen im gebotenen Umfang reagiert, wird sich hier schneller (und kostengünstiger) einen Namen machen, als überall sonst im Internet. Allenfalls über eine perfekt suchmaschinenoptimierte Website kann Selbstmarketing im Internet ähnlich nachhaltig funktionieren.

Übrigens habe ich auf keiner anderen Plattform, weder live noch digital, mehr Kolleginnen und Kollegen kennengelernt, neue Geschäftsfreund*innen und Mitarbeiter*innen gewonnen, als über Instagram. Klingt komisch... ist aber so.

Das klingt in der Tat sehr spannend. Aber ist es nicht so, dass die Nutzer dann kostenlose Rechtsberatung erwarten?

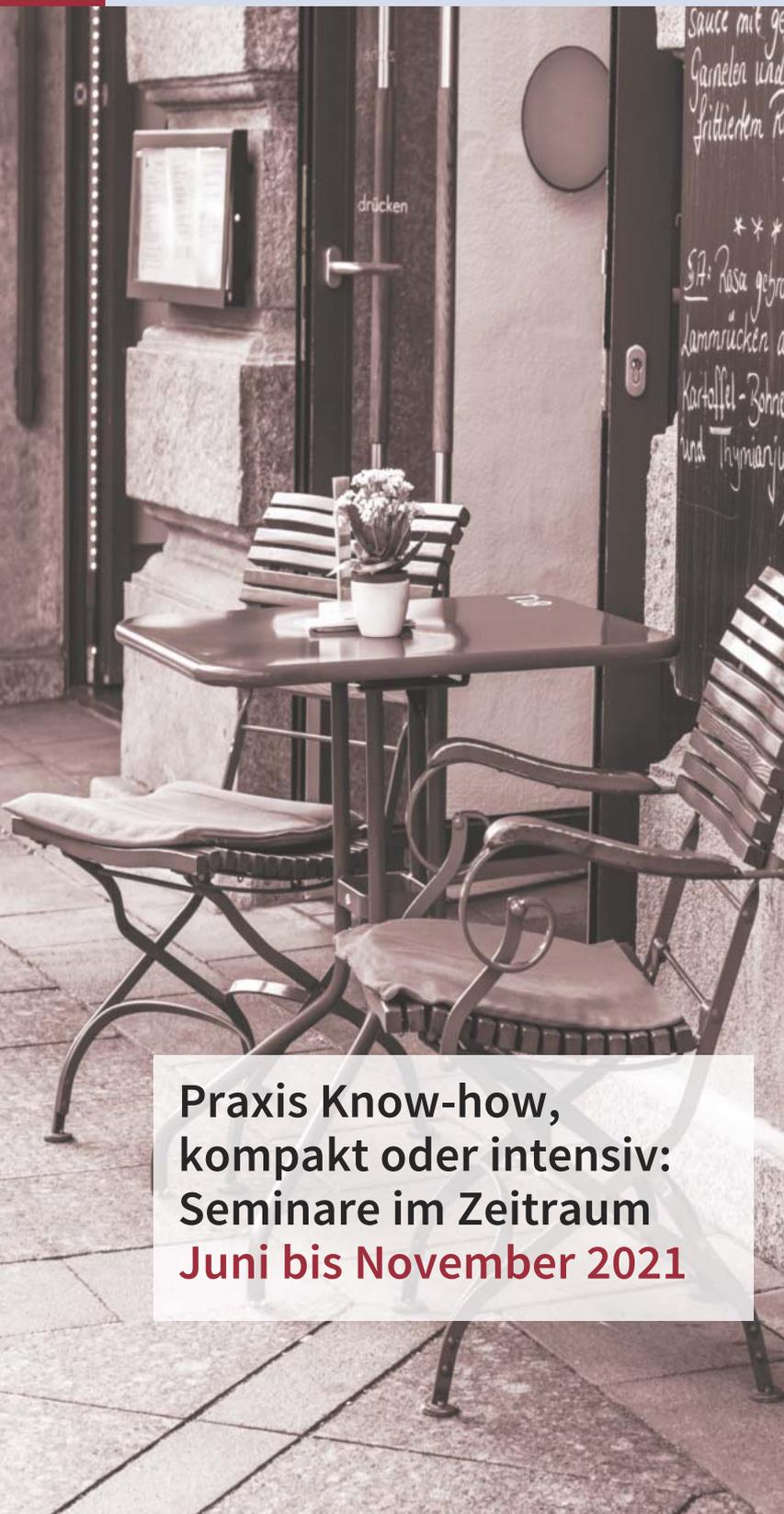
„Hallo, die Kripo ist da. Was soll ich tun?“ – derart kuriose Anfragen bekomme ich häufig bei Instagram, der Plattform der 15-35-jährigen. Zu den ungeschriebenen Regeln auf Instagram gehört, dass Nutzer das Gefühl haben, dass sie Anwälte ohne große Hemmnisse anschreiben können. Hier muss man den richtigen Ton treffen. Ich halte es so, dass ich einfache Anfragen per Text oder Sprachnachricht beantworte, das Gegenüber freut sich dann sehr und gut ist es. Sollte der Aufwand bereits als Erstberatung durchgehen, schicke ich dem Anfragenden meine E-Mail-Adresse mit der Bitte um Kontaktaufnahme, um einen Mandatsvertrag abzuschließen. Manchmal höre ich nie wieder etwas, meistens kommt eine Erstberatung oder auch ein größeres Mandat dabei heraus.

Wie sind die ersten Schritte? Was würden Sie empfehlen?

Zunächst muss ein Konto bei Instagram angelegt werden. Es empfiehlt sich, einen „Business Account“, also ein Geschäftskonto anzulegen, da man auf diese Weise mehr Informationen über die Zielgruppe der Beiträge erhält. Und ganz wichtig: Um einem Hacking des Accounts vorzubeugen, sollte unbedingt eine eigene E-Mail-Adresse für Instagram angelegt werden, ein sicheres und individuelles Passwort gewählt und der Account in den Sicherheitseinstellungen mit Zwei-Faktor-Authentifizierung abgesichert werden.

Im nächsten Schritt wird ein Profilbild, idealerweise des Berufsträgers selbst, oder ein Unternehmenskennzeichen der Kanzlei gespeichert. In der „Bio“, quasi der Visitenkarte des Profils, sollten kurze, aussagekräftige Informationen über den Profilhhaber stehen, z.B. „Rechtsanwalt“, „Fachanwalt für ...“ und ggf. Tätigkeitsschwerpunkte oder eine persönliche Botschaft. Ein Kurzimpresum mit Adresse und Link auf das Impresum, in dem auch die berufsrechtlichen Pflichtinformationen abrufbar sind, ist in jedem Fall Pflicht (§ 5 TMG). Zusätzlich kann eine Kontaktmöglichkeit, z.B. eine Telefonnummer, eingetragen werden – Nutzer können so per Klick direkt in der Kanzlei anrufen.

Und dann kann's schon losgehen, Fotos in Form von Beiträgen hochzuladen. Beiträge bleiben im Profil dauerhaft, bzw. bis man sie selbst löscht, abrufbar. Sogenannte Stories sind nur für 24 Stunden aktiv und werden dann automatisch in ein Archiv verschoben. Da Stories interaktiv nutzbar sind, z.B. mit Fragen & Antworten, Abstimmungsmöglichkeiten u.v.m. lieben die Nutzer derartige Medieninhalte.



**Praxis Know-how,
kompakt oder intensiv:
Seminare im Zeitraum
Juni bis November 2021**

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen	5
Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	11
Bau- und Architektenrecht	13
Erbrecht	15
Familienrecht	17
Gebührenrecht	20
Gewerblicher Rechtsschutz	21
Handels- und Gesellschaftsrecht	22
Insolvenzrecht	25
Internationales Wirtschaftsrecht	26
Kanzleimanagement	27
Medizinrecht	28
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	29
Sozialrecht	31
Steuerrecht	32
Strafrecht	33
Verkehrsrecht	34
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	35
Anmeldeformular	37

Anschrift

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht Juni bis November 2021

Seminare ohne explizite Angabe werden je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens **live-online** oder **hybrid** (Teilnahme also wahlweise präsent vor Ort oder live-online) veranstaltet.

Juni 2021

Neuer Termin: 15.06.2021: 12:00 bis ca. 18:30 Uhr

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London)

Highlights im Marken- und Designrecht 2020/2021

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

für FA Gewerblicher Rechtsschutz 21

29.06.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Prof. Dr. Frank Maschmann

Mitarbeiterkontrolle und Sanktionen

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

für FA Arbeitsrecht 6

Juli 2021

Neuer Termin: 01.07.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

RiOLG Christine Haumer

Schwerpunkfortbildung Baurecht:

Vergütung im Bauvertragsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):

für FA Bau- und Architektenrecht 13

07.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

RAInuNin Edith Kindermann

Die Scheidungsmobilie

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

für FA Familienrecht 17

15.07.2021: 10:00 bis 12:00 und 14:00 bis ca. 16:00 Uhr

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

Veränderungen u. aktuelle Rechtsprechung zum AGB-Recht 35

21.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

für FA Erbrecht 15

22.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

für FA Bank- und Kapitalmarktrecht 11

27.07.2021: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr

RA Dr. Marc Maisch

Cybercrime-Gefahren für Anwälte: Gefährdungslagen,

Hintergründe und Selbstschutzmaßnahmen –

Schritt für Schritt für Praktiker erklärt 27

September 2021

15.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

VRiLG Dr. Günter Prechtel

Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall – und Strafprozess

Vernehmungstaktik – Beweiswürdigung - Aussageanalyse

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für

FA Verkehrsrecht oder FA Stafrecht 34

16.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

RA Prof. Dr. Burghard Piltz

UN-Kaufrecht/CISG

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für

FA Int. Wirtschaftsrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht 26

21.09.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Prof. Dr. Frank Maschmann

Arbeitsrechtliche Probleme mobiler Arbeit

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):

für FA Arbeitsrecht 7

22.09.2021: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

RiAG Dr. Andreas Schmidt

Insolvenzrechtliche Fragestellungen im

familienrechtlichen Mandat:

Unterhalt – Schutz von Vermögenswerten –

Reform der Privatinsolvenz 2020

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

für FA Familienrecht 18

23.09.2021: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr

RA Norbert Schneider

Vergütungsvereinbarung

20

28.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

RA Dr. Jens Bosbach

Unternehmensverteidigung im Straf-/Ordnungswidrigkeiten-

recht und Vermögenseinziehungen gegen Unternehmen –

neueste Entwicklungen (VerSanG?)

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

für FA Strafrecht 33

30.09.2021: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr

VRiOLG Wolfgang Frahm

Aktuelles Arzthafungsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

für FA Medizinrecht 28

Oktober 2021

05.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr RiAG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus Aktuelles Mietrecht in der Praxis Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht	29
06.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr RiAG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus Aktuelles und Grundsätzliches zur Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht	30
20.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Notar Dr. Thomas Wachter Gesellschaftsrecht 2021 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für FA Handels- u. GesellschaftsR, FA SteuerR oder FA InsolvenzR	22
21.10.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess	36
26.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Dipl. Kfm. Frank Boos, RA Dr. Michael Bonefeld Die Bewertung von freiberuflichen Praxen und kleinen und mittleren Unternehmen – Latente Steuerlast im Zugewinnausgleich plus Pflichtteilsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für FA Erbrecht oder FA Familienrecht	16
27.10.2021: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr RAin Bettina Schmidt Nachforderung von Beiträgen aus sozialversicherungsrechtlicher Betriebsprüfung – wie damit richtig umgehen? Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlw. für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht	31
28.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Prof. Dr. Stephan Lorenz Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht 2020 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht	23

November 2021

10.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann Finanzberaterhaftung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bank- und Kapitalmarktrecht	12
12.11.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr Präsident LAG Dr. Harald Wanhöfer Betriebsverfassungsrecht aktuell: Neue Rechtsprechung und aktuelle Entwicklungen Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für FA Arbeitsrecht	9

18.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Notar Dr. Eckhard Wälzholz Die Reform des Personengesellschaftsrechts 2021 (MoPeG) – Überblick, Praxisprobleme und Gestaltungen – Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht	24
25.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr RiOLG Christine Haumer Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht	14
26.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr RiArbG Dr. Christian Schindler Arbeitsrecht aktuell Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht	10

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollstündige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme (bei LiveOnline-Seminaren für Ihre durchgängige mit mehrmaliger Chat-Abfrage bestätigte Anwesenheit), die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: „Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden.“

Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*

Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 250,00 (€ 297,50)*

Preise Mitarbeiter-Seminare

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar	€ 100,00 (€ 119,00)*
Intensiv-Seminar	€ 200,00 (€ 238,00)*

Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar	€ 125,00 (€ 148,75)*
Intensiv-Seminar	€ 250,00 (€ 297,50)*

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Garmischer Str. 8, 4. OG
80339 München

Live-Online-Seminare

Live-Online-Seminare führen wir mit der Webinar-Software edudip next durch.

Sie benötigen

- PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- die aktuelle Version eines Browsers, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

Als Teilnehmer benötigen Sie keine zusätzliche Software auf Ihrem Computer, sondern lediglich einen der o.g. Browser. Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion gewährleistet. Auf Wunsch ist auch die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheit wird während des Seminars per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Ablauf:

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah durch Eingabe des Vor- und Zunamens auf der Webinar-Plattform.

Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zum Online-Seminar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald Sie den Seminarraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Dies können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Teilnehmern ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmern.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind An-sprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München, Seminarraum (Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentreutunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Mitarbeiterkontrolle und Sanktionen

29.06.2021, 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Mitarbeiterkontrollen sind für alle Beteiligten ein heikles Unterfangen. Die Rechtslage ist für Unternehmen, Arbeitnehmer und Berater nicht leicht zu durchschauen. Mit der am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem vollkommen neu gestalteten Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gehen zahlreiche Änderungen einher, die bedeutende Auswirkungen auch auf die Mitarbeiterkontrolle haben. Strengere Anforderungen an die Wirksamkeit von Einwilligungen und Betriebsvereinbarungen, Pflichten zur Etablierung eines Datenschutzmanagements und drastisch erhöhte Geldbußen sind nur drei Neuerungen, die auch für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Arbeitsrecht ein Umdenken erfordern. Das Seminar zeigt anhand von Beispielen aus der Unternehmenspraxis, ob, wie und bis zu welcher Grenzen künftig Mitarbeiterdaten zu Kontrollzwecken erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Ein Überblick über die aktuelle Rechtsprechung zur verhaltensbedingten Kündigung rundet das Programm ab.

I. Pflicht zur Mitarbeiterkontrolle nach § 130 OWiG

II. Grenzen der Kontrolle nach Datenschutz- und Mitbestimmungsrecht

1. Grundprinzipien der Datenverarbeitung: Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit
2. Einwilligung des Mitarbeiters in die Verarbeitung von Beschäftigtendaten
3. Betriebsvereinbarungen zur Regelung datenschutzrechtlicher Fragen
4. Verarbeitung nach Art. 6 DSGVO bzw. § 26 BDSG

5. Betriebliche Mitbestimmung bei der Mitarbeiterüberwachung

III. Einzelfragen der Mitarbeiterkontrolle

1. Eignungsdiagnose von Bewerbern: Möglichkeiten und datenschutzrechtliche Grenzen
2. Sind heimliche Mitarbeiterkontrollen nach dem neuen Datenschutzrecht zulässig?
3. Datenschutzrechtliche Grenzen einer Videoüberwachung von Beschäftigten
4. Zulässigkeit und Grenzen der digitalen Überwachung mobiler Arbeit im Homeoffice
5. Big Data Analysen und "Rasterfahndungen"
6. Datenschutzrechtliche Grenzen des Whistleblowings
7. Detektiveinsatz gegen Mitarbeiter

IV. Rechtsfolgen der unzulässigen Mitarbeiterkontrolle

1. Sanktionenrecht der DSGVO: Wer ist Verantwortlicher? Welche Sanktionen drohen?
2. Unverwertbarkeit erlangter Beweismittel im gerichtlichen Verfahren gegen den Mitarbeiter?
3. Zivilrechtliche Haftung: Schadensersatz und Schmerzensgeld für den Betroffenen?

V. Sanktionen gegen ungetreue Mitarbeiter

1. Aktuelle Rechtsprechung zur verhaltensbedingten Kündigung
2. Fallstricke beim Aufhebungsvertrag

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haufe-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Unternehmensumstrukturierung aus arbeitsrechtlicher Sicht“ (3. Aufl. 2020) ; „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (3. Aufl. 2020) beide Verlag C.H.Beck; „Matrixorganisationen: Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz“, Verlag C. H. Beck
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen u.a. im BetrVG-Kommentar "Richardi", 17. Aufl. 2021

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Arbeitsrechtliche Probleme mobiler Arbeit

21.09.2021, 14:00 bis ca. 17:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Mit neuen technologischen Entwicklungen im IT- und Telekommunikationsbereich haben sich die Arbeitsstrukturen in der Arbeitswelt verändert. Flexible Arbeitsformen gewinnen zunehmend an Bedeutung und beeinflussen das Arbeitsleben. Auch im Verlauf der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer viele berufliche Tätigkeiten mit Hilfe von mobilen Endgeräten, zum Beispiel Laptops, Tablets oder Smartphones ortsunabhängig, etwa von zu Hause oder auch von einem anderen Ort aus, erbringen können. Allerdings werfen das „Ob“ und das „Wie“ der mobilen Arbeit nach wie vor schwierige arbeitsrechtliche Fragen auf. Die wichtigsten will das Online-Seminar mit den Teilnehmern diskutieren.

I. Begriffsklärung:

Mobile Working – Homeoffice – Telearbeit

II. Das „Ob“ der mobilen Arbeit

1. Anspruch oder Anordnung?
2. Homeoffice in Pandemiezeiten und danach

3. Was wird aus dem Mobile-Arbeit-Gesetz?
4. Mitbestimmung nach § 99 BetrVG

III. Das „Wie“ der mobilen Arbeit

1. Arbeitszeit und Arbeitszeiterfassung
2. Arbeitsschutz und Unfallversicherung im Homeoffice
3. Datenschutz im Homeoffice
4. Zugang des Arbeitgebers zum Homeoffice
5. Ausstattung und Kosten des Homeoffice
6. Leistungsstörungen und Haftungsfragen
7. Desk-Sharing bei der Rückkehr in den Betrieb
8. Gewerkschaftswerbung bei mobiler Arbeit

IV. Mitbestimmung bei mobiler Arbeit

1. Katalog des § 87 BetrVG
2. Mobile Working als Betriebsänderung
3. Betriebsvereinbarungen zur mobilen Arbeit
4. Digitale Betriebsratsarbeit nach dem BetrVGModG

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen u.a. im BetrVG-Kommentar "Richardi", 17. Aufl. 2021

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Nachforderung von Beiträgen aus sozialversicherungsrechtlicher Betriebsprüfung - wie damit richtig umgehen?

27.10.2021: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

In diesem dreistündigen Seminar werden alle wichtigen und sozialversicherungsrechtlich relevanten Fragenstellungen rund um Nachforderungen aus sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen behandelt.

Zum einen wird aufgezeigt, wie verfahrensrechtlich auf solche Nachforderungen reagiert werden kann und dabei sowohl Widerspruchs- als auch Klageverfahren und der einstweilige Rechtsschutz behandelt.

Des Weiteren wird sich dieses Seminar auch mit der Rückabwicklung von Versicherungsverhältnissen nach einer Betriebsprüfung beschäftigen. So kann es insbesondere im Bereich der gesetz-

lichen Krankenversicherung zur Rückerstattung von Beiträgen auch an Versicherte kommen.

Auch die Unterschiede zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung im Rahmen der Rückabwicklung nach einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung sind Thema in diesem Seminar.

Diese Veranstaltung richtet sich an alle Praktiker, die mit sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen befasst sind, vor allem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts tätig sind.

RAin Bettina Schmidt

– Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
 – Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
 – erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Kompakt-Seminar

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Aktuelle Entwicklungen und neue Rechtsprechung im Betriebsverfassungsrecht

12.11.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Die Veranstaltung befasst sich mit aktuellen Themen aus dem Betriebsverfassungsrecht.

Ziel ist ein Gesamtüberblick über das Rechtsgebiet, insbesondere durch Besprechung neuerer Entscheidungen vor allem des BAG und deren systematische Einordnung in den Gesamtzusammenhang.

In den Blick genommen werden auch aktuelle Diskussionen und Entwicklungen im Betriebsverfassungsrecht.

Dr. Harald Wanhöfer

– Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

26.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker:

Update zum Arbeitsrecht 2021

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen. Wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung

im 2. Halbjahr 2020, werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2021

- Ausschlussklauseln – Rechtsprechungsänderung zur Vorsatzhaftung
- Kündigungsschutzklage "aus dem Verborgenen"
- Verjährung von Urlaubsansprüchen
- Urlaubsgewährung bei fristloser Kündigung
- Erstattung von Anwaltskosten bei vorsätzlicher Pflichtverletzung

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bank- und Kapitalmarktrecht

Intensiv-Seminar

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

22.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

<p>Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreditverträge 2. Kontokorrent 3. Zahlungsdienstleistungen 4. Widerruf von Darlehen 5. Sparverträge 6. Prospekthaftung im engeren Sinne 7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen 8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen 9. Verbundene Geschäfte 10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer 11. Bürgschaftsforderungen 12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften 	<ol style="list-style-type: none"> 13. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken 14. Sittenwidrige Geschäfte 15. Bereicherungszinsen 16. Vorteilsanrechnung 17. Verjährung 18. Verwirkung 19. Einwendungsverzicht 20. Abtretung notleidender Darlehen 21. AGB 22. Unterlassungsklagen nach UKlaG 23. Musterfeststellungsklagen 24. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer 25. Schadensersatzansprüche der Bank 26. Sonstiges <p>Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.</p>	<p>Dr. Nikolaus Stackmann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlage-recht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2020, 2373 oder Becksches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht
---	---	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Finanzberaterhaftung

10.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Die Veranstaltung legt ihren Fokus auf die Haftung von Finanzberatern im weitesten Sinne wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten. Solche können sich – natürlich – als Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag mit einem Anlageberater, aber auch mit Versicherungsvermittlern etc. ergeben. Daneben kann sich unter besonderen Aspekten auch aus Verträgen ein Schadensersatzanspruch ergeben, die sich nicht unmittelbar auf das kritische Geschäft beziehen. Das Hauptbeispiel sind Darlehensverträge zur Finanzierung des von Dritten empfohlenen Erwerbs von Schrottimmobilien. Die materiellen Grundlagen eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. In Teil 2 werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen werden. Als Themen sind vorgesehen:

Teil 1: Materielles Recht

1. Begründung vertraglicher Pflichten
2. Inhalt und Umfang der Anlageberaterpflichten
3. Einzelne Pflichtverletzungen
4. Fondsspezifische Pflichten
5. Persönliche Haftung des Beraters
6. Zurechnung von Handeln Dritter

7. Aufklärungspflichtverletzungen bei Darlehensverträgen
8. Verschulden
9. Mitverschulden
10. Kausalität
11. Schaden und Schadenshöhe
12. Verjährung
13. Erlöschenstatbestände

Teil 2: Prozessuale Durchsetzung/ Anspruchsabwehr

1. Checkliste Mandanten-/Zeugenbefragung
2. Arrestverfahren?
3. Antragstellung, Streitwert, Rechtsmittelbeschwer
4. Gliederung
5. Aktivlegitimation
6. Streitverkündung
7. Vortragspflichten und Beweislast
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung
10. Richterliche Pflichten

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles , entsprechend obiger Übersicht gegliedertes Skript zur Finanzberaterhaftung mit detailliertem Inhaltsverzeichnis in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlage-recht, zuletzt etwa NJW 2021, 211 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2021, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Bau- und Architektenrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RiOLG Christine Haumer, OLG München

Schwerpunkfortbildung Baurecht: Vergütung im Bauvertragsrecht

Neuer Termin: 01.07.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

<ol style="list-style-type: none"> 1. Vergütungsvereinbarung 2. Fälligkeit der Vergütung 3. Absicherung des Vergütungsanspruchs 4. Abschlags-/Schlussrechnung 5. Prüfbarkeit der Schlussrechnung 6. Nachträge im VOB/B und BGB-Vertrag 	<ol style="list-style-type: none"> 7. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 650d BGB 8. Ausgewählte Probleme der Architektenvergütung, insbesondere nach der neuen HOAI <p>Das Seminar richtet sich an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, insbesondere an Fachanwälte/Innen für Bau- und Architektenrecht.</p>	<p>RiOLG Christine Haumer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Richterin am Oberlandesgericht – Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen – Mitautorin des Beck ´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“ – Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck – Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag – Mitautorin beim Beck ´schen „Richter-Handbuch“
--	---	---

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



RiOLG Christine Haumer, OLG München

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

25.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere auch des Oberlandesgerichts München und ihre rechtliche Einordnung für den Zeitraum 12/20 – 11/21.

1. Bauvertragsrecht

- Vergütungsansprüche, Nachträge
- Mängelrechte
- Schadensersatzfragen
- Abwicklung des Vertrages nach Kündigung
- Entschädigung nach § 642 BGB
- Besonderheiten bei Bauträgerverträgen
- Anspruchssicherung

2. Architektenrecht

- Aktuelle Entwicklungen zur HOAI
- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

3. Bauprozessrecht

- Aktuelle Themen des Bauprozesses (insbesondere Beweisaufnahme, Streitverkündung, selbständiges Beweisverfahren)

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck´schen „Richter-Handbuch“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Erbrecht

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse

21.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

I. Nachlassverfahren

1. Grundzüge des FamFG-Verfahren
2. Amtliche Verwahrung
3. Eröffnung letztwilliger Verfügungen
4. Erbscheinsverfahren
5. Einziehung und Kraftloserklärung von Erbscheinen
6. Rechtsmittelverfahren
7. Kosten- und Gebührenrecht im Nachlassverfahren

II. Erbprozesse

1. Erbenfeststellungsklage
2. Herausgabeklage des Erben
3. Pflichtteilsklage
4. Erbunwürdigkeitsklage
5. Klage des Vertragserben
6. Auseinandersetzungsklage

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- davor Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



Dipl. Kfm. Frank Boos (Pfeffer & Boos, Rastatt), RA Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Die Bewertung von freiberuflichen Praxen und kleinen und mittleren Unternehmen – Latente Steuerlast im Zugewinnausgleich plus Pflichtteilsrecht

26.10.2021, 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

I. Fokus Bewertungsverfahren:

1. Wert / Verkehrswert / Preis
2. Übersicht
3. Anforderungen an Bewertungsmethoden
4. Wichtige Urteile
(BGH 09.02.2011 / BGH 02.02.2011 /
BSG 14.12.2011 / BGH 06.11.2013 /
BGH 08.11.2017)
5. Das Modifizierte Ertragswertverfahren
6. Abgrenzung zum IDW S1 / IDW S13 und dem vereinfachten Ertragswertverfahren
7. Einzelbestandteile des Modifizierten Ertragswertverfahrens
 - Sachwert
 - Ergebniszeitraum
 - Risikozuschläge / Zinssätze
 - Unternehmerlohn
 - Beispiel

II. Fokus: Latente Steuern

1. Latente Steuern im Zugewinnausgleichsrecht
 - a) Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem Thema insbesondere BGH NJW 2018, 61
 - b) Auswirkungen für die Anwaltspraxis, insbes. sekundäre Darlegungslast
 - c) Kritische Literaturstimmen zur BGH Rspr.
2. Latente Steuern im Pflichtteilsrecht
 - a) Vergleich zum Güterrecht
 - b) Bisherige Stimmen in Rspr. und Literatur
 - c) Abstellen auf steuerliche Situation des Erben?
 - d) Auswirkungen auf die Anwaltspraxis

Dipl. Kfm. Frank Boos

- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden
- Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin
- Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS
- Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Deutsches Ärzteblatt etc.
- Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H.Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzteverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfaden für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag), „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß); „Praxisbewertung der Arzt- und Zahnarztpraxis“ (Finanz Colloquium Heidelberg)

RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Familienrecht

Intensiv-Seminar

RAinuNin Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

Die Scheidungsimmoblie

07.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Die Scheidungsimmoblie nimmt für die betroffenen Eheleute häufig eine zentrale Stelle in ihrer Auseinandersetzung und in den Planungen für die Zukunft ein. In den Blick zu nehmen sind Regelung zur Nutzung einerseits und Regelungen hinsichtlich des Eigentums andererseits. Zudem sind mit den Phasen der Trennung und der Zeit nach Rechtskraft einer Scheidung unterschiedliche Zeiträume und dafür relevante Regelungen in Blick zu nehmen. Die sachgerechte Beratung der Eheleute im Zusammenhang mit den Gestaltungen kann sich hierbei nicht auf die bürgerlich-rechtlichen und familienrechtlichen Regelungen beschränken, sondern muss auch steuer- und versicherungsrechtliche Aspekte mit in den Blick nehmen.

Schwerpunkte des Seminars sind:

- 1. Nutzungsansprüche und -regelungen inkl. der Regelung damit einhergehender Kosten**
 - während der Dauer der Trennung (bei Scheidungsabsicht und ohne eine solche)
 - nach einer rechtskräftigen Scheidung
 - Bewertung und Berücksichtigung der Nutzungsmöglichkeit und Kostenregelung beim Ehegatten- und Kindesunterhalt

- 2. Ausgleich von Finanzierungs-, Arbeits- und Materialaufwand der Ehegatten und/oder Dritter für Vergangenheit und Zukunft bei Alleineigentum oder Miteigentum in Fällen des gesetzlichen Güterstandes und abweichender vertraglicher Güterstände einschließlich Überlegungen zur vorsorgenden Rechtspflege**

- 3. Änderungen der bisherigen Eigentumszuordnung**
 - mit Bezug zu anderen familienrechtlichen Ausgleichssystemen (z.B. Wohnwertanrechnung beim Unterhalt; zur Vermögensauseinandersetzung in Verbindung mit einer Vereinbarung zum Versorgungsausgleich)
 - Aspekte bei der Gestaltung des „Übergabevertrages“ zwischen den Ehegatten und in Bezug auf Dritte (u.a. Auswirkungen auf Mietverträge; Aspekte bei Photovoltaikanlagen; zeitliche Aspekte mit Blick auf die Grunderwerbsteuer)

RAinuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Insolvenzrechtliche Fragestellungen im familienrechtlichen Mandat

Unterhalt – Schutz von Vermögenswerten – Reform der Privatinsolvenz 2020

22.09.2021: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Im familienrechtlichen Mandat tauchen hier und da insolvenzrechtliche Fragestellungen auf. Was ist, wenn sich der Unterhaltspflichtige im Insolvenzverfahren befindet? Können Unterhaltsansprüche noch durchgesetzt werden? Und wie kann ich meine Vermögenswerte sinnvoll vor einer drohenden Insolvenz schützen, indem ich sie anfechtungsfest auf Familienmitglieder übertrage? Schließlich: Das zum 01.10.2020 in Kraft getretene „Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens“ hat einschneidende Änderungen im Bereich der Privatinsolvenz vorgenommen, teilweise mit familienrechtlicher Relevanz.

A. Unterhalt und Insolvenz

- I. Im Überblick: Ablauf eines Insolvenzverfahrens
- II. Insolvenzspezifische Einordnung von Unterhaltsansprüchen
- III. Geltendmachung und Vollstreckung bei Insolvenz, insb.: § 850d ZPO
- IV. Anmeldung von Forderungen im Insolvenzverfahren, insb.: § 302 InsO

B. Schutz von Vermögenswerten

- I. Typische Gestaltungen: Familienheim, Zugewinn, Lebensversicherungen, vorweggenommene Erbfolge
- II. Grundlagen der Insolvenzanfechtung
- III. Einzelne Anfechtungstatbestände, insb.: §§ 133, 134 InsO
- IV. Analyse der vorliegenden Rechtsprechung

C. Privatinsolvenzrechtsreform 2020

- I. Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf 3 Jahre
- II. Änderungen für Selbstständige
- III. Änderungen bei der Versagung der Restschuldbefreiung
- IV. Aktuelle Entwicklungen

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- lange Jahre als Familienrichter tätig
- Herausgeber des demnächst in 9. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht“.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



Dipl. Kfm. Frank Boos (Pfeffer & Boos, Rastatt), RA Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Die Bewertung von freiberuflichen Praxen und kleinen und mittleren Unternehmen – Latente Steuerlast im Zugewinnausgleich plus Pflichtteilsrecht

26.10.2021, 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

I. Fokus Bewertungsverfahren:

1. Wert / Verkehrswert / Preis
2. Übersicht
3. Anforderungen an Bewertungsmethoden
4. Wichtige Urteile
(BGH 09.02.2011 / BGH 02.02.2011 /
BSG 14.12.2011 /BGH 06.11.2013 /
BGH 08.11.2017)
5. Das Modifizierte Ertragswertverfahren
6. Abgrenzung zum IDW S1 / IDW S13 und dem vereinfachten Ertragswertverfahren
7. Einzelbestandteile des Modifizierten Ertragswertverfahrens
 - Sachwert
 - Ergebniszeitraum
 - Risikozuschläge / Zinssätze
 - Unternehmerlohn
 - Beispiel

II. Fokus: Latente Steuern

1. Latente Steuern im Zugewinnausgleichsrecht
 - a) Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem Thema insbesondere BGH NJW 2018, 61
 - b) Auswirkungen für die Anwaltspraxis, insbes. sekundäre Darlegungslast
 - c) Kritische Literaturstimmen zur BGH Rspr.
2. Latente Steuern im Pflichtteilsrecht
 - a) Vergleich zum Güterrecht
 - b) Bisherige Stimmen in Rspr. und Literatur
 - c) Abstellen auf steuerliche Situation des Erben?
 - d) Auswirkungen auf die Anwaltspraxis

Dipl. Kfm. Frank Boos

- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden
- Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin
- Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS
- Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Deutsches Ärzteblatt etc.
- Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H.Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzterverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfaden für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag), „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß); „Praxisbewertung der Arzt- und Zahnarztpraxis“ (Finanz Colloquium Heidelberg)

RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien - und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Gebührenrecht

Live-Online-Seminar

Kurz-Seminar

RA Norbert Schneider (Kooperation der Anwaltskanzleien, Neunkirchen)

Vergütungsvereinbarung

23.09.2021: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr

<p>Vergütungsvereinbarungen gehören zur täglichen Praxis. Ungeachtet der Gebührenanhebung durch das KostRÄG 2021 sind die gesetzlichen Gebühren häufig nicht auskömmlich. Hinzu kommt, dass zu Beginn eines Mandats mitunter gar nicht abzuschätzen ist, welche gesetzlichen Gebühren anfallen, da die Gegenstandswerte oft nicht bekannt sind.</p> <p>In dem Webinar wird dargestellt, wie Vergütungsvereinbarungen abzuschließen sind, damit sie später einer gerichtlichen Überprüfung standhalten und welche Vergütungsvereinbarungen zweckmäßig sind.</p> <p>Behandelt werden:</p> <p>1. Zulässigkeit von Vergütungsvereinbarungen (insbesondere Prozesskosten- und Beratungshilfe)</p>	<p>2. Zeitpunkt der Vereinbarung</p> <p>3. Beachtung von Formvorschriften</p> <p>4. Folgen von Formverstößen</p> <p>5. Unterschreiten der gesetzlichen Vergütung</p> <p>6. zweckmäßige Vergütungsmodelle</p> <p>7. Mindesthonorarklauseln</p> <p>8. Zeittaktklauseln</p> <p>9. Abrechnung</p> <p>10. Kostenerstattung</p>	<p>RA Norbert Schneider</p> <ul style="list-style-type: none"> – einer der führenden Gebührenrechtler – Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und GKG – Mitherausgeber der „AGS AnwaltsGebührenSpezial“ (Deutscher AnwaltVerlag) – Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Werke zum Gebühren- und Streitwertrecht u.a. Schneider „Gebühren in Familiensachen“ 2. Aufl. 2021 Verlag C.H.Beck; Schneider / Volpert (Hrsg.) „AnwaltKommentar RVG“ 9. Aufl. 2021 Deutscher AnwaltVerlag
--	---	---

Teilnahmegebühr Live-Online-Kurz-Seminar:
 DAV-Mitglieder: € 100,00 zzgl. MwSt (= € 119,00),
 Nichtmitglieder: € 125,00 zzgl. MwSt (= € 148,75)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Gewerblicher Rechtsschutz

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (KLAKA Rechtsanwälte München)

Highlights im Marken- und Designrecht 2020/2021

Neuer Termin: 15.06.2021: 12:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar betrifft aktuelle Fragen zum Markenrecht und zum Designrecht. Es ermöglicht dem Praktiker in beiden Bereichen ein schnelles und praxisrelevantes Update. Die wichtigsten Entscheidungen der letzten 1 1/2 Jahre aus dem Marken- und Designrecht werden analysiert (Änderungen vorbehalten).

Markenrechtliche Fragen und Entscheidungen:

1. **3D-Marken: BGH zum absoluten Schutzhindernis des § 3 II Nr. 3 MarkenG**
– Rittersport forever
2. **Feststellungslast Verkehrsdurchsetzung**
3. **EuGH zum Handeln im geschäftlichen Verkehr („A/B“)**
4. **Schwerpunkt Verwechslungsgefahr**
– Markenkategorie und Verwechslungsgefahr
– EuGH: Schutzbereich bei Agentenmarken
– Schwache Marken: Rechtsprechungsänderung nach BGH „INJEKT/INJEX“
– Gibt es Verwechslungsschutz nach Maßgabe der Eigenprägung noch?
– Disclaimer nach EuGH „Roslagsöl“
– Selbstständig kennzeichnende Stellung („Renault/Borgward“)
– Einzelbuchstabenmarken
5. **Enger Benutzungsbegriff des EuGH („mk advokaten“)**
– Benutzung als „aktives Verhalten“
– Haftung von Logistikunternehmen
– Ist § 14 Abs. 7 MarkenG noch richtlinienkonform?
6. **Strenge Anforderungen an markenmäßigen Gebrauch: instanzgerichtliche Entscheidungen nach „SAM/MO“**

7. **Schutzschränken der §§ 23, 24 MarkenG**
8. **Grundfragen des Grenzbeschlagnahmeverfahrens (BGH „Autec/BMW“)**
9. **EuGH-Vorlage zur Verwirkung markenrechtlicher Folgeansprüche („HEITEC II“)**

Designrechtliche Fragen und Entscheidungen:

1. **Anwendbares Sanktionsrecht im Tatortgerichtsstand (Art. 82 Abs. 5 GGV, EuGH C-421/20)**
2. **Sichtweise des informierten Benutzers bei Kfz-Modellpflege (BPatG gegen EuG?)**
3. **Neuheitsschonfrist (OLG Düsseldorf „Badeschuh“)**
4. **Teilschutz**
5. **Abstrahierung von Schutzanmeldungen und Schutzzumfang**
6. **Sichtbarkeitsgrundsatz (BGH „Sportbrille“, „Sporhelm“)**
7. **Einheitlichkeit des Designs und wider-sprechende Abbildungen**
8. **Nicht eingetragenes GGM:**
– Rechtsentstehung und fehlende Neuheitsschonfrist („Squeezamals“-Vorlage)
– Abgeleiteter Teilschutz möglich (EuGH-Vorlage des BGH GRUR 2020, 392 – Front Kit)?
9. **Nichtigkeit wegen älterer Markenrechte**

Dieses Seminar beginnt bereits um 12.00 Uhr. Es beinhaltet eine große Pause von 14:45 Uhr bis 15:45 Uhr sowie zwei kurze Pausen (je ca. 15 Minuten).

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.

- Partner der Münchner IP-Kanzlei KLAKA Rechtsanwälte
- vertritt zahlreiche Mandanten in Angelegenheiten des Markenrechts, des Designrechts sowie des unlauteren Wettbewerbs
- spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten
- Vorstandsmitglied der deutschen Landesgruppe der AIPPI
- Mitglied im ECTA Design Committee, der GRUR sowie der INTA
- Mitautor des BeckOK UMV Büscher/Kochendörfer und des Fezer „Handbuch der Markenpraxis“
- Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht
- erfahrener Referent, u.a. zahlreiche Fachvorträge zum Marken- und Designrecht

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Handels- und Gesellschaftsrecht

Weitere Seminare zum Handels- und Gesellschaftsrecht finden Sie auf folgenden Seiten:

→ S. 26 **Piltz, UN-Kaufrecht/CISG**

16.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- und GesR oder FA Int. WirtschaftsR

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2021

20.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesellschaftsR, FA SteuerR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen 2. Digitalisierung im Gesellschaftsrecht 3. Grenzüberschreitende Umwandlungen 4. Verschärfungen beim Transparenzregister 5. Sanierung und Restrukturierung – Neue Haftungsrisiken für Geschäftsführer 6. Brexit – never ending story? 	<ol style="list-style-type: none"> 7. GmbH-Gesellschafterliste 8. Jahrhundertreform des Personengesellschaftsrechts („Mauracher Entwurf“) 9. Neues zum Stiftungsrecht 10. Betriebsaufspaltung in der Praxis 11. Haftungsrisiken bei disquotalen Einlagen 	<p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht
--	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht

Neuer Termin: 28.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das allgemeine Leistungsstörungenrecht sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Aber auch der Gesetzgeber ist (nicht nur) unter dem Einfluss des europäischen Richtlinienrechts nicht untätig geblieben. So ist am 1.1.2018 das Gesetz zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung in Kraft getreten, das erhebliche Änderungen im Bereich der Nacherfüllung, der Verpflichtung zum Ersatz von Aus- und Wiedereinbaukosten und des Lieferantenregresses mit sich gebracht hat. Weitere Reformen stehen durch die Umsetzung der neuen Richtlinie vom 20.5.2019 über den Warenkauf bevor.

Das Seminar hat sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand. Das betrifft insbesondere die Neuregelung von Aus- und Einbauverpflichtung mit einer Reform des sog. Herstellerregresses.

1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis:

Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis

Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden

2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts

Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels – Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung

3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)

Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaubaukosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagnoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungsersatz – Ein- und Ausbaubaukosten

4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf

Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz

5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge

Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der §§ 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten-/ Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“
- Bamberger/Roth „BGB“ (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Die Reform des Personengesellschaftsrechts 2021 (MoPeG) – Überblick, Praxisprobleme und Gestaltungen –

18.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Auf Veranlassung und Anregung des Deutschen Juristentages hat das BMJ einen Expertenentwurf (Mauracher Entwurf) und darauf aufbauend einen Referenten- und einen Regierungsentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts erarbeitet. Die Veranstaltung gewährt einen Überblick über die Reform. Bis zum Termin wird das Gesetz voraussichtlich verabschiedet sein und tritt im Jahre 2023 in Kraft. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt in den Auswirkungen auf die gesellschaftsrechtliche und steuerliche Vertragsgestaltung.

1. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach der Reform

- Die Arten von GbR
- Das Gesellschaftsregister
- Vertretung und Nachweise
- Die GbR im Grundstücksverkehr
- Rechtsformübergänge und die GbR im UmwG
- Übergangsprobleme für Altgesellschaften

2. Die KG/OHG nach der Reform

3. Die PartG nach der Reform

4. Auswirkungen auf Innengesellschaften (Innen-GbR, stille Gesellschaft, Unterbeteiligung)

5. Rechtsformübergreifende Reformansätze und die Umsetzung im Gesellschaftsvertrag

- Kündigung und Kündigungsbeschränkungen
- Nachfolgeklauseln
- Abfindung und Abfindungsbeschränkungen
- Minderjährige in der Personengesellschaft (auch Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts)
- Fehlerhafte Gesellschaftsbeschlüsse und die Geltendmachung (Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage)
- Gesellschafterversammlung
- Kapitalkonten und deren Regelung im Gesellschaftsvertrag
- Anteilsübertragung

6. Steuerliche Bezüge

- Betriebsaufspaltung
- Sonderbetriebsvermögen
- Grunderwerbsteuer

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Insolvenzrecht

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2021

20.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesellschaftsR, FA SteuerR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen 2. Digitalisierung im Gesellschaftsrecht 3. Grenzüberschreitende Umwandlungen 4. Verschärfungen beim Transparenzregister 5. Sanierung und Restrukturierung – Neue Haftungsrisiken für Geschäftsführer 6. Brexit – never ending story? 	<ol style="list-style-type: none"> 7. GmbH-Gesellschafterliste 8. Jahrhundertreform des Personengesellschaftsrechts („Mauracher Entwurf“) 9. Neues zum Stiftungsrecht 10. Betriebsaufspaltung in der Praxis 11. Haftungsrisiken bei disquotalen Einlagen 	<p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht
--	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Internationales Wirtschaftsrecht

Präsenz-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Prof. Dr. Burghard Piltz (Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB, Hamburg)

UN-Kaufrecht/CISG

16.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Int. Wirtschaftsrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Für praktisch alle Exportverträge und über 80% der Importverträge deutscher Unternehmen gilt das UN-Kaufrecht/CISG. Vor dem Hintergrund der zum 01.01.2022 für das BGB-Kaufrecht in Kraft tretenden Änderungen wird das UN-Kaufrecht/CISG zusätzlich attraktiv.

Als besondere Schwerpunkte werden herausgestellt:

1. **Anwendungs- und Geltungsbereich des UN-Kaufrecht/CISG**
2. **Vertragsabschluss und AGB-Probleme einschließlich battle of forms**
3. **Pflichten des Verkäufers und des Käufers sowie force majeure**
4. **Leistungsstörungen**
5. **Hinweise zur Arbeit mit dem UN-Kaufrecht/CISG, insbesondere internationale Urteilssammlungen**

RA Prof. Dr. Burghard Piltz

- Partner der Rechtsanwaltskanzlei Ahlers & Vogel, Hamburg
- spezialisiert auf internationales Handelsrecht, insbesondere Export und Importverträge und zugehörige Rechtsgebiete (UN-Kaufrecht/ CISG, Incoterms, Akkreditive, Vertriebshändlerrecht etc.)
- Schiedsrichter in internationalen Verfahren
- lehrt internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht, seit 1997 Honorarprofessor
- publiziert diverse Artikel und Bücher zum internationalen Kaufrecht und den Incoterms
- Herausgeber des Münchner Anwaltshandbuchs Internationales Wirtschaftsrecht
- Weitere Informationen unter <https://www.ahlers-vogel.de>

Begrenzte Teilnehmerzahl.

Teilnahmegebühr Präsenz-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Kanzleimanagement

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Marc Maisch (Maisch Mangold Schwartz Rechtsanwälte, München)

Cybercrime-Gefahren für Anwälte: Gefährdungslagen, Hintergründe und Selbstschutzmaßnahmen – Schritt für Schritt für Praktiker erklärt

27.07.2021: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr

Cybercrime ist längst in der Anwaltschaft angekommen. Als Hüter des heiligen Grals, z.B. in Form von Geheimnissen des Mandanten oder Strategien der Gegenseite, sind Rechtsanwälte immer mehr in das Fadenkreuz der Kriminellen gerückt. Während Unternehmen ihre IT zur Festung ausbauen, sieht es in der Anwaltskanzlei leider häufig anders aus, was der Referent mit diesem Live-Online-Seminar ändern möchte. **Das Seminar richtet sich daher an Rechtsanwälte** ohne besondere technische oder IT-rechtliche Vorkenntnisse.

Nach einem kurzen Überblick über aktuelle Trends in der Internetkriminalität, gibt der Referent Einblicke in das Darknet und seine Strukturen. Der Fokus des Seminars ist auf die Erläuterung von gängigen Angriffen und Fallstricken der IT-Sicherheit von Anwaltskanzleien gerichtet. Anhand von echten Fällen aus der Mandatspraxis des Referenten, Screenshots und Lösungsmaßnahmen (zum Nachmachen!) werden die Gefährdungslagen Schritt für Schritt erläutert.

Nach einem Exkurs in die fabelhafte Welt der Cyberversicherungen wird eine Checkliste mit zehn absolut essenziellen Schutzmaßnahmen

besprochen, die das Niveau an IT-Sicherheit nachweislich steigern werden. Zum Abschluss bleibt Gelegenheit für Rückfragen und Feedback.

Teil I

1. **Cybercrime Trends 2021**
2. **Anwaltskanzleien im Fadenkreuz der Angreifer**
3. **Prolog: Wie agieren die Täter im Darknet?**
4. **Free-Mail-Adresse und Messenger: Gefahren & sichere Alternativen**
5. **E-Mail-Sicherheit: Trojaner-Angriffe erkennen & Selbstschutz richtig umsetzen**

Teil II

1. **Phishing und CEO-Betrug: Wenn der Vermögensschaden nur einen Mausklick entfernt ist**
2. **Identitätsbetrug und Haftungsfallen: Der talentierte Mr. Ripley**
3. **„Kein Backup – kein Mitleid“: Was Anwälte wirklich wissen müssen!**
4. **Cybercrime-Versicherungen: Ja, nein, vielleicht?!**
5. **Checkliste IT-Sicherheit: 10 essenzielle Maßnahmen für jede Anwaltskanzlei**
6. **Epilog, FAQ & Goodbye**

RA Dr. Marc Maisch

- Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt im IT- und Datenschutzrecht für Unternehmen und in der Beratung rund um Fragen zur Abwehr und Prävention von Cybercrime
- Gründer des Portals www.Datenklau-Hilfe.de
- Dozent an der HWZ Hochschule für Wirtschaft in Zürich für den Studiengang „CAS Cyber Risk and Security“
- Keynote-Speaker für Vogel-IT-Akademie und Referent bei „BLACKSTONE432“ www.blackstone432.de
- Mitherausgeber des „Handbuchs Datenschutz für die kommunale Praxis“, Kommunal- und Schulbuchverlag, 1. Aufl. 2019

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80),

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Medizinrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Wolfgang Frahm, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht in Schleswig

Aktuelles Arzthaftungsrecht

30.09.2021, 9:00 bis ca. 14:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Medizinrecht

Arzthaftungsfälle gewinnen in der anwaltlichen Praxis weiterhin an Gewicht, bergen aber auch besondere Gefahren in sich. In diesem Seminar, das sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen wendet, die arzthaftungsrechtliche Mandate übernehmen, werden zunächst die Behandlungsverhältnisse systematisch und u. a. mit der Fragestellung erläutert, wer richtiger Anspruchsgegner des Patienten ist.

Sodann werden die Besonderheiten im Bereich des Behandlungsfehlers und des haftungsrechtlichen und des sozialrechtlichen Facharztstandards dargestellt. Aufgezeigt werden außerdem die Besonderheiten der Beweislast.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die ärztliche Aufklärung mit ihren haftungsrechtlichen Besonderheiten dar.

Es werden auch die verschiedenen Möglichkeiten anwaltlichen Vorgehens im Arzthaftungsfall und schließlich prozessuale Besonderheiten behandelt.

Die Veranstaltung umfasst die vollständige Darstellung der aktuellen Rechtsprechung des BGH zum Arzthaftungsrecht aus den letzten drei Jahren.

I. Rechtliche Grundlagen einer Haftung

1. Der Behandlungsvertrag: Vertragstypus und Behandlungsverhältnisse

- ambulante und stationäre Behandlung
- privat- und öffentlich-rechtliche Behandlung

2. Geschäftsführung ohne Auftrag

3. Deliktsrecht

II. Haftung aufgrund von Behandlungsfehlern

1. Voraussetzungen

2. Sorgfaltsmaßstab in der ärztlichen Behandlung

- medizinischer Standard
- Leitlinien und Richtlinien
- sozialversicherungsrechtlicher Standard

3. Besonderheiten bei der Beweislast

- grober Behandlungsfehler
- Befunderhebung und Befundsicherung
- Dokumentationsversäumnisse
- voll beherrschbarer Risikobereich
- Anfängereingriffe
- Anscheinsbeweis

III. Haftung wegen mangelnder Aufklärung

1. Wirtschaftliche Aufklärung

2. Fehleraufklärung

3. Therapeutische Aufklärung

4. Eingriffs- und Risikoaufklärung

- Inhalt und Umfang
- Aufklärung über Behandlungsalternativen
- Ausnahmen von der Aufklärungspflicht
- Adressat der Aufklärung
- aufklärungspflichtige Person
- Zeitpunkt der Aufklärung
- Unschädlichkeit des Aufklärungsmangels
- rechtmäßiges Alternativverhalten
- hypothetische Einwilligung
- Aufklärung bei Placebo und bei Nocebo

IV. Verfahrensrechtliche Fragen

1. Übersicht

- Behandlungsunterlagen
- Substanziierungspflichten
- prozessuale Besonderheiten
- neues Vorbringen im zweiten Rechtszug

2. Anwaltliches Vorgehen im Arzthaftungsfall

- Strafanzeige
- Schlichtungsstelle
- Mediation
- selbständiges Beweisverfahren

3. Der Sachverständigenbeweis

- bereits vorliegende Gutachten
- Fragerecht
- Obergutachten
- Privatgutachten
- Umgang mit dem Privatgutachter in der mündlichen Verhandlung
- Befangenheit des Sachverständigen

VRiOLG Wolfgang Frahm

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in Schleswig
- seit 1999 beim OLG Schleswig mit Arzthaftungssachen befasst, seit 2013 Vorsitzender des dortigen für Arzthaftungssachen zuständigen Spezialsenats
- ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungssachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH
- Mitautor des in der 7. Auflage erschienenen Buches Frahm/Walter, Arzthaftungsrecht, 2020, des Buches Wenzel, Der Arzthaftungsprozess, 2012, und der Schrift Jansen u.a., Medizin und Standard, 2020
- Dozent u.a. für Rechtsanwalts- und Ärztekammern (dort in der Sachverständigenfortbildung)
- 2016/2017 Mitglied der Arbeitsgruppen der Landesjustizministerien zur "Verbesserung des Arzthaftungsrechts"
- 2017/2018 Mitarbeit in der Expertengruppe „Medizinischer Standard“ des Instituts für Medizinrecht der Universität zu Köln
- 2019/2020 Mitglied der Expertengruppe "Ärztliche Aufklärung" der Bucerius Law School Hamburg

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Miet- und WEG-Recht

Intensiv-Seminar

RiAG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Amtsgericht Dortmund

Aktuelles Mietrecht in der Praxis

05.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das Mietrecht kommt kaum zur Ruhe. Eine Reform jagt die Nächste. Zunächst gab es die Verlängerung des Betrachtungszeitraums bei der ortsüblichen Vergleichsmiete, dann immer neue „Nachschärfungen“ der Mietpreisbremse. Die COVID-19 Pandemie hat dann unerwartet weitere Probleme auch im Mietrecht geschaffen, auf die der Gesetzgeber mehrfach reagiert hat. Zuletzt wurden in den Einführungsgesetzen des BGB und der ZPO Regelungen zum Wegfall der Geschäftsgrundlage und zum Beschleunigungsgebot aufgenommen. Am 1.12.2020 ist die Modernisierung des WEG in Kraft getreten, durch die auch kleinere Änderungen des Mietrechts erfolgten. Ferner soll im Sommer 2021 die Reform des Mietspiegelrechts und eine Mietspiegel-VO verabschiedet werden, durch die u.a. auch die Beweislastregeln im Mieterhöhungsprozess geändert werden.

Hinzu kommt weiterhin zahlreichen BGH-Entscheidungen. Der BGH hat vor allem zu den Schönheitsreparaturen, dem Miethöherecht und dem Schadensersatz wegen vorgetäuschten Eigenbedarf und zu den Betriebskosten grundlegende Entscheidungen veröffentlicht.

Das Seminar

- stellt die Änderungen des Mietrechts dar
- gibt einen Ausblick auf die anstehenden Änderungen
- stellt die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraum- aber auch Gewerberaummietrecht dar

Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht unter besonderer Berücksichtigung der BGH-Rechtsprechung, insbesondere

- Betriebskosten
- Schriftform des Mietvertrages
- Die Kündigung von Mietverträgen inkl. Sozialklausel
- Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau
- Gewährleistungsrechte, insbesondere bei Umwelt- und Umfeldmängeln (Baulückenrechtsprechung)
- Schönheitsreparaturen
- Kündigungsfolgeschaden

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

- Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht Dortmund
- bis 1986 als Rechtsanwalt tätig, seit 1986 im richterlichen Dienst, seit 1988 am AG Dortmund in Zivil- und WEG-Sachen
- (Mit-) Autor zahlreicher juristischer Fachbücher zum Mietrecht
- Mitherausgeber von „Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM)“ und Herausgeber und Mitautor des mietrechtlichen Großkommentars Schmidt-Futterer; Autor des Beck'schen Kurzkommentars „Miete“ und des Miethöhehandbuchs.
- Mitbegründer und Ehrenvorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V.
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und bei Seminaren für die Anwaltschaft und die Wohnungswirtschaft
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RiAG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Amtsgericht Dortmund

Aktuelles und Grundsätzliches zur Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau

06.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Mieterhöhungen gehören wie Betriebskostenabrechnungen zu den mehr oder weniger jährlich wiederkehrenden Aufgaben im Vermietungsgeschäft. Neben der Kenntnis der aktuellen Gesetzesvorschriften ist die Kenntnis der aktuellen Rechtsprechung immer wichtiger. Gerade der Bundesgerichtshof hat in den letzten Jahren zahlreiche grundlegende Entscheidungen zur Mieterhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete und zur Mieterhöhung nach Modernisierung veröffentlicht. Hinzu kommt auch noch die Instanzrechtsprechung, die es zu kennen gilt.

I. Die Mieterhöhung nach § 558 ff BGB auf die ortsübliche Vergleichsmiete

1. Formalien des Mieterhöhungsverlangens

- bei Personenmehrheiten
- durch Vertreter

2. Begründung des Mieterhöhungsverlangens

- Mietspiegel
- drei Vergleichswohnungen

3. Bedeutung fehlerhafter Zustimmungserfordernisse

4. Die materiellen Voraussetzungen

- Die Jahressperfrist und die 15-Monatsfrist insbesondere bei früher preisgebundenem Wohnungsbau
- Die Kürzungsbeträge
- Die Kappungsgrenze
 - Bei Teilklausurmieten
 - Nach vereinbarter Modernisierungserhöhung
- Die ortsübliche Vergleichsmiete
 - Der Begriff
 - Die 5 Wohnwertmerkmale
 - Bandbreite/Spanne
 - Der Betrachtungszeitraum
 - Das Mischungsverhältnis

5. Das Klageverfahren

- Die Beweisaufnahme
 - Feststellung der ortsüblichen Vergleichsmiete mittels Indizien
 - Der qualifizierte Mietspiegel nach der Reform
 - Voraussetzungen
 - Die verschiedenen Vermutungswirkungen
 - Der qualifizierte Mietspiegel nach der Reform
 - Voraussetzungen
 - Die verschiedenen Vermutungswirkungen
 - Die Überprüfung von Sachverständigen-gutachten

II. Die Mieterhöhung nach § 559 BGB nach Modernisierung

1. Der Begriff der Modernisierung

2. Formalien des Mieterhöhungsverfahrens (Begründung/Erläuterung)

- Wärmebedarfsberechnung
- Umfang der Erläuterungen

3. Die anrechenbaren Kosten

- Einzelne Positionen
- Die „fiktiven Erhaltungskosten“
- Rückforderungen wegen früherer fehlerhafter Erhöhungen

4. Der Umlageschlüssel

5. Der Zeitpunkt der Erhöhungserklärung und Wirkungszeitpunkt

6. Die Kombination verschiedener Mieterhöhungsmöglichkeiten

7. Das vereinfachte Verfahren nach § 559c BGB

III. Die Beschränkung der Wiedervermietungsmiete nach §§ 556d ff BGB

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

- Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht Dortmund
- bis 1986 als Rechtsanwalt tätig, seit 1986 im richterlichen Dienst, seit 1988 am AG Dortmund in Zivil- und WEG-Sachen
- (Mit-) Autor zahlreicher juristischer Fachbücher zum Mietrecht
- Mitherausgeber von „Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM)“ und Herausgeber und Mitautor des mietrechtlichen Großkommentars Schmidt-Futterer; Autor des Beck'schen Kurzkommentars „Miete“ und des Miethöhehandbuchs.
- Mitbegründer und Ehrenvorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V.
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und bei Seminaren für die Anwaltschaft und die Wohnungswirtschaft
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Sozialrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Nachforderung von Beiträgen aus sozialversicherungsrechtlicher Betriebsprüfung - wie damit richtig umgehen?

27.10.2021: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

In diesem dreistündigen Seminar werden alle wichtigen und sozialversicherungsrechtlich relevanten Fragenstellungen rund um Nachforderungen aus sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen behandelt.

Zum einen wird aufgezeigt, wie verfahrensrechtlich auf solche Nachforderungen reagiert werden kann und dabei sowohl Widerspruchs- als auch Klageverfahren und der einstweilige Rechtsschutz behandelt.

Des Weiteren wird sich dieses Seminar auch mit der Rückabwicklung von Versicherungsverhältnissen nach einer Betriebsprüfung beschäftigen. So kann es insbesondere im Bereich der gesetz-

lichen Krankenversicherung zur Rückerstattung von Beiträgen auch an Versicherte kommen.

Auch die Unterschiede zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung im Rahmen der Rückabwicklung nach einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung sind Thema in diesem Seminar.

Diese Veranstaltung richtet sich an alle Praktiker, die mit sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen befasst sind, vor allem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts tätig sind.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenerbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Steuerrecht

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2021

 20.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesellschaftsR, FA SteuerR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen 2. Digitalisierung im Gesellschaftsrecht 3. Grenzüberschreitende Umwandlungen 4. Verschärfungen beim Transparenzregister 5. Sanierung und Restrukturierung – Neue Haftungsrisiken für Geschäftsführer 6. Brexit – never ending story? 	<ol style="list-style-type: none"> 7. GmbH-Gesellschafterliste 8. Jahrhundertreform des Personengesellschaftsrechts („Mauracher Entwurf“) 9. Neues zum Stiftungsrecht 10. Betriebsaufspaltung in der Praxis 11. Haftungsrisiken bei disquotalen Einlagen 	<p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht
--	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Strafrecht

Ein weiteres Seminar zu dieser Fachanwaltschaft finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 34 **Prechtel, Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall - und Strafprozess: Vernehmungstaktik – Beweiswürdigung - Aussageanalyse**
15.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht oder FA Verkehrsrecht

Intensiv-Seminar

RA Dr. Jens Bosbach (PFORDTE BOSBACH Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, München)

Unternehmensverteidigung im Straf-/Ordnungswidrigkeitenrecht und Vermögenseinziehungen gegen Unternehmen – neueste Entwicklungen (VerSanG?)

28.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Strafrecht

<p>I. Einleitung</p> <p>II. Unternehmensverteidigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mögliche Sanktionen bei Fehlern auf Leitungsebene 2. Mögliche Folgen von Complianceverstößen 3. Auswirkungen von Hinweisgebersystemen 4. Vertretung von Unternehmen <ol style="list-style-type: none"> a. Im Ermittlungsverfahren b. In der strafgerichtlichen Hauptverhandlung <p>III. Neueste gesetzgeberische Entwicklungen im Bereich des Unternehmensstrafrechts – VerSanG?</p>	<p>IV. Vermögenseinziehung gegen Unternehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einziehung des „Erlangten Etwas“ 2. Einziehung von Wertersatz 3. Einziehung bei Dritten 4. Durchgriff auf Organe 5. Die selbständige Einziehung <ol style="list-style-type: none"> a. Ordnungswidrigkeitenrecht vs. Strafrecht b. Einziehung bei verjährten Straftaten c. Sonstige Konstellationen 	<p>RA Dr. Jens Bosbach</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht – vertritt schwerpunktmäßig Einzelpersonen und Unternehmen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie insbesondere im Bereich des Arbeitsstrafrechts – langjährige Erfahrung sowohl in der Präventivberatung als auch in der Individualverteidigung – regelmäßige gutachterliche Tätigkeit – Autor zahlreicher Veröffentlichungen
---	---	--

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Verkehrsrecht

Präsenz-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiLG Dr. Günter Prechtel, Landgericht München I

Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall – und Strafprozess Vernehmungstaktik – Beweiswürdigung - Aussageanalyse

15.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Verkehrsrecht oder FA Strafrecht

Häufig sind in der Praxis nicht Rechtsfragen für den Ausgang eines Rechtsstreits bzw. Strafverfahrens entscheidend, sondern die Beweisbarkeit von Tatsachen. Hierbei kommt dem Zeugenbeweis gerade im Verkehrsunfall- und Strafprozess besondere Bedeutung zu. Dieser ist in der gerichtlichen Praxis zwar das häufigste, allerdings bekanntermaßen auch das unsicherste aller Beweismittel.

In der Veranstaltung soll der Frage nachgegangen werden, ob und auf welche Weise es möglich ist, Lüge von Wahrheit zu unterscheiden. Zudem werden mögliche Fehlerquellen beim Zeugenbeweis aufgezeigt. Neben psychologischen Forschungsergebnissen wird insbesondere auch die Rechtsprechung des BGH zur Aussageanalyse dargestellt. Grundlage alledem ist indes die Aussage des Zeugen. Ob diese jedoch für den Mandanten günstige Ergebnisse bringt, hängt nicht zuletzt von einer geschickten Fragetechnik ab.

Einige Videoausschnitte sowie Praxisbeispiele tragen zur Veranschaulichung bei.

Daneben besteht Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion.

1. Gibt es allgemeingültige Lügensignale?
2. Alltagstheorien und wissenschaftliche Erkenntnisse
3. Bedeutung nonverbaler Verhaltensweisen
4. Technische Hilfsmittel
5. Psychologische Einflüsse
6. Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit
7. Bedeutung des persönlichen Eindrucks für die Beweiswürdigung
8. Wahrnehmungs- und Erinnerungsirrtümer
9. Aussageanalyse nach der Rechtsprechung des BGH
10. Realkennzeichen und Warnsignale
11. Beweisregeln der Praxis
12. Richterliche Überzeugungsbildung
13. Fragetechnik und Taktik
14. Aufdeckung eines Komplotts
15. Anforderung der Rechtsprechung an die Beweiswürdigung
16. Beifahrer als Zeugen
17. Tatopfer und Polizeibeamte als Zeugen
18. Aussage gegen Aussage Konstellation
19. Wiedererkennen mittels Gegenüberstellung
20. Fehlerquelle Protokollierung

VRiLG Dr. Günter Prechtel

- seit 1986 in der bayerischen Justiz tätig
- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und erstinstanzlichen Zivilkammer am LG München I
- zuvor u.a. Staatsanwalt (Abteilung für Verkehrs- und Wirtschaftsstrafsachen), Ermittlungsrichter, Strafrichter sowie Vorsitzender eines Schöffengerichts
- erfahrener Referent in der Anwalts- und Richterfortbildung
- Begründer und vormaliger Autor des Handbuchs "Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess", Luchterhand, 8. Aufl. 2019;
- Verfasser zahlreicher Zeitschriftenaufsätze

Teilnahmegebühr Präsenz- Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen (Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB Rechtsanwälte, Köln)

Veränderungen und aktuelle Rechtsprechung zum AGB-Recht

15.07.2021: 10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr (2 Std. Mittagspause)

Nahezu unbemerkt von den Augen der Öffentlichkeit haben sich im AGB-Recht im Lauf des letzten Jahres zwei markante Veränderungen vollzogen: Zum einen geht es darum, die seit Mitte 2020 geltende Plattform-VO mit ihren sehr weitreichenden Änderungen/Neuerungen in das nationale AGB-Recht einzubetten. Diese führen auch zu Verschränkungen mit dem Lauterkeitsrecht, was ebenfalls für die neu geschaffene, aber noch nicht ins deutsche Recht transformierte Norm des Art. 8a der Klausel-Richtlinie 93/13/EWG gilt.

Zum anderen sind innerhalb dieser Richtlinie kürzlich mehrere EuGH-Entscheidungen ergangen, welche unionsrechtlich die Norm des § 306 BGB weitgehend aushebeln (Ersetzung unwirksamer Klauseln durch dispositives Recht, ergänzende Vertragsauslegung, Nichtigkeitsfolgen).

Unabhängig davon wird die neueste Rechtsentwicklung im AGB-Recht ausführlich dargestellt,

weil es kaum noch einen Vertrag gibt, der nicht der Inhaltskontrolle unterworfen werden kann. Dies macht es fast unmöglich, rechtssicher Verträge zu entwerfen oder abzuschließen, die technische oder kommerzielle Risiken noch verlässlich abfedern: Der unternehmerische Verkehr wird im Rahmen von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB genauso geschützt wie der Verbraucher. Reformüberlegungen sind praktisch verstummt.

Ein sehr umfangreiches Skript wird den Teilnehmern zur Verfügung gestellt. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dem Referenten vorab Vertragsklauseln zur Überprüfung zu überlassen.

Bitte senden Sie Ihre Fragestellung mit dem Betreff „AGB-Recht 15.07.2021“ bis zum 08.07.2021 an info@mav-service.de.

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

- Namensgeber der überörtlichen Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner, Freiburg, Frankfurt, Köln, Brüssel, Alicante
- Honorarprofessor an der Uni Bielefeld
- Mitherausgeber des Handbuchs Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 42. Aufl. 2018, des Handbuchs Der Leasingvertrag, 7. Aufl. 2015 und des Handbuchs Produkthaftungsrecht, 3. Aufl. 2012 sowie weiterer Standardwerke
- Herausgeber-Beirat der MDR, Herausgeber-Beirat der ZIP, Herausgeber-Beirat der EWiR, Herausgeber-Beirat des BB

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 160,00 zzgl. MwSt (= € 190,40)

Nichtmitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess

21.10.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Unter Aussparung des materiellen Rechts geht es darum, die denkbaren Rügen wegen Verstößen gegen das Verfahrensrecht zu erarbeiten und ggf. auch Rückschlüsse auf das Verhalten in der ersten Instanz zu ziehen.

Im Unterschied zu der Veranstaltung im Frühjahr zum Berufungsverfahren insgesamt sind nun die Berufungsrügen an sich das Thema.

Themenschwerpunkte sind:

- 1. Nach zulässiger Berufung Rügen erforderlich?**
Prüfungsgrundlage des Berufungsgerichts
- 2. Verstöße gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter**
 - Keine automatische Rückverweisung
 - Einzelfälle

3. Verletzung richterlicher Pflichten

- Die Grundlagen richterlicher Pflichten
- Die richterlichen Pflichten im Einzelnen

4. Fehler im Beweisverfahren

- Durchführung der Beweisaufnahme
- Einzelne Beweismittel
- Schlusserörterung
- Beweiswürdigung im Urteil

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

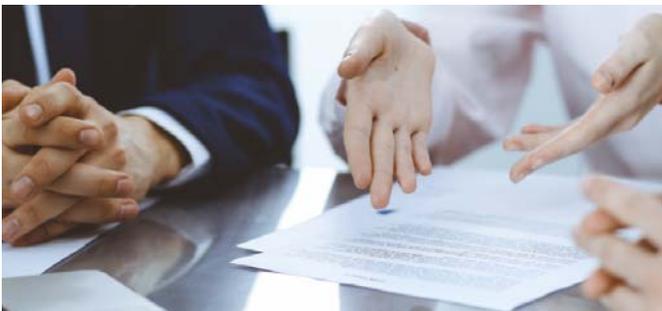
- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher zahlreicher Bücher und Aufsätze mit dem Schwerpunkt: Zivilprozessrecht, außerdem kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

Mitt. HP VI/2021

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

Wachter, Gesellschaftsrecht 2021	25		20.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Piltz, UN-Kaufrecht/CISG	26	▲	16.09.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Maisch, Cybercrime-Gefahren für Anwälte: Gefährdungslagen, ...	27	●	27.07.21	14:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
Frahm, Aktuelles Arzthaftungsrecht	28	●	30.09.21	09:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Börstinghaus, Aktuelles Mietrecht in der Praxis	29		05.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Börstinghaus, Akt. u. Grundsätzliches z. Mieterhöhung im preisfreien WB	30		29.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Schmidt B., Nachforderung v. Beiträgen aus SV-rechtlicher Betriebsprfg.	31	●	27.10.21	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
Wachter, Gesellschaftsrecht 2021	32		20.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Bosbach, Unternehmensverteidigung im Straf-/Ordnungswidrigkeiten...	33		28.09.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Prechtel, Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall – und Strafprozess	34	▲	15.09.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Westphalen, Veränderungen u. aktuelle Rechtsprechung z. AGB-Recht	35	●	15.07.21	10:00 Uhr	190,40 € (238,00 €)
Stackmann, Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess	36		21.10.21	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter) → Seite 4

● **Live-Online-Seminar**, ▲ **Präsenz-Seminar**, Seminare ohne Kennzeichnung werden je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens **live-online** oder **hybrid** (Teilnahme also wahlweise präsent vor Ort oder live-online) veranstaltet

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral · **Schweitzer Sortiment oHG**, Sitz: München, Amtsgericht München, HRA 51973

Was sind Ihrer Erfahrung nach die rechtlichen Fallstricke auf Social Media, die häufig übersehen werden?

Social Media verleitet dazu, einfach loszulegen. Fotos und Videos hochzuladen, um schnell die Aufmerksamkeit und die Gunst der Zielgruppe zu erhaschen. Social Media macht zweifellos Spaß - aber, wie ein Fall aus dem Februar 2021 zeigt, ist ein teurer Haftungsfall manchmal nur einen Mausklick weit entfernt: Hunderte deutsche Polizisten, Feuerwehrleute und Pflegekräfte tanzten zu der Melodie „Jerusalema“ und luden ihre Tanzvideos ins Internet. Einfach so. Ohne Lizenz und ohne weiter darüber nachzudenken, dass damit die Rechte des Künstlers „Master KG“ und des Labels „Warner Music“ verletzt werden. Deutschlandweit trudelten Abmahnungen mit pauschalierten Schadenersatzforderungen ein.

Dieser Fall ist sicherlich sehr unglücklich gelaufen, zeigt aber deutlich, wie leicht Urheberrechtsverletzungen und Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht begangen werden können, z.B. bei fehlender oder falscher Werbekennzeichnung, oder alles andere rund um das beliebte Thema „Datenschutz“ richtig in die Hose gehen kann.... wenn man nicht aufpasst.

Welche Angaben müssen Unternehmen machen, wenn sie ein Social-Media-Profil anlegen?

Die Pflicht, ein Impressum zu verlinken, habe ich bereits angesprochen. Wenn darüber hinaus Dienstleistungen erbracht werden, z.B. Online-MPU-Schulungen, sind Verbraucherschutzhinweise nötig, z.B. ein Hinweis mit Link auf die Online-Streitbelegungsplattform der EU („OS-Plattform“), Belehrungen zum Widerrufsrecht, das ggf. nicht besteht und ggf. Gewinnspiel-Bedingungen, falls solche durchgeführt werden sollten. In der Datenschutzerklärung, die dazu auf der Kanzleiwebsite platziert werden sollte, muss mitgeteilt werden, wie personenbezogene Daten von Nutzern im Rahmen des Social-Media-Profiles und ggf. bei Gewinnspielen verarbeitet werden.

Wann gelten Nachrichten und Kommentare auf Social Media als Spam und Berufsrecht?

Was als „Spam“ zu bewerten wäre, regelt das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dort heißt es, dass eine „unzumutbare Belästigung stets anzunehmen ist bei Werbung unter Verwendung [...] elektronischer Post, ohne dass eine vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten vorliegt.“ Soweit Nutzer einen Business-Account abonniert haben – man spricht neudeutsch von „Followern“ –, dürfte davon auszugehen sein, dass eine konkludente Einwilligung erteilt wurde, werbende Inhalte zu empfangen. Bei einem Instagram-Profil eines Rechtsanwalts, der sich ausdrücklich so bezeichnet, dürfte evident sein, dass seine Beiträge werbenden Charakter haben. Ob und inwieweit Werbezuschriften an einzelne Nutzer per Direktnachricht innerhalb von Instagram von dieser Einwilligung gedeckt sind, ist unklar. Im Regelfall nehmen Nutzer ohnehin von sich aus Kontakt auf.

Bei der Konzeption von Beiträgen und Stories sollten Rechtsanwälte das Berufsrecht nicht aus den Augen verlieren. So z.B. das in § 6 Abs. 1 BORA geregelte Sachlichkeitsgebot: "Der Rechtsanwalt darf über seine Dienstleistung und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich unterrichten und berufsbezogen sind". § 43 b BRAO bezieht sich abweichend von diesem Wortlaut nicht nur auf den Werbeinhalt ("Angaben"), sondern verlangt eine sachliche Unterrichtung „in Form und Inhalt“: Bei der Form gibt es heute nur noch wenig zu beachten: Internetwerbung unter Verwendung von Werbeslogans und Verweis auf die Kanzleiwebsite ist ohne weiteres zulässig, sofern sie nicht gegen § 7 UWG verstößt.



16.06.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar**
Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht – Wege der Selbstbestimmung! | RAIn Tanja Unger

29.09.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar**
Reform des Stiftungsrechts | StB u. WP Harald Spiegel

13.10.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar**
Erste Erfahrungen mit dem reformierten Wohnungseigentumsrecht | RiKG Dr. Oliver Elzer

10.11.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar**
Das familiengerichtl. Kindeschutzverfahren | Prof. Dr. Rüdiger Ernst

Veranstaltungsort sofern nicht Live-Online-Seminar:

Schweitzer Fachinformationen München
Buchhandlung | Lenbachplatz 1 | 80333 München
Tel: +49 89 55134-160

Eintritt: je Veranstaltung € 20,- (Mitglieder des MAV: Eintritt frei)

Anmeldung: ssm.veranstaltungen@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

Eine Veranstaltungsreihe von



Interessanter ist das Sachlichkeitsgebot in inhaltlicher Sicht. Werbende Inhalte müssen berufsbezogen sein. Der einzelne Berufsangehörige habe es im Rahmen des allgemeinen Wettbewerbsrechts in der Hand, in welcher Weise er sich für die interessierte Öffentlichkeit darstellt, solange er sich in dem durch schützenswerte Gemeinwohlbelange gezogenen Rahmen halte. Die Auflistung sportlicher Erfolge einer Berufsträgerin sei daher nur deswegen noch als berufsbezogen zu bewerten, weil dies ihrem Interessenschwerpunkt „Sportrecht“ zuzuordnen sei. Ansonsten wäre diese Werbung als „bloße Imagewerbung“ [ohne Berufsbezogenheit] unzulässig gewesen (BVerfG, Beschluss vom 04.08.2003 - 1 BvR 2108/02 - Interessenschwerpunkt "Sportrecht").¹ Dieses Urteil, wenn auch schon alt, zeigt, dass es sich auch bei Instagram empfiehlt, Berufliches und Privates zu trennen und sich genau zu überlegen, ob Fotos der Champagner-Feier nicht eher auf dem privaten Account veröffentlicht werden sollten.

Wann müssen Veröffentlichungen als Werbung gekennzeichnet werden?

Im Regelfall muss Eigenwerbung oder die Erwähnung von Sachen, die man selbst erworben hat, nicht als Werbung gekennzeichnet

¹ Ausführliche Informationen dazu: RAK München, <https://www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/berufsrecht/werberecht.html>

werden. Es müssen nur solche Beiträge als Werbung gekennzeichnet werden, die als geschäftliche Handlungen zu bewerten sind. Geschäftliche Handlungen liegen vor, wenn der Profilhhaber für einen Beitrag eine Gegenleistung bekommen hat. In unserer Branche wären das z.B. Buchrezensionen, soweit das Buch dem Rezensenten unentgeltlich überlassen wird, was regelmäßig der Fall ist. Grenzwertig sind Vorträge. Soweit man diese als Referenz und Werbung für sich selbst verbuchen kann, ist keine Werbekennzeichnung nötig. Dies gilt nicht, wenn sog. Affiliate-Links gesetzt werden, über die die Teilnahme an einem bevorstehenden Vortrag gebucht werden kann, da hierin klar eine Verkaufsförderungsabsicht zu sehen ist.

Es gibt aber zahlreiche Ausnahmen, in denen Beiträge oder Stories über selbstbezahlte Sachen oder Dienstleistungen von der Rechtsprechung doch als kennzeichnungspflichtige Werbung gesehen wurden. Kurz zusammengefasst gilt Folgendes: Private Produktbegeisterung („Seminare des MAV sind super toll“) ist erlaubt und keine Werbung. Als Werbung zu kennzeichnen ist das aber, wenn in Instagram Markennamen als Tag oder Hashtag genannt werden (@MAV Seminare sind super toll .., #MAV)², explizit auf Online-Shops verlinkt wird (<https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/seminare/>) oder Rabattcodes oder Affiliate-Links³ verknüpft werden. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass der Kontoinhaber die Absicht hat, den Verkauf der abgebildeten Sache oder Dienstleistung zu fördern, was als Werbung zu kennzeichnen ist.

Was ist beim Posten von Bildern zu beachten, zum Beispiel von Kanzleifeiern oder Unterlagen?

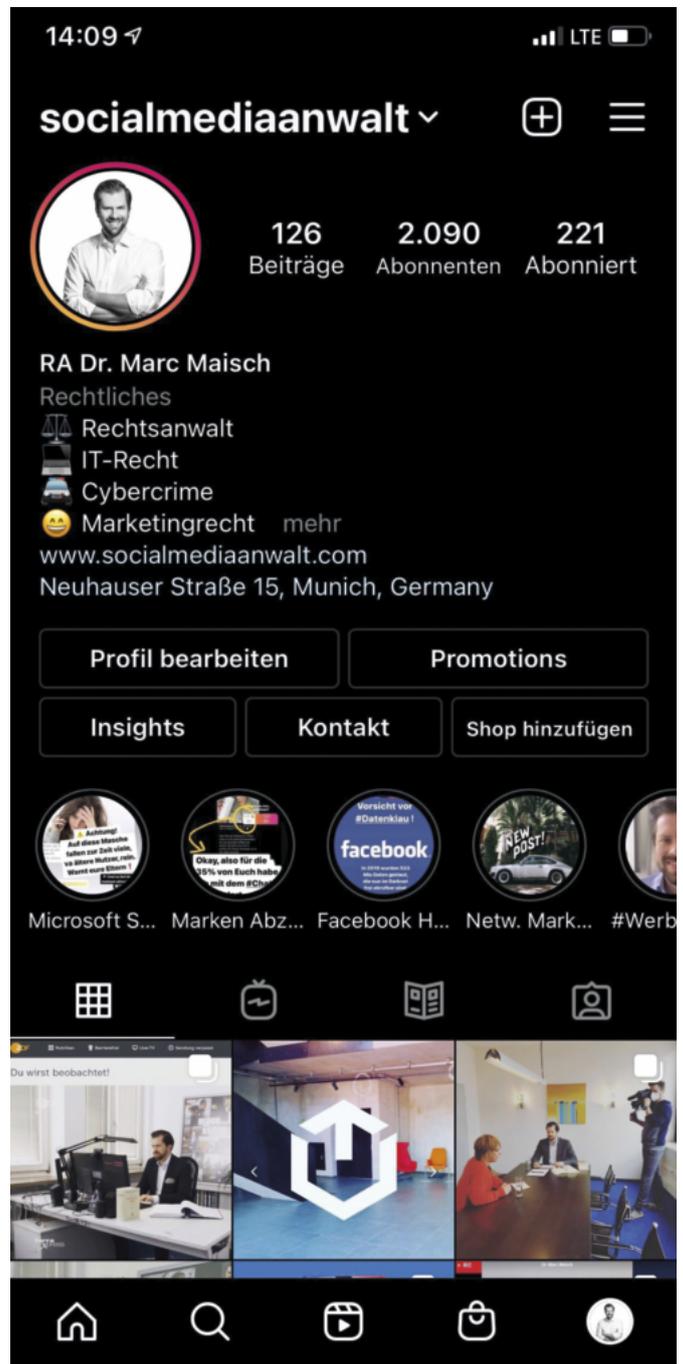
Fotos von Personen, auf denen diese im Zentrum des Motivs sind und deren Gesichter erkennbar abgebildet sind, dürfen nur mit der Einwilligung dieser Personen verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Verstöße gegen das Recht am eigenen Bild gem. §§ 22 ff. Kunsturhebergesetz können auf Antrag des Verletzten bei der Polizei als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldbuße verfolgt werden (§ 33 Kunsturhebergesetz). Daher ist mein Tipp für Praxis: In der Einladungs-E-Mail sollte bereits darauf hingewiesen werden, dass Fotos gemacht werden, um diese später z.B. in Facebook hochzuladen. Wer nicht einverstanden mit dem Upload ist, soll ausdrücklich widersprechen – im Vorfeld oder dem Fotografen gegenüber. Noch besser ist, dass die Einwilligung z.B. bei Mitarbeiter*innen als Anhang zum Arbeitsvertrag pauschal für die Zukunft für ähnliche Zwecke eingeholt wird.

Soweit Unterlagen, Akten, Bescheide usw. fotografiert werden, muss natürlich die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht gem. § 43a II BRAO, § 2 BORA, § 203 StGB gewahrt bleiben. Hier ist größte Vorsicht geboten, da auch eine vermeintlich unverfängliche Situation, z.B. ein Foto im Sekretariatsraum, z.B. einen Mandanten-Namen auf einem Leitz-Ordner im Hintergrund lesbar abbilden könnte.

Warum ist das Einbinden von sog. Social-Plugins auf Websites problematisch?

Wenn die Social-Media-Aktivität mit der Kanzleiwebsite verbunden wird, können sich gute Synergieeffekte ergeben. Aber: Social-Media-Plugins dürfen nur mit Einwilligung des Nutzers in die Website eingebunden werden und müssen in der Datenschutzerklärung

erläutert werden (Art. 13 ff. DSGVO). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist die Einbindung dieser Plugins und der Betrieb z.B. einer Facebook-Fanpage datenschutzrechtlich sehr problematisch, weil man als Unternehmer mit Facebook für die Einhaltung des Datenschutzrechts gemeinsam verantwortlich ist.



Bei all den Dingen, die man beachten muss: Mit welchen Inhalten ist man denn auf der (rechts)sicheren Seite? Ist es überhaupt noch empfehlenswert, ein Profil zu betreiben?

Social-Media-Portale eröffnen Chancen, die von kleinen und mittelständischen Kanzleien viel zu wenig genutzt werden. Die jüngeren Generationen interessieren sich v.a. für Instagram, die Generation ab etwa 35-65 Jahren ist mehr auf Facebook unterwegs – insofern sollte man sich gut überlegen, welchem Portal man sich schwerpunktmäßig widmen möchte. Im Vergleich zu Werbekampagnen bei Google Ads, die je nach dem beworbenen Suchwort sehr teuer sein können, sind Anzeigen bei Instagram, sog. Promotions,

² OLG Köln, Urteil vom 19.02.2021, AZ: 6 U 103/20.

³ Affiliate-Links sind Partner-Links, die die Grundlage für die Abrechnung von Vermittlungsprovision bildet. Wenn ein Nutzer den Affiliate-Link anklickt, erkennt der Partner daran, dass der Nutzer den Link über einen bestimmten Werbetreibenden erhalten haben muss und bezahlt dafür eine Provision.

noch gut bezahlbar und können anhand von demographischen Angaben sowie Angaben über Interessen, Berufe, Bildung usw. bedarfsgerecht geschaltet werden. Ich kann jedem nur raten, es einfach mal auszuprobieren. Wenn dann die bereits erwähnten Tipps, wie z.B. ein eigenes geschäftliches Konto anlegen, Impressum und Datenschutzhinweise einrichten, für alle Formen von Postings ausschließlich selbst hergestellte Fotos, Videos und Textinhalte verwenden, auf Nennung von fremden Markennamen, Shops und Links zu anderen Unternehmen verzichten, soweit das nicht aus redaktionellen Gründen wichtig ist, berücksichtigt werden, dann kann eigentlich nichts schiefgehen.

Social Media muss Chefsache sein. Wenn sich ein hochmotivierter Mitarbeiter als sog. „Corporate Influencer“ aufdrängt, das Kanzlei-Instagram-Profil oder gar das Profil eines Berufsträgers eigenverantwortlich zu übernehmen, muss konkret vereinbart werden, was er darf und was nicht. Da im Fall einer Rechtsverletzung hier stets auch der Auftraggeber gem. § 8 II UWG haftet, macht es Sinn, den Mitarbeiter in die Rechtslage des Social Media Rechts einzuweisen. Neben dem Berufs- und Wettbewerbsrecht ist an das Datenschutz- und vor allem an das Urheberrecht sowie Recht am eigenen Bild zu denken! Bitte rechnen Sie auch Zeit (Ihres Mitarbeiters) für das sogenannte Community Management mit ein, also die Beantwortung von Anfragen, Kommentaren und Interaktion aller Art. Es sollte auch geklärt werden, ob Beiträge zunächst entworfen und dann von einem Berufsträger freigegeben werden müssen, bevor sie veröffentlicht werden.

Bevor man anfängt, Beiträge zu veröffentlichen, ist es ratsam, sich auf eine Corporate Identity in der Bildsprache und -gestaltung und einen Stil der Ansprache zu einigen und diese beizubehalten. Duzt oder siezt man seine Follower? Gibt man sich als die gerissene Anwältin Patty Hewes aus der US-Thrillerserie „Damages“ oder will man(n) eher den kühl-smarten Harvey Spector aus der Erfolgsserie „Suits“ darstellen – wie auch immer, ich finde, man sollte authentisch bleiben. Denn die Nutzer haben ein unglaublich gutes Gespür dafür, „Fakes“ also Schauspielerei zu erkennen und das mit Nichtbeachtung (oder im Worst-Case mit „Shitstorm“) zu strafen.

Wer lange Freude an einem Account haben will, muss sich die Zeit nehmen, regelmäßig Passwörter, Backups und IT-Sicherheitsfragen prüfen – denn nichts wäre für das Vertrauen der Mandantschaft fataler, als wenn sich ein Hacker Zugriff auf den Kanzlei-Account verschaffen und diesen für rechtswidrige Zwecke missbrauchen könnte. Da Instagram praktisch keinen Support hat, ist es nicht leicht, solche Accounts sperren zu lassen.

Um in Social-Media erfolgreich zu sein, erwartet die Zielgruppe ein gutes, ehrliches und authentisches „Storytelling“, regelmäßig neue und qualitativ hochwertige Beiträge, z.B. gut fotografierte Bilder und Begleittexte. Wer in Social-Media durchstarten will, sollte sich in kreativer und strategischer Sicht von einer Agentur beraten lassen und seine Mitarbeiter zu den rechtlichen Fallstricken schulen lassen. Social Media, vor allem Instagram, ist kein Hexenwerk, sondern macht richtig Spaß!

Ich würde mich sehr über Rückmeldungen von Kolleg*innen freuen – per E-Mail datenschutz@mms-law.de oder noch besser per Instagram [@socialmediaanwalt](https://www.instagram.com/socialmediaanwalt).

Vielen Dank, Herr Dr. Maisch, für diesen spannenden und informativen Einblick.

Gebührenrecht

Keine Geschäftstätigkeit bei Entwerfen eines Testaments



Seit Inkrafttreten des RVG beschäftigt sich die Praxis mit der Frage, wie das Entwerfen eines Testaments durch einen Anwalt zu vergüten ist. Hintergrund dieses Streits ist eine entscheidende Änderung des Vergütungsrechts im RVG gegenüber der bis 2004 geltenden BRAGO. Während nach der BRAGO das Entwerfen von Verträgen und Urkunden als Geschäftstätigkeit galt, gilt nach dem RVG nur noch die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrages als Geschäftstätigkeit, nicht aber mehr die Mitwirkung bei der Gestaltung einer einseitigen Urkunde, und um eine solche handelt es sich bekanntlich bei einem Testament.

Als erstes Gericht hat sich das AG Hamburg-Altona (AGS 2008, 166 = ZEV 2008, 294 = ErbR 2008, 129 = ZFE 2008, 439 = NJW-spezial 2008, 187) mit dieser Frage zu befassen und hat klargestellt, dass es sich insoweit lediglich um eine Beratungstätigkeit handele. Es fehle an der für eine Geschäftstätigkeit vorgeschriebenen Vertretung im Außenverhältnis. Der Entwurf eines Testaments vollziehe sich ausschließlich im Innenverhältnis zwischen Anwalt und Mandant, so dass es sich insoweit nur um eine Beratungstätigkeit handelt.

Damit gilt die Vorschrift des § 34 Abs. 1 S. 1 RVG. Der Anwalt muss eine Gebührenvereinbarung treffen. Wird eine solche Gebührenvereinbarung nicht getroffen, dann gilt nach § 34 Abs. 1 S. 2 RVG eine Vergütung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, höchstens 250,00 € (§ 34 Abs. 1 S. 3 RVG), da es sich bei dem Testierenden stets um einen Verbraucher handelt.

In einer weiteren Entscheidung hat dann das OLG Düsseldorf (AGS 2012, 455 = NJW-spezial 2012, 635) diese Auffassung bestätigt und auch bei dem Entwurf eines gemeinschaftlichen Testaments eine Beratungstätigkeit angenommen. Dort ging es allerdings um ein gemeinschaftliches Testament ohne wechselbezügliche Regelungen. Das OLG Düsseldorf hat offen gelassen, ob es bei wechselbezüglichen Regelungen die Sache anders beurteilen würde.

Das OLG Frankfurt (AGS 2015, 505) hat dann für den Fall eines Testaments mit wechselbezüglichen Vereinbarungen tatsächlich auch eine Geschäftsgebühr angenommen.

In einer weiteren Entscheidung hat dann das LG Wiesbaden (ZEV 2017, 712 = AGS 2017, 556 = RVGreport 2017, 333 = NZFam 2017, 1017 = ErbR 2018, 238) ebenfalls eine Geschäftsgebühr angenommen, weil der Anwalt mit der Erstellung von zwei Testamenten beauftragt worden war, die inhaltlich aufeinander abzustimmen waren, und zwar dergestalt, dass der Widerruf des einen Testaments auch den

Widerruf des anderen Testaments zur Folge haben sollte. Das LG Wiesbaden ist davon ausgegangen, dass hier eine über die Beratung hinausgehende Geschäftstätigkeit vorliege und hat demzufolge dem Anwalt eine Geschäftsgebühr zugesprochen.

Dieses Urteil ist dann auf die zugelassene Revision vom BGH mit eindeutigen Worten aufgehoben worden (NJW 2018, 1479 = ZErB 2018, 122 = FamRZ 2018, 771 = AGS 2018, 165 = ErbR 2018, 330 = ZEV 2018, 407). Der BGH hat klargestellt, dass der Entwurf eines Testaments Beratungstätigkeit ist und dass für den auftragsgemäßen Entwurf zweier aufeinander abgestimmter Testamente nichts anderes gelte.

In seiner neuesten Entscheidung (Urt. v. 16.4.2021 – IX ZR 143/20) hat der BGH nunmehr klargestellt, dass auch bei einem gemeinschaftlichen Testament lediglich eine Beratungstätigkeit vorliegt und keine Geschäftstätigkeit, selbst dann, wenn wechselbezügliche Verfügungen vorgesehen sind. Zwei Testamente, auch wenn sie aufeinander abzustimmen seien, seien eben noch kein Vertrag. Für einen Vertrag bedürfe es eines Angebots und einer Annahme (§ 145 ff. BGB). Diese Voraussetzungen lägen aber bei einem gemeinschaftlichen Testament nicht vor.

Der BGH weist dann auch noch darauf hin, dass auch keine Veranlassung bestehe, die Vorschrift der Nr. 2300 VV erweiternd ausulegen. Der Anwalt sei durch die bestehende Rechtslage nämlich nicht benachteiligt. Während der Anwalt bei einer Geschäftsgebühr an den vorgegebenen Rahmen von 0,5 bis 2,5 und den Gegenstandswert des § 23 Abs. 3 RVG, § 102 GNotKG (Wert des Vermögens des Mandanten) gebunden sei, könne er im Falle einer Beratung sein Honorar frei vereinbaren. Sei der Mandant mit diesem Honorar nicht einverstanden, sei der Anwalt wiederum nicht gehalten, das Mandat anzunehmen.

Fazit:

Mit dieser zweiten BGH-Entscheidung dürfte nunmehr klargestellt sein, dass jegliche Tätigkeit im Hinblick auf das Erstellen eines Testaments Beratungstätigkeit ist und gerade nicht Geschäftstätigkeit.

Die Anwaltschaft muss endlich einmal lernen, in diesen Fällen vor Mandatsannahme auch über das Geld zu sprechen. Wird dies versäumt, bleibt der Anwalt letztlich auf einer Beratungsgebühr in Höhe von maximal 250,00 € sitzen.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen



Interessante Entscheidungen

BFH: Anrechnung von nicht im EU-Ausland beantragten Familienleistungen auf deutsches Kindergeld

Mit Urteil vom 09.12.2020 – III R 73/18 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass der Anspruch auf Kindergeld nach deutschem Recht auch dann in Höhe des Anspruchs auf vergleichbare Familienleistungen im EU-Ausland zu mindern sein kann, wenn der im Ausland erwerbstätige Kindergeldberechtigte die dort vorgesehenen Leistungen nicht beantragt hat.

Der Kläger lebt mit seiner Familie in Deutschland. Er bezog für seine beiden Kinder Kindergeld nach deutschem Recht. Die Ehefrau war nicht erwerbstätig. Im Dezember 2000 nahm der Kläger eine nicht-selbstständige Erwerbstätigkeit in den Niederlanden auf, ohne dort die

ihm für seine Kinder zustehenden Familienleistungen zu beantragen. Er machte der Familienkasse hiervon keine Mitteilung, so dass diese das Kindergeld weiterhin ungemindert auszahlte. Erst im Jahr 2016 erfuhr die Familienkasse von der Erwerbstätigkeit. Sie hob die Festsetzung des Kindergeldes für mehrere Jahre in der Höhe auf, in der ein Anspruch auf Familienleistungen in den Niederlanden bestanden hatte. Die dagegen gerichtete Klage zum Finanzgericht (FG) hatte überwiegend Erfolg.

Der BFH hob das Urteil des FG insoweit auf, als dieses der Klage stattgegeben hatte. Er stellte klar, dass die Koordinierung der Ansprüche des Klägers auf Familienleistungen nach deutschem und nach niederländischem Recht nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) vorzunehmen ist. Aus ihnen ergibt sich, dass die Niederlande vorrangig zuständig für die Gewährung von Familienleistungen waren, weil der Kläger dort eine Erwerbstätigkeit ausübte und die Ehefrau des Klägers in Deutschland nicht erwerbstätig war. Deutschland brauchte deshalb nur die Differenz zwischen dem deutschen Kindergeld und dem Anspruch auf die (niedrigeren) niederländischen Familienleistungen zu zahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 der EU-Verordnung Nr. 883/2004). Wie der BFH nunmehr entschied, war ein Anspruch des Klägers auf niederländische Familienleistungen nicht deshalb zu verneinen, weil dieser in den Niederlanden keinen entsprechenden Antrag gestellt hatte. Denn der beim nachrangigen Träger (Deutschland) gestellte Antrag auf deutsches Kindergeld ist unionsrechtlich so zu behandeln, als wäre er beim vorrangig zuständigen Staat (Niederlande) gestellt worden.

BFH, Urteil vom 09.12.2020, III R 73/18

(Quelle: BFH, PM Nr. 013/21 vom 29.04.2021)

BAG: Schadensersatz - Kosten der Ermittlungen von Vertragspflichtverletzungen eines Arbeitnehmers durch eine Anwaltskanzlei – Anwendungsbereich des § 12a ArbGG

Die Parteien streiten im Revisionsverfahren noch darüber, ob der Kläger der Beklagten zum Ersatz von Anwaltskosten iHv. 66.500,00 Euro für Ermittlungen im Zusammenhang mit Vorwürfen des Spesenbetrugs, des Abrechnungsbetrugs und von Compliance-Verstößen verpflichtet ist.

Der Kläger war bei der Beklagten als Leiter des Zentralbereichs Einkauf und Mitglied einer Führungsebene zu einem Jahresbruttogehalt iHv. zuletzt ca. 450.000,00 Euro tätig. Nachdem bei der Beklagten mehrere anonyme Verdachtsmeldungen wegen eventueller Compliance-Verstöße des Klägers eingegangen waren, traf das bei dieser zuständige Gremium die Entscheidung, eine Untersuchung unter Einschaltung einer auf die Durchführung von Compliance-Ermittlungen spezialisierten Anwaltskanzlei durchzuführen. Die Kanzlei legte einen Untersuchungsbericht vor, nach dem der Kläger ua. auf Kosten der Beklagten Personen ohne dienstliche Veranlassung zum Essen eingeladen sowie gegenüber der Beklagten Reisekosten für von ihm unternommene Fahrten zu Champions-League-Spielen des FC Bayern München abgerechnet hatte. Die Tickets für die Spiele hatte der Kläger auf Anforderung von Geschäftspartnern der Beklagten erhalten. Die Anwaltskanzlei stellte der Beklagten für ihre Tätigkeit ausgehend von einem Stundenhonorar iHv. 350,00 Euro insgesamt 209.679,68 Euro in Rechnung.

Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis gegenüber dem Kläger daraufhin fristlos, hilfsweise ordentlich wegen Verstoßes gegen das sog. Schmiergeldverbot, Abrechnung privater Auslagen auf Kosten der Beklagten und mehrfachen Spesenbetrugs. Gegen die Kündigung

hat der Kläger Kündigungsschutzklage erhoben, die rechtskräftig abgewiesen wurde.

Mit ihrer Widerklage hat die Beklagte den Kläger auf Ersatz der ihr von der Anwaltskanzlei in Rechnung gestellten Ermittlungskosten in Anspruch genommen und dies damit begründet, der Kläger habe diese Kosten nach den vom Bundesarbeitsgericht für die Erstattung von Detektivkosten aufgestellten Grundsätzen zu ersetzen. Der Kläger hat die Auffassung vertreten, dem geltend gemachten Schadenserstattungsanspruch stehe die Regelung in § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG entgegen. Zudem habe die Beklagte die Erforderlichkeit der Kosten nicht dargetan.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten das arbeitsgerichtliche Urteil teilweise abgeändert und der Beklagten 66.500,00 Euro zugesprochen. Es hat angenommen, die Beklagte könne die Kosten ersetzt verlangen, die ihr durch die Tätigkeit der Anwaltskanzlei bis zum Auspruch der Kündigung entstanden seien. Mit der Revision begehrt der Kläger die vollständige Abweisung der Widerklage.

Die Revision des Klägers war vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts erfolgreich. Zwar kann ein Arbeitgeber vom Arbeitnehmer die durch das Tätigwerden einer spezialisierten Anwaltskanzlei entstandenen notwendigen Kosten ersetzt verlangen, wenn er die Anwaltskanzlei anlässlich eines konkreten Verdachts einer erheblichen Verfehlung des Arbeitnehmers mit Ermittlungen gegen diesen beauftragt hat und der Arbeitnehmer einer schwerwiegenden vorsätzlichen Vertragspflichtverletzung überführt wird. Sofern ein konkreter Verdacht einer erheblichen Verfehlung des Arbeitnehmers vorliegt, gehören auch die zur Abwendung drohender Nachteile notwendigen Aufwendungen des Geschädigten zu dem nach § 249 BGB zu ersetzenden Schaden. Die Grenze der Ersatzpflicht richtet sich nach dem, was ein vernünftiger, wirtschaftlich denkender Mensch nach den Umständen des Falles zur Beseitigung der Störung oder zur Schadensverhütung nicht nur als zweckmäßig, sondern als erforderlich getan haben würde. Dem steht § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG, der als spezielle arbeitsrechtliche Regelung nicht nur einen prozessualen, sondern auch einen materiellen Kostenerstattungsanspruch ausschließt, nicht entgegen. Diese Bestimmung findet in einem solchen Fall keine Anwendung. Die Beklagte hat jedoch nicht dargelegt, dass die von ihr geltend gemachten Kosten erforderlich waren. Es fehlt an einer substantiierten Darlegung, welche konkreten Tätigkeiten bzw. Ermittlungen wann und in welchem zeitlichen Umfang wegen welchen konkreten Verdachts gegen den Kläger von der beauftragten Anwaltskanzlei ausgeführt wurden.

BAG, Urteil vom 29. April 2021 - 8 AZR 276/20 -

Vorinstanz:

LAG Baden-Württemberg Kammern Mannheim,
Urteil vom 21. April 2020, - 19 Sa 46/19 -

(Quelle: BAG, PM Nr. 11/21 vom 29.04.2021)

BAG: Benachteiligung eines schwerbehinderten Bewerbers - Einladung zu einem Vorstellungsgespräch - Mindestnote der Ausbildung

Geht dem öffentlichen Arbeitgeber die Bewerbung einer schwerbehinderten oder dieser gleichgestellten Person zu, muss er diese nach § 165 Satz 3 SGB IX* zu einem Vorstellungsgespräch einladen. Nach § 165 Satz 4 SGB IX* ist eine Einladung entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. Dies kann anzunehmen sein, wenn der/die Bewerber/in eine in einem nach Art. 33 Abs. 2 GG



MAV und BAV Tagungen 2021

21.06.2021 | 09:00 bis 18:00 Uhr | **Live-Online-Tagung**

17. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2021

Bayerischer Anwaltverband
(Programm → siehe Seite 8/9)

05.07.2021 | 09:00 bis 13.30 Uhr | **Live-Online-Tagung**

12. Münchener Mietgerichtstag

Münchener Anwaltverein | Amtsgericht München
(Programm → siehe Seite 12/13)

14.10.2021 | Uhrzeit folgt

20. Bayerischer IT-Rechtstag

Bayerischer Anwaltverband | davit

15.11.2021 | Uhrzeit folgt

Anwalt2021

Bayerischer Anwaltverband

Weitere Informationen finden Sie in Kürze unter

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>

<https://www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/tagungen/>

zulässigen Anforderungsprofil als zwingendes Auswahlkriterium bestimmte Mindestnote des geforderten Ausbildungsabschlusses nicht erreicht hat. Daran ändert der Umstand, dass § 165 Satz 4 SGB IX als Ausnahmvorschrift eng auszulegen ist, nichts. Dem Prinzip der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG sind auch die durch das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 AGG geschützten Personengruppen unterworfen.

Im Sommer 2018 schrieb die Beklagte für eine Beschäftigung im Bundesamt für Verfassungsschutz mehrere Stellen als Referenten/Referentinnen aus. In der Stellenausschreibung heißt es ua.: „Sie verfügen über ein wissenschaftliches Hochschulstudium ... der Politik-, Geschichts- oder Verwaltungswissenschaften ... mit mindestens der Note ‚gut‘.“ Der Kläger, der sein Studium der Fächer Politikwissenschaften, Philosophie und Deutsche Philologie mit der Note „befriedigend“ abgeschlossen hat, bewarb sich innerhalb der Bewerbungsfrist unter Angabe seiner Schwerbehinderung. Er wurde nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen und erhielt mit E-Mail der Beklagten vom 17. Juli 2018 die Mitteilung, dass er nicht in die engere Auswahl einbezogen worden sei. Auf seine außergerichtliche Geltendmachung einer Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG teilte die Beklagte dem Kläger mit, er erfülle, da er sein Studium mit der Note „befriedigend“ abgeschlossen habe, nicht die formalen Kriterien der Stellenausschreibung und habe deshalb

nach § 165 Satz 4 SGB IX nicht zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden müssen.

Mit seiner Klage hat der Kläger seinen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung weiterverfolgt. Er hat die Auffassung vertreten, die Beklagte habe ihn den Vorgaben des SGB IX und des AGG zuwider wegen seiner Schwerbehinderung benachteiligt. Dies folge daraus, dass die Beklagte ihn entgegen § 165 Satz 3 SGB IX nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen habe. Er sei auch fachlich für die Stelle geeignet gewesen. Die in § 165 Satz 4 SGB IX zugelassene Ausnahme von der Einladungspflicht gegenüber schwerbehinderten Stellenbewerbern sei eng auszulegen. Damit sei es unvereinbar, die Abschlussnote eines Studiums als Ausschlusskriterium anzusehen. Die Beklagte habe dieses Kriterium auch nicht während des gesamten Auswahlverfahrens beachtet. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung durfte die Klage nicht abgewiesen werden. Zwar hat das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen, dass die Beklagte berechtigt war, in der Stellenausschreibung für den von ihr geforderten Hochschulabschluss die Mindestnote „gut“ als zwingendes Auswahlkriterium zu bestimmen und dass dem Kläger angesichts dessen die fachliche Eignung für die ausgeschriebenen Stellen offensichtlich fehlte. Allerdings hat das Landesarbeitsgericht nicht geprüft, ob die Beklagte auch niemand anderen, der das geforderte Hochschulstudium nicht mit der Mindestnote „gut“ abgeschlossen hatte, zum Vorstellungsgespräch eingeladen bzw. eingestellt hat. Aufgrund der bislang vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen konnte der Senat nicht entscheiden, ob die Beklagte, die insoweit die Darlegungs- und Beweislast trifft, die Anforderung eines bestimmten, mit der Mindestnote „gut“ abgeschlossenen Hochschulstudiums im Auswahl-/Stellenbesetzungsverfahren konsequent angewendet hat. Dies führte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht.

BAG, Urteil vom 29. April 2021 - 8 AZR 279/20 -

Vorinstanz:

LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21. Februar 2020, - 12 Sa 1671/19 -

**§ 165 SGB IX Besondere Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber*

1 Die Dienststellen der öffentlichen Arbeitgeber melden den Agenturen für Arbeit frühzeitig nach einer erfolglosen Prüfung zur internen Besetzung des Arbeitsplatzes frei werdende und neu zu besetzende sowie neue Arbeitsplätze (§ 156). ... 3 Haben schwerbehinderte Menschen sich um einen solchen Arbeitsplatz beworben oder sind sie von der Bundesagentur für Arbeit oder einem von dieser beauftragten Integrationsfachdienst vorgeschlagen worden, werden sie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. 4 Eine Einladung ist entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. ...

(Quelle: BAG, PM Nr. 10/21 vom 29.04.2021)

BAG: Erteilung einer „Datenkopie“ nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO

Ein Klageantrag auf Überlassung einer Kopie von E-Mails ist nicht hinreichend bestimmt iSv. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, wenn die E-Mails, von denen eine Kopie zur Verfügung gestellt werden soll, nicht so genau bezeichnet sind, dass im Vollstreckungsverfahren unzweifelhaft ist,

auf welche E-Mails sich die Verurteilung bezieht.

Der Kläger war bei der Beklagten vom 1. bis 31. Januar 2019 als Wirtschaftsjurist beschäftigt. Mit seiner Klage hat er ua. Auskunft über seine von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie die Überlassung einer Kopie dieser Daten gemäß Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden DSGVO) verlangt. Nachdem die Beklagte dem Kläger Auskunft erteilt hat, haben die Parteien den Rechtsstreit insoweit für erledigt erklärt.

Die Klage auf Erteilung einer Kopie der personenbezogenen Daten des Klägers hat das Arbeitsgericht abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr teilweise entsprochen und sie im Übrigen abgewiesen. Es hat angenommen, der Kläger habe zwar einen Anspruch auf Erteilung einer Kopie seiner personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Auskunft der Beklagten waren, nicht aber auf die darüber hinaus verlangten Kopien seines E-Mail-Verkehrs sowie der E-Mails, die ihn namentlich erwähnen.

Die gegen die teilweise Abweisung seiner Klage gerichtete Revision des Klägers hatte vor dem Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Der Senat konnte offenlassen, ob das Recht auf Überlassung einer Kopie gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO die Erteilung einer Kopie von E-Mails umfassen kann. Jedenfalls muss ein solcher zugunsten des Klägers unterstellter Anspruch entweder mit einem iSv. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO hinreichend bestimmten Klagebegehren oder, sollte dies nicht möglich sein, im Wege der Stufenklage nach § 254 ZPO gerichtlich geltend gemacht werden. Daran fehlte es hier. Bei einer Verurteilung der Beklagten, eine Kopie des E-Mail-Verkehrs des Klägers zur Verfügung zu stellen sowie von E-Mails, die ihn namentlich erwähnen, bliebe unklar, Kopien welcher E-Mails die Beklagte zu überlassen hätte. Gegenstand der Verurteilung wäre die Vornahme einer nicht vertretbaren Handlung iSv. § 888 ZPO, für die im Zwangsvollstreckungsrecht nicht vorgesehen ist, dass der Schuldner an Eides statt zu versichern hätte, sie vollständig erbracht zu haben.

BAG, Urteil vom 27. April 2021 - 2 AZR 342/20 -

Vorinstanz:

LAG Niedersachsen, Urteil vom 9. Juni 2020 - 9 Sa 608/19 -

(Quelle: BAG, PM Nr. 8/2021 vom 27.04.2021)

EuGH: Keine Festnahme aufgrund Interpol-Anordnung bei ne bis in idem

Der EuGH entschied in einem Urteil vom 12. Mai 2021 in Rs. C-505/19, (<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=51E00DC60C99CF7BD5BB3F8D4BBC8AC3?text=&docid=241169&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=2635531>) dass eine Person, die aufgrund einer sog. Red Notice von Interpol gesucht wird, in der EU und im Schengen-Raum dann nicht festgenommen werden darf, wenn diese Person in einem dieser Mitgliedsstaaten wegen derselben Tat bereits rechtskräftig verurteilt worden ist. Im vorliegenden Fall ging es um einen deutschen Staatsangehörigen, gegen den eine Red Notice auf Grundlage eines Haftbefehls in den USA ausgestellt wurde. Da wegen der zugrundeliegenden Tat jedoch bereits ein Verfahren in Deutschland eingeleitet und gemäß § 153a Abs. 1 StPO durch Auflage eingestellt worden war, verlangte der Betroffene unter Berufung auf das Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 50 GRCh die Löschung der Red Notice vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden.

Der EuGH urteilte im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens, dass insbesondere das gegenseitige Vertrauen der Schengen-Staaten

und das Freizügigkeitsrecht des Betroffenen gemäß Art. 21 AEUV (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12012E/TXT&from=DE>) einer vorläufigen Festnahme dann entgegenstehen, wenn eine rechtskräftige Aburteilung wegen derselben Tat, die auch Gegenstand der Red Notice ist, bereits erfolgt ist.

Dies gilt auch dann, wenn wie im vorliegenden Fall das Verfahren nach Zahlung eines Geldbetrags gemäß § 153a Abs. 1 StPO eingestellt wurde.

Der EuGH folgt damit den Schlussanträgen (<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=233944&doclang=DE>) von Generalanwalt Bobek vom 19. November 2020 (vgl. EiÜ 39/20, <https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-39-2020>).

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 17/2021 v. 14.05.2021)

EuGH: Anerkennung von EU-Führerscheinen auf dem Prüfstand

In zwei Urteilen des EuGH vom 29. April 2021 ging es um die Anerkennung von Führerscheinen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der EU ausgestellt wurden, entsprechend den Vorschriften der Richtlinie 2006/126/EG (<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:403:0018:0060:DE:PDF>).



In dem der Rs. C-47/20 (<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=240543&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>) zugrundeliegenden Fall haben deutsche Behörden die Anerkennung eines in Spanien ausgestellten und mehrfach erneuerten Führerscheins abgelehnt, nachdem dem Betroffenen wegen einer Trunkenheitsfahrt in Deutschland die Fahrerlaubnis entzogen und zusätzlich eine Sperrfrist für die Neuerteilung angeordnet wurde.

Der EuGH befand, dass die deutschen Behörden befugt waren, den in Spanien erneuerten Führerschein nicht anzuerkennen, da bei der Erneuerung nicht zu prüfen war, ob der Betroffene auch die erforderliche Fahrtauglichkeit besitzt. Insoweit bestehe ein Unterschied zur (Erst-)Ausstellung eines Führerscheins. Dennoch muss der Betroffene die Möglichkeit haben, seine Fahrtauglichkeit nachweisen zu können.

In Rs. C-56/20 (<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=240545&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=12623814>) entzogen deutsche Behörden einem österreichischen Staatsangehörigen die Fahrerlaubnis, nachdem dieser in Deutschland das Fahrzeug unter Einfluss berauschender Mittel geführt hatte. Die Behörde gab dem Betroffenen zudem auf, den in Österreich ausgestellten Führerschein vorzulegen, damit dieser mit einem Vermerk über die Ungültigkeit des Führerscheins für das deutsche



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT

Programm 2021

verschoben,
neuer Termin folgt

Mitgliederversammlung
bei der Flughafen München GmbH

„Der Flughafen München:
Gestern, heute und morgen –
öffentlich-rechtliche Herausforderungen“
Dr. Josef Schwendner, Generalbevollmächtigter,
Leiter Konzernbereich Recht, Gremien,
Compliance und Umwelt,
Flughafen München GmbH, München

Dienstag, 15.06.2021

„Bedeutung des Sozialrechts für den
Einzelnen, Wirtschaft und Gesellschaft“
Prof. Dr. Rainer Schlegel, Präsident des
Bundessozialgerichts, Kassel

Dienstag, 13.07.2021

„Kirche als Tendenzbetrieb? –
Zur neuen Rechtsprechung des EuGH“
Prof. Dr. Hermann Reichold, Lehrstuhl für
Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts-
und Arbeitsrecht, Forschungsstelle für
kirchliches Arbeitsrecht,
Eberhard Karls Universität Tübingen

verschoben,
neuer Termin folgt

„Lebensverlängerung als Schaden –
aus medizinischer und juristischer Sicht“
Vortrag im Hörsaal des Instituts
für Rechtsmedizin
Prof. Dr. med. Matthias Graw, Vorstand
des Instituts für Rechtsmedizin, LMU München
und
Prof. Dr. Andreas Spickhoff, Lehrstuhl für Bürger-
liches Recht und Medizinrecht, LMU München

Dienstag, 05.10.2021

„Die Entscheidung des Bundesverfassungs-
gerichts zur geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe
(§ 217 StGB) und ihre Folgen“
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer,
Honorarprofessor für Wirtschaftsstrafrecht
und strafrechtliche Revision an der Ludwig-
Maximilians-Universität München

Dienstag, 12.10.2021

„Aktuelle Herausforderungen der Rechts-
politik in Deutschland und Europa“
Georg Eisenreich, MdL,
Bayerischer Staatsminister der Justiz

Dienstag, 09.11.2021

„Rechtsstaat, wo gehst du hin?
Aufweichung der Verschwiegenheitsverpflich-
tung durch Rechtsprechung, Gesetzgebung
und Europa“
Dr. Ulrich Wessels, Präsident der
Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der
Einladung bekannt gegeben. Das Jahresprogramm und detaillierte
Informationen finden Sie unter www.m-j-g.de.

Hoheitsgebiet versehen werden konnte. Hier urteilte der EuGH, dass Vermerke auf dem Führerschein in die ausschließliche Zuständigkeit des Mitgliedsstaates fallen, in dem der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz hat (hier: Österreich). Den deutschen Behörden steht es dennoch frei, Österreich um die Anbringung eines entsprechenden Vermerks zu ersuchen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 15/2021 v. 30.04.2021)



Interessantes

EU-Kommission: Brexit: EU gegen Beitritt zum Lugano Übereinkommen



Die EU-Kommission spricht sich gegen einen Beitritt des Vereinigten Königreichs zum Lugano Übereinkommen (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A22009A0610%2801%29>) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen aus.

In einer Mitteilung vom 4. Mai 2021 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021DC0222&qid=1620372192298>) legt die EU-Kommission dar, dass das Übereinkommen für Drittstaaten bestimmt ist, die eine besonders enge Integrationsverbindung mit der EU aufweisen, wie die sog. EFTA-Staaten Norwegen, Schweiz und Island. Für das Vereinigte Königreich gelte dies seit Januar 2021 mit dem Austritt aus der EU nicht mehr. Auch wurden im Handels- und Kooperationsabkommen ([https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22020A1231\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22020A1231(01)&from=EN)) zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (vgl. EiÜ 1/21, <https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-%C3%BCberblick-01-2021>) keine Regelungen vereinbart, die sich mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen beschäftigen oder gar den Beitritt zum Lugano Übereinkommen in Aussicht stellen. Nach Auffassung der EU-Kommission soll die Zusammenarbeit in diesem Bereich vielmehr nach dem 37. Haager Übereinkommen (<https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=98>) über Gerichtsstandsvereinbarungen sowie dem noch nicht in Kraft getretenen 41. Haager Übereinkommen (<https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=137>) über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen erfolgen. Sowohl EU-Parlament als auch Rat haben nun die Möglichkeit zur Haltung der EU-Kommission Stellung zu nehmen, bevor eine Entscheidung ergeht.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 16/2021 vom 07.05.2021)

EU-Kommission: Verbesserter Informationsaustausch bei Terrorverdacht

Der digitale Informationsaustausch zwischen Behörden bei der Meldung von Terrorismusfällen soll laut einem am 27. April 2021 vorgestellten Fahrplan (https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12697-Terrorismusbekämpfung-EU-Terrorismregister-zur-Intensivierung-des-Informationsaustauschs_de) der EU-Kommission verbessert werden. 2019 wurde von der Agentur der EU für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) das sog. Terrorismusregister eingerichtet. Dieses stellt eine EU-weite Datenbank zur Erfassung von Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts terroristischer Aktivitäten dar, welche die Kooperation und Abstimmung zwischen EU-Ländern, Eurojust und Europol bei Ermittlungen unterstützen soll. Geplant ist nun die Ausweitung der Zusammenarbeit und Konkretisierung der mitgliedstaatlichen Pflichten zur Übermittlung von Daten. Dies soll helfen, Verbindungen zwischen Fällen zu entdecken und proaktiv Jurisdiktionskonflikte und Doppelbefragungen zu vermeiden.

Die EU-Kommission hatte bereits in ihrer Terrorismusagenda (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52020DC0795&qid=1620375680594>) von Dezember 2020 (vgl. EiÜ 42/20, <https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-überblick-42-2020>) einen verbesserten Informationsaustausch angekündigt, um die aufgezeigten Mängel der Studie zur digitalen Strafjustiz 2020 zu beheben (vgl. EiÜ 30/20, <https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-überblick-30-2020>). Eine entsprechende Verordnung soll im 4. Quartal 2021 vorgelegt werden.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 16/2021 vom 07.05.2021)

Hotline für Betroffene von terroristischen Taten

Der Opferbeauftragte der Bundesregierung, Edgar Franke, bietet gemeinsam mit fünf Ländern ein Beratungstelefon an, das nach einem Anschlag rund um die Uhr erreichbar ist: 0800 / 000 9546

Seit dem 1. Mai 2021 gibt es ein gemeinsames Beratungstelefon, das nach einem Terroranschlag rund um die Uhr unter 0800/0009546 erreichbar ist. Der Opferbeauftragte der Bundesregierung und die Opferbeauftragten und zentralen Anlaufstellen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein arbeiten hierbei eng zusammen. Weitere Bundesländer wollen sich in Zukunft beteiligen.

Die Erfahrungen der rechtsextremistischen Anschläge in Halle (Saale) am 9. Oktober 2019 und in Hanau am 19. Februar 2020 haben gezeigt, wie wichtig es ist, Betroffenen in der Akutphase auch telefonisch zur Seite zu stehen und niedrigschwellig psychosoziale Unterstützung durch ausgebildete Fachkräfte anzubieten. Weitere Unterstützungsangebote können bei Bedarf vermittelt werden.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Terroropfer, Prof. Dr. Edgar Franke, MdB, erklärt:

„Es ist sehr wichtig, dass wir unmittelbar nach einer terroristischen Tat für die Betroffenen da sind. Das sind Augenzeugen, Verletzte oder Menschen, die schlimmstenfalls einen geliebten Menschen verloren haben. Mein Team und ich stehen ihnen zur Seite. Das gilt genauso für die Opferbeauftragten der Länder, mit denen wir eng zusammenarbeiten. Wir wollen schnell und unbürokratisch helfen. Die Hotline wird nach einem Anschlag geschaltet sein und psychosoziale Unterstützung anbieten. Qualifizierte Trauma-Expertinnen

und Experten, die Erfahrung haben mit solch furchtbaren Situationen, sind dort nach einem Anschlag rund um die Uhr erreichbar.“

Auf der bundesweiten Opferschutzplattform www.hilfe-info.de finden Betroffene von Anschlägen weitere Informationen zu Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten sowie finanziellen Unterstützungsleistungen. Mit einem Hilfe-Lotsen können Nutzerinnen und Nutzer schnell und direkt die richtigen Unterstützungsangebote finden. In Video- und Audiointerviews sowie illustrierten Erklärvideos werden verschiedene Hilfsangebote erläutert.

(Quelle: BMJV, PM vom 30.04.2021)

BRAK-Mitgliederstatistik zum 1.1.2021: Anwaltschaft schrumpft leicht

Die Anwaltschaft schrumpft leicht. Dies ergibt die von der BRAK aktuell veröffentlichte Statistik der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern zum 1.1.2021. Mit 167.092 Mitgliedern verzeichneten die 28 regionalen Kammern erstmals einen Rückgang um ca. 0,1 % im Vergleich zum Vorjahr (167.234). In den Jahren zuvor waren die Mitgliederzahlen nur noch moderat gestiegen.

Zugelassen waren insgesamt 165.680 Rechtsanwälte (Vorjahr: 165.901) zugelassen, davon 59.466 Rechtsanwältinnen (Vorjahr: 59.002). Dies bedeutet insgesamt einen Rückgang von 0,13 % bei den Zulassungen. Der Frauenanteil stieg mit 35,89 % weiter an (Vorjahr: 35,56 %).

Auch eine weitere Tendenz setzt sich fort: Die Zahl der nur als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin Zugelassenen ging erneut zugunsten der Syndikus-Zulassungen deutlich zurück: Zum 1.1.2021 gab es 144.773 (Vorjahr: 146.795) Rechtsanwälte mit Einzelzulassung, 4.410 Syndikusrechtsanwälte (Vorjahr: 3.631) und 16.537 (Vorjahr: 15.475) Rechtsanwälte mit Doppelzulassung (Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte). Der Frauenanteil liegt bei den Syndici deutlich höher als bei den Rechtsanwälten mit Einzelzulassung (34,28 %) und stieg im Vergleich zum Vorjahr nochmals an. 44,52 % der doppelt Zugelassenen und sogar 56,51 % der reinen Syndikusrechtsanwälte sind weiblich.

Weiterhin rückläufig ist auch die Zahl der Anwaltsnotare: Mit 5.164 liegt sie um 1,19 % unter dem Vorjahreswert (5.226). Die Zahl der zusätzlich als Wirtschaftsprüfer Zugelassenen erhöhte sich auf 544 (Vorjahr: 513), während die Zahlen der auch als Steuerberater (2.016; Vorjahr: 2.062) oder als vereidigter Buchprüfer (326; Vorjahr: 355) Zugelassenen zurückgingen.

Deutliche Zuwächse gibt es bei den Rechtsanwalts-GmbHs (1.109; Vorjahr: 1.018), in geringerem Maße auch bei den Rechtsanwalts-AGs (27; Vorjahr: 25) und Rechtsanwalts-UGs (19; Vorjahr: 14). Die Zahl der Partnerschaftsgesellschaften stieg auf 5.466 (Vorjahr: 5.327), davon 2.696 mit beschränkter Berufshaftung (Vorjahr: 2.587). Einen Zuwachs verzeichneten auch die LLPs mit 112 Zulassungen (Vorjahr: 93).

Ein ausführlicher Bericht hierzu wird in der nächsten Ausgabe der BRAK-Mitteilungen erscheinen.

Die Statistik finden Sie unter https://brak.de/w/files/04_fuer_journa listen/statistiken/2021/2021_brak-mg_statistik.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 9/2021 vom 5.5.2021)

Bundesverfassungsgericht unterstützt Preisvergabe der Bundeszentrale für politische Bildung für Projekte zur Stärkung der Demokratie

Anlässlich des 70. Geburtstags des Bundesverfassungsgerichts vergibt die Bundeszentrale für politische Bildung/bpb in Kooperation mit dem Bundesverfassungsgericht den WIR IST PLURAL | Preis zur Stärkung der Demokratie. Unter der Leitfrage „Wie engagiert Ihr Euch für die demokratischen Werte des Grundgesetzes?“ werden insgesamt 15 Projekte mit Preisgeldern und Gewinn-Paketen ausgezeichnet.

Eine Bewerbung ist vom 10. Mai bis zum 20. Juni 2021 über die Website <https://www.wiristplural.de/moeglich>.

(Quelle: Bundesverfassungsgericht, PM Nr. 34/2021 vom 10.05.2021)

Soldan Kanzleigründerpreis

Soldan prämiert wieder erfolgreiche Kanzleineugründungen

Mit innovativen Konzepten und einer guten Portion Unternehmergeist kann man sich auch auf dem umkämpften Anwaltsmarkt mit einer eigenen Kanzlei erfolgreich etablieren. Das beweisen die Gewinnerinnen und Gewinner des Soldan Kanzleigründerpreises bereits seit vielen Jahren. In diesem Jahr können sich wieder erfolgreiche Gründer bewerben. Angesprochen sind alle Anwältinnen und Anwälte, die im Zeitraum von 2016 bis 2019 allein oder mit Partnern eine Kanzlei gegründet haben. **Bis zum 12. September 2021 können sie ihre aussagekräftigen Unterlagen digital einreichen.**

Eine Fachjury wählt dann die überzeugendsten drei Gründungskonzepte aus. Die Gewinner dürfen sich über Soldan-Gutscheine im Wert von 5.000 Euro, 3.000 Euro und 2.000 Euro freuen. „Mit unserem Wettbewerb wollen wir Kanzleigründerinnen und -gründer unterstützen und würdigen, denn immer weniger wagen diesen Sprung in die Selbständigkeit“, erklärt Soldan-Geschäftsführer Christian Lieb. Bereits seit einigen Jahren sinkt die Zahl der niedergelassenen Anwältinnen und Anwälte in Deutschland kontinuierlich. Statt eine eigene Kanzlei zu gründen, wollen viele lieber als freie Mitarbeiter oder Angestellte in einer Kanzlei tätig sein. „Diesen Trend können wir nicht aufhalten. Mit unserem Preis können wir aber ein Zeichen für den Anwalt als Unternehmer setzen“, sagt Lieb.

Den Kanzleigründerpreis schreibt die Hans Soldan GmbH zusammen mit dem Deutschen Anwaltverein, dem Forum Junge Anwaltschaft und der Bundesrechtsanwaltskammer alle zwei Jahre aus. Wegen der Corona-Pandemie musste der zehnte Kanzleigründerpreis von 2020 auf dieses Jahr verschoben werden.

Ob die feierliche Preisverleihung im Herbst als Präsenzveranstaltung oder ausschließlich virtuell stattfinden kann, ist derzeit noch nicht abzusehen.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung unter www.soldan.de/kanzlei-services/forschung-foerderung/kanzleigruenderpreis

(Quelle: Hans Soldan GmbH, PM vom 06.05.2021)

Alltagsärger

Alltagsärger, das könnte doch eine neue regelmäßige Rubrik werden, in der wir aufgreifen, was an kleinen und großen unnötigen Stolpersteinen den Alltag des Berufslebens erschwert. Wir hoffen für Sie, dass Sie uns wenig Beispiele senden können, aber wenn es Beispiele gibt, informieren Sie uns davon.

Alltagsärger – ein Beispiel aus unserem Kreis mit einer kurzen Einleitung der 1. Vorsitzenden Petra Heinicke

Eines unserer Mitglieder, Rechtsanwalt Mathias K. Stenger hat uns über eine Auseinandersetzung mit seiner Bank berichtet, die ihre Handhabung bei Überweisungen geändert hat. Selbst ein Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann der privaten Banken hat nicht zum Erfolg geführt, der Schlichtungsanspruch des Ombudsmanns wurde von der Bank abgelehnt.

Der Sachverhalt, die Argumente der Bank und die – aus meiner Sicht sehr viel besseren – von den Verfahrensvertretern des Kollegen, der Kanzlei Winter und Wotsch (Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht) überzeugend und detailliert dargestellten Argumente des Kollegen sind aus dem nachfolgend auszugsweise abgedruckten Schlichtungsantrag ersichtlich. Die Bank hat in ihrer Erwiderung keine neuen Argumente angeführt und hält an ihrer Überzeugung fest, dass sie zwar nicht muss, was sie tut und den Kollegen Stenger ärgert und ihn stört, aber eben – so meint sie jedenfalls – darf.

Eigentlich finde ich es – auch wenn wir Rechtsanwälte von Konflikten und ihrer Lösung leben – traurig und unverständlich, dass es hier nicht bereits vor dem Schlichtungsverfahren zur Lösung im Sinne des Kunden gekommen ist und noch unverständlicher, dass nicht einmal der Schlichterspruch von der Bank akzeptiert wurde und jetzt wohl die Gerichte entscheiden müssen – sollte der Kunde nicht König sein bzw. ein Dienstleister die Wünsche seines Kunden möglichst erfüllen (ganz abgesehen davon, dass sie seine informationelle Selbstbestimmung achtet? Ich weiß, den Begriff gibt es im neuen Datenschutzrecht nicht mehr, eigentlich schade, er ist etwas anschaulicher als der umfassendere Begriff Datenminimierung). Seltsam zu beobachten, dass der Dienstleistungsgedanke bei uns Anwälten momentan offenbar mehr zu Hause ist, als in manchem Bankhaus.

Soweit die einleitenden Gedanken, nun machen Sie sich ein eigenes Bild! Und Herr Kollege Stenger wäre sehr interessiert daran, zu erfahren, ob Kolleg*innen ähnliche Erfahrungen gemacht haben. Schreiben Sie uns, oder ihm direkt unter info@stenger.de.

Auszug aus dem Schlichtungsantrag:

...

A. Ziel der Beschwerde

Der Antragsteller begehrt mit dem vorliegenden Schlichtungsverfahren von der Antragsgegnerin die Änderung der Bezeichnung des Auftraggebers bei (Bank-)Überweisungen durch den Antragsteller in „Rechtsanwalt Mathias K. Stenger“, hilfsweise „Rechtsanwalt Mathias Stenger“, höchst hilfsweise „Mathias Stenger“.

B. Begründung

Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

I. Sachverhalt

Die Antragsgegnerin bietet gewerbliche Bankdienstleistungen an. Der Antragsteller ist Rechtsanwalt und führt im Geschäftsverkehr

die Kanzleibezeichnung „Rechtsanwalt Mathias K. Stenger“. Er führt seit den 1990-er Jahren ein Geschäftskonto und ein Rechtsanwalts-Anderkonto ... bei der Antragsgegnerin, ... für seine freiberufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt.

Beide streitgegenständlichen Kontoeröffnungen erfolgten auf den Familiennamen „Stenger“ und den Vornamen „Mathias“. Auf dem Eröffnungsvertrag ... ist als Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ vermerkt. ...

Bis einschließlich November 2019 wurde als Auftraggeber bei Überweisungen von beiden oben genannten Konten „Rechtsanwalt Mathias Stenger“ gegenüber dem Überweisungsempfänger angegeben. Die Bezeichnung „Rechtsanwalt Mathias Stenger“ als Auftraggeber bei Überweisungen wurde bei Eröffnung der Konten von dem Antragsteller so vorgegeben und von der Antragsgegnerin akzeptiert. Die Antragsgegnerin stellte diese langjährige Praxis Ende November 2019 eigenmächtig ein und weist seither bei Überweisungen als Auftraggeber „Mathias Karl Wilhelm Stenger“ aus.



Der Antragsteller wandte sich mit einer internen Beschwerde an die Antragsgegnerin. In der umfangreichen Korrespondenz half die Antragsgegnerin der Beschwerde des Antragstellers nicht ab. Die Antragsgegnerin verweist in ihrer Korrespondenz an den Antragsteller lapidar auf die Geldtransferverordnung (EU 2015/847) und gibt an, dass zwar richtig sei, dass sie „in der Vergangenheit die Daten aus der sogenannten Versandadresse verwandt haben“, sich aber dafür entschieden zu haben, „künftig ausschließlich auf die Daten der Meldeadresse zuzugreifen.“ Die Antragsgegnerin führt weiter aus, dass es zwar keine Verpflichtung gäbe, die vollständigen Vornamen zu übermitteln, „allerdings auch kein Verbot“. Es sei der Antragsgegnerin daher freigestellt zu entscheiden, ob sie „alle Vornamen oder nur einzelne eines Kunden im Geschäftsverkehr verwenden“.

II. Rechtliche Ausführungen

Der Antragsteller hat einen Anspruch gegen die Antragsgegnerin auf Änderung der Bezeichnung des Auftraggebernamens bei Überweisungen durch den Antragsteller in „Rechtsanwalt Mathias K. Stenger“, hilfsweise „Rechtsanwalt Mathias Stenger“, höchst hilfsweise „Mathias Stenger“. Der Anspruch ergibt sich zum einen aus den, zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin bestehenden, oben bezeichneten Kontoverträgen als Zahlungsdienstvertragsverträge gem. § 675 f Abs. 2 BGB.

Zum anderen leitet sich der Anspruch aus dem Grundrecht des Antragstellers auf Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG und dem Diskriminierungsverbot aus Art 3 Abs. 1 GG her. Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse daran, dass seine Kanzleibezeichnung im gesamten Geschäftsverkehr einschließlich (Bank-)Überweisungen verwendet wird.

Darüber hinaus steht der aktuellen Praxis der Antragsgegnerin bei Überweisungen den Antragsteller mit allen Vornamen und Nachnamen als Auftraggeber der Überweisung auszuweisen, die Einhaltung des Datenschutz-Grundsatzes nach Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DS-GVO und Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO entgegen (sog. "Datenminimierung"). Der Antragsteller kann danach von der Antragsgegnerin verlangen nur seinen Rufnamen „Mathias“ und seinen Nachnamen „Stenger“ als Auftraggeber bei Überweisungen dem Überweisungsempfänger und nicht die weiteren Vornamen „Karl Wilhelm“ bekannt zu geben.

1. Vertraglicher Anspruch

Zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin sind die oben genannten Kontoverträge auf Führung eines Geschäftskontos und eines Rechtsanwalts-Anderkontos abgeschlossen worden. Diese stellen zugleich Zahlungsdiensterahmenverträge im Sinne des § 675 f Abs. 2 BGB dar. Im Rahmen des Abschlusses dieser Kontoverträge in den 1990-er Jahren wurde zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin für Überweisungen des Antragstellers die Bezeichnung „Rechtsanwalt Mathias Stenger“ als Auftraggeber vereinbart. Dies ist unstreitig zwischen den Parteien.

Die Antragsgegnerin hielt sich auch mehr als 20 Jahre lang an diese Rahmenvereinbarungen und verwendete die angegebene Bezeichnung „Rechtsanwalt Mathias Stenger“ bei Überweisungen. Erst im Dezember 2019 änderte sie diese langjährige Praxis eigenmächtig, ohne Mitteilung gegenüber dem Antragsteller und ohne rechtlichen Grund.

Wie die Antragsgegnerin selbst richtig feststellt, gibt es keine rechtliche Grundlage, die eine Bank dazu verpflichtet bei Ausführung von Überweisungen den vollständigen Namen einschließlich aller Vornamen des Überweisenden anzugeben. Ebenso wenig gibt es eine rechtliche Grundlage, die verbieten würde die Berufsbezeichnung des Antragstellers auf den Überweisungen zu nennen.

In der Geldtransferverordnung (EU 2015/847) wird gerade nicht vorgeschrieben, dass die Bank bei Überweisungen alle Vornamen des überweisenden anzugeben hat. Dies räumt die Antragsgegnerin schließlich selbst mit Schreiben vom 28.02.2020 (Anlage A 9) ein.

Auch die steuerrechtlichen Vorschriften und die Vorschriften des Geldwäschegesetzes schreiben lediglich eine Identifizierungspflicht der Banken vor Kontoeröffnung und die Kontowahrheit vor.

Gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG besteht im Kontoverkehr eine Identifizierungspflicht der Bank für den Vertragspartner vor Begründung der Geschäftsbeziehung. Und § 154 Abs. 2 Nr. 2 AO bestimmt lediglich Anforderungen für die Kontowahrheit aus steuerrechtlicher Sicht. Die Kontowahrheit ist jedoch durch die Verwendung des Auftraggebernamens „Rechtsanwalt Mathias Stenger“ bei Überweisungen nicht beeinträchtigt.

Folglich besteht keinerlei Rechtsgrundlage für die Änderung der Bezeichnung des Auftraggebers für Überweisungen durch den Antragsteller.

Die Antragsgegnerin hat vielmehr durch die eigenmächtige Änderung gegen die Vereinbarung mit dem Antragsteller zur Ausführung von Überweisungen im Rahmen der Kontoverträge verstoßen.

Die Antragsgegnerin ist weiterhin an die, bei dem Abschluss des jeweiligen Kontovertrags getroffene Vereinbarung zur Angabe des Auftraggebernamens „Rechtsanwalt Mathias Stenger“ bei Überweisungen durch den Antragsteller gebunden.

2. Anspruch aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG

Dem Anspruchsteller steht ein Anspruch auf Änderung der Bezeichnung des Auftraggebernamens bei Überweisungen in „Rechtsanwalt Mathias K. Stenger“, hilfsweise „Rechtsanwalt Mathias Stenger“, höchst hilfsweise „Mathias Stenger“ auch aus Art. 12. Abs. 1 GG und aus Art. 3 Abs. 1 GG zu.

Durch die eigenmächtige Änderung der Antragsgegnerin ist der Antragsteller in seinem Grundrecht auf Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG verletzt. Das Grundrecht der Berufsfreiheit, also das Recht, eine Tätigkeit als Beruf zu ergreifen und frei auszuüben wird durch Art. 12 Abs. 1 GG umfassend geschützt.

Durch die Änderung des Auftraggebernamens in „Mathias Karl Wilhelm Stenger“ wird bei dem jeweiligen Überweisungsempfänger der Eindruck erweckt, als würde er eine Zahlung von der Privatperson „Mathias Karl Wilhelm Stenger“ erhalten und gerade nicht von „Rechtsanwalt Mathias Stenger“ in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt. Dies führt zu erheblichen Irritationen bei Mandanten und anderen geschäftlichen Zahlungsempfängern des Antragstellers. Sie können die Zahlungen zum Teil nicht richtig zuordnen.

Die Änderung der Auftraggeberbezeichnung durch die Antragsgegnerin stellt folglich einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht des Antragstellers auf freie Berufsausübung dar. Der Eingriff ist auch nicht gesetzlich gerechtfertigt wie oben gezeigt.

Darüber hinaus verstößt diese Praxis der Antragsgegnerin auch gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 1 GG.

Ein Freiberufler, wie der Antragsteller, kann seine Tätigkeit gerade nicht im Handelsregister anmelden. Würde der Antragsteller ein Handelsgewerbe ausüben, so könnte er ohne weiteres das Konto unter seiner im Handelsregister eingetragenen Firma führen, wie beispielsweise „Firma XY Inhaber Max Mustermann“, und diese als Auftraggeberbezeichnung für Überweisungen angeben lassen.

Diese unterschiedliche Behandlung von Freiberuflern und Gewerbetreibenden ist allein aufgrund der Eintragung ins Handelsregister auch nicht gerechtfertigt. Ein Rechtsanwalt kann seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ebenfalls beispielsweise durch Vorlage der Zulassungsurkunde der Rechtsanwaltskammer nachweisen.

3. Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DS-GVO und Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO

Die Verwendung des Auftraggebernamens „Mathias Karl Wilhelm Stenger“ bei Überweisungen durch den Antragsteller verstößt zudem gegen den Datenschutz-Grundsatz aus Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c DS-GVO und Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO. Danach muss die Angabe personenbezogener Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (sog. "Datenminimierung"). Vorliegend ist es für die Antragsgegnerin gerade nicht notwendig alle drei Vornamen des Antragstellers bei Überweisungen dem Überweisungsempfänger anzugeben. Für eine Zuordnung der Überweisung durch den Überweisungsempfänger ist es ausreichend den vom Antragsteller im Geschäftsverkehr verwendeten Vornamen „Mathias“ und den Nachnamen „Stenger“ als Auftraggebernamen anzugeben.

...

Ende der rechtlichen Ausführungen im Schlichtungsantrag. ■

Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

Bayerische Justiz gibt Studie beim Institut für Zeitgeschichte in Auftrag

Untersuchung der Namensgeber der juristischen Standardwerke "Palandt" und "Schönfelder" in der NS-Zeit

"Palandt" und "Schönfelder" – mit dem wohl wichtigsten Kurzkomentar des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der bekannten Gesetzessammlung arbeiten seit Jahrzehnten die überwiegende Zahl der Juristen u. a. bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, bei Behörden oder in Rechtsanwaltskanzleien und Unternehmen. Die beiden Namensgeber Otto Palandt und Heinrich Schönfelder waren in der Zeit des Nationalsozialismus Herausgeber der beiden Standardwerke. Dies wird in der Öffentlichkeit schon seit längerem kritisch diskutiert.

In welchem Umfang Palandt und Schönfelder mit ihren Tätigkeiten in das NS-Unrechtsregime verwickelt waren, ist bislang noch wenig bekannt. Für eine fundierte Bewertung der beiden Personen ist die bestehende Forschungsliteratur noch nicht ausreichend. Palandt (Präsident des Reichsjustizprüfungsamts) und Schönfelder werden in geschichtswissenschaftlichen Studien zur NS-Zeit nur am Rande erwähnt.

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich: „Ich habe daher eine Studie über Otto Palandt und Heinrich Schönfelder beim renommierten Institut für Zeitgeschichte (IfZ) in Auftrag gegeben. Das IfZ ist gerade in der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Nationalsozialismus sehr erfahren, u.a. ist es bereits mit einer umfassenden Untersuchung der nationalsozialistischen Vergangenheit bayerischer Ministerien und Behörden betraut. Es freut mich, dass wir nun eine Kooperationsvereinbarung mit dem von Professor Andreas Wirsching geleiteten Institut schließen konnten.“ Minister Eisenreich strebt eine umfassende Aufarbeitung an. Die Kosten für die Studie übernimmt das bayerische Staatsministerium der Justiz.

In einem Brief an die Bundesjustizministerin betont Eisenreich: „Wir tragen in Deutschland eine besondere historische Verantwortung. Antisemitismus und Rechtsextremismus haben in unserer Gesellschaft keinen Platz. Ich halte es daher für unerlässlich, dass das historische Bewusstsein für das nationalsozialistische Unrecht in allen Bereichen geschärft wird. Der NS-Unrechtsstaat und die menschenverachtenden Verbrechen waren auch deshalb möglich, weil sich nicht wenige Juristen, die eigentlich Recht und Gesetz verpflichtet waren, in den Dienst des Regimes gestellt haben. Alle Juristen müssen aus dem dunkelsten Kapitel unserer Vergangenheit und dem beispiellosen Zivilisationsbruch lernen und sich mit den gravierenden Folgen von rechtsstaatlichen und ethischen Maßstäben losgelösten juristischen Handelns auseinandersetzen.“

Die wissenschaftliche Aufarbeitung wird sich über einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten erstrecken. Eisenreich erwartet von der Studie eine wissenschaftlich fundierte Bewertung der Personen Palandt und Schönfelder, ihres juristischen Wirkens und ihrer Rolle während der nationalsozialistischen Diktatur.

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 60/21 v. 06.05.2021)

Personalia

Bundesverdienstkreuz für RAK-Präsident Michael Then

Für sein verdienstvolles Wirken zum Wohle der Anwaltschaft und der Rechtspflege, das bundesweit hochgeschätzt wird, wurde der Präsident der RAK München, Kollege Michael Then, der sich seit über zwanzig Jahren ehrenamtlich in der anwaltlichen Berufspolitik engagiert, mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet, das ihm von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier verliehen wurde. Ausgehändig wurde ihm die Auszeichnung am 28. April im Münchener Justizpalast durch den Bayerischen Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich.

Bereits seit 2000 engagiert sich Michael Then als Vorstandsmitglied, Vizepräsident und schließlich als Präsidentin der Rechtsanwaltskammer München, der mit rund 22.000 Mitgliedern größten Kammer im Bundesgebiet. In diesen herausgehobenen Positionen übernahm und übernahm zahlreiche Aufgaben. Der Austausch mit der Generalstaatsanwaltschaft München und mit verschiedenen Gerichten sind maßgeblich seinem Einsatz zu verdanken. Seit 2015 ist Rechtsanwalt Then Schatzmeister der Bundesrechtsanwaltskammer und Mitglied im Präsidium. Dort unterstützt er nachhaltig den elektronischen Rechtsverkehr. Im Jahr 2018 wurde er zum Vorsitzenden des Beirats der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gewählt.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 054/2021 v. 28.04.2021)

Dr. Franz Gürtler ist neuer Präsident des Amtsgerichts Augsburg

Bayerns Justizminister **Georg Eisenreich** verabschiedete am 10.05.2021 **Dr. Bernt Münzenberg**, der zum 1. April 2021 zum Präsidenten des Landgerichts München II ernannt wurde (siehe MAV-Mitteilungen vom Mai 2021) und führte zugleich **Dr. Franz Gürtler**, zuletzt Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München, in das Amt des Amtsgerichtspräsidenten Augsburg ein.



Dr. Franz Gürtler, Staatsminister Georg Eisenreich, Dr. Bernt Münzenberg
Foto: Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Franz Gürtler habe in allen Stationen seiner Laufbahn überzeugt mit hoher Fachkompetenz, Leistungsstärke und Entschlusskraft. Mit seiner Erfahrung als Vizepräsident des Amtsgerichts Augsburgs, sei-

nem Fachwissen und seiner Kommunikationsfähigkeit werde er das Amtsgericht Augsburg hervorragend leiten, so der Minister in seiner Laudatio.

Dr. Franz Gürtler (57) begann seine Justizkarriere 1993 bei der Staatsanwaltschaft Landshut. In seiner weiteren beruflichen Laufbahn wirkte er als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Augsburg und als Richter am Landgericht Landshut, bevor er im März 1999 in das bayerische Justizministerium wechselte. Ab November 2006 war Herr Dr. Gürtler für rund drei Jahre als Richter am Oberlandesgericht München tätig und kehrte dann wieder in das Justizministerium zurück. Zum 1. August 2012 wurde Herr Dr. Gürtler zum Vizepräsidenten des Amtsgerichts Augsburg ernannt. Vom 16. Dezember 2014 bis 30. April 2021 war er Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München. Zum 1. Mai 2021 wurde Herr Dr. Franz Gürtler neuer Präsident des Amtsgerichts Augsburg.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 065/2021 v. 10.05.2021)

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

10. Europäischer Insolvenzrechtstag 2021 der ARGE Insolvenzrecht & Sanierung im DAV

Wohin führen die europäischen Wege aus der Pandemie und aus der Krise im Bereich des Insolvenzrechts? Erfahren Sie mehr im Rahmen des 10. Europäischen Insolvenzrechtstages (EIRC) 2021 am **15. und 16. Juni 2021**, der dieses Jahr in einem virtuellen Format in englischer Sprache stattfindet. Neben aktuellen Entwicklungen und neuen Reformprojekten wie der Harmonisierung des Insolvenzrechts und der Diskussion um ein Europäisches Wirtschaftsgesetzbuch werden auch praxisbezogene Fragen und die neuste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Insolvenzrecht Schwerpunkte der Veranstaltung sein.

Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie auf der Webseite der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung (<https://arge-insolvenzrecht.de>).

Der Stafverteidigertag wird zum Strafverteidigerjahr

In diesem Jahr wird es auf Grund der Pandemie und der unsicheren Planungslage keinen Stafverteidigertag in der gewohnten Form geben. Stattdessen ist eine Reihe von Veranstaltungen geplant, die überwiegend virtuell stattfinden werden.

Den Auftakt macht im Juni eine Online-Tagung zur forensischen DNA-Analyse:

Das lange Wochenende der Genome. DNA-Beweis und erweiterte DNA-Analyse am 12. und 13. Juni 2021.

Im September folgt **Hearing:v:Personen, am 4./5. September 2021.**

Zum Jahresende wird ein vierwöchiges **ONLINE FORUM STRAF-VERTEIDIGUNG** stattfinden. In vielen verschiedenen Panels wird den Teilnehmer*innen von **14.11. - 12.12.2021** die Möglichkeit geboten, aktuelle rechtspolitische Fragen zu diskutieren, sich fortzubilden und untereinander auszutauschen. Das Programm des ONLINE FORUM wird voraussichtlich Ende der Sommerferien vorliegen.

Es besteht die Möglichkeit das ganze Jahr über dabei zu sein. Aber es ist auch möglich, sich für einzelne Veranstaltungen anzumelden. Wer das ganze Jahr dabei bleibt, bekommt das Paket im Ganzen ermäßigt.

Ausführliche Informationen und die Möglichkeit der Anmeldung finden Sie unter: www.strafverteidigertag.de

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte – Erfolgreiche Spendenaktion 2020

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte konnte auf ihren Aufruf bundesweit einen Spendeneingang in Höhe von € 236.878,21 verzeichnen. Die großzügige Spendenbereitschaft ermöglichte es, sowohl an bedürftige Erwachsene als auch an Kinder jeweils einen Betrag von € 700,00 bundesweit auszus zahlen.

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte ist ein karitativer Verein und existiert seit 1885. Er unterstützt Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Angehörige und hilft, wenn die Kollegen durch Alter, Krankheit oder aus ähnlichen Gründen berufs unfähig, berufs behindert oder sonst in Not geraten sind. Finanziert wird die Hilfskasse durch Spenden und die Jahresbeiträge der Mitgliedskammern für ihre Mitglieder. Im Jahr 2021 wird für jedes Kammermitglied ein Beitrag von 5 Euro erhoben, was einem monatlichen Betrag von 42 Cent entspricht. Außerdem profitiert die Hilfskasse als gemeinnütziger Verein von Geldauflagen, die z. B. in Verfahren durch Staatsanwaltschaften und Anwaltsgerichte verhängt werden.

Seit vergangenem Jahr bezuschusst die Hilfskasse auch Krankenbehandlungskosten für Angehörige aller 28 Kammerbezirke. Dies gilt auch für Kosten, die durch eine Infektion mit Covid-19 und der anschließenden Behandlung entstehen sollten. Wenn Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein sollte oder Sie selbst betroffen sind, wenden Sie sich gern an die Hilfskasse, die auch im Laufe des Jahres, nicht nur zur Weihnachtszeit, unbürokratisch behilflich sein kann.

Kontakt: Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte, Steintwietenhof 2, 20459 Hamburg, Tel. (040) 36 50 79, Fax (040) 37 46 45, info@huelfskasse.de, www.huelfskasse.de.

(Quelle: Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte, PM vom 03.05.2021)

Verkehrsanwälte Info

Anscheinsbeweis bei Spurwechsel / Ersatzmietwagenkosten bis zur Lieferung des vor dem Unfall bestellten Neufahrzeugs

Das AG Hamburg-Harburg kommt in seinem Urteil – 643 C 164/20 – vom 19.02.2021 zu dem Ergebnis, dass derjenige, der die Fahrspur wechselt, die Pflicht hat, eine erheblich gesteigerte Vorsicht und Sorgfalt walten zu lassen. Er trägt im Regelfall nahezu die alleinige Verantwortung dafür, dass es bei seinem Fahrmanöver nicht zu einem Unfall kommt. Kommt es bei einem Fahrspurwechsel dennoch zu einem Unfall, streitet der Beweis des ersten Anscheines gegen den Spurwechsler dahin, dass dieser die ihm obliegende Sorgfalt nicht hinreichend beachtet hat.

Dem Geschädigten steht, wenn er bereits vor dem Unfall ein neues Fahrzeug bestellt hat und das später verunfallte Fahrzeug bis zu dessen Lieferung weiter nutzen wollte, bis zur Übergabe des bestellten Fahrzeugs ein Mietfahrzeug zu. Diese bereits bestehende wirt-

schaftliche Planung wurde durch den Unfall gestört. Es kann vom Geschädigten nicht erwartet werden, dass er anderweitig ein Neu- oder Gebrauchtfahrzeug erwirbt und sich entweder gegenüber der Verkäuferin schadenersatzpflichtig macht, weil er das bestellte Fahrzeug nicht mehr abnimmt oder das zusätzlich erworbene Fahrzeug ggf. mit beträchtlichen Verlusten wieder veräußert. Aufwand und Risiko, die mit einem solchen Zwischenkauf eines Neu- oder Gebrauchtwagens verbunden sind, stehen in keinem Verhältnis zu den moderaten Mietwagenkosten von kalendertäglich 25,17 EUR netto, insgesamt 1.031,97 € netto.

https://www.verkehrsanaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Hamburg-Harburg-Urteil-643-C-164-20.pdf

Rechtsanwalt wird in eigener Sache tätig: Vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren sind zu erstatten

Der Kläger ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht. Er beauftragte zur Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber der Beklagten einen in seiner Kanzlei angestellten Rechtsanwalt. Das AG Coburg vertritt in seinem Urteil vom 25.1.2021 – 17 C 2866/20 – die Auffassung, dass auch ein Rechtsanwalt, der in eigener Sache tätig wird, von dem Ersatzpflichtigen die üblichen Gebühren nach dem RVG verlangen kann.

Es ist dem Kläger als Geschädigten nicht zuzumuten, seine Arbeitskraft und Ressourcen aufzuwenden. Auch er hat ein Anrecht darauf, einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen im Rahmen der Schadensabwicklung zu beauftragen. Die schadensrechtliche Abwicklung eines Verkehrsunfalls, an dem zwei Fahrzeuge beteiligt sind, ist jedenfalls im Hinblick auf die Schadenshöhe regelmäßig kein einfach gelagerter Fall. Dass der erfahrene Geschädigte in der Lage ist, den Unfallhergang zu schildern und die aus seiner Sicht zu ersetzenden Schadensposition zu bezeichnen, macht den Fall selbst bei Eindeutigkeit des Haftungsgrundes nicht zu einem einfach gelagerten und schließt deshalb die Erforderlichkeit der Beauftragung eines Rechtsanwalts nicht aus.

https://www.verkehrsanaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Coburg-Urteil-17-C-2866-20.pdf

Neues vom DAV



Der **virtuelle** Deutsche Anwaltstag findet vom **7. bis 11. Juni 2021** unter dem Motto **"Die Anwaltschaft in besonderer Verantwortung – 150 Jahre Deutscher Anwaltverein"** statt.

Sie können aus 80 Online-Fachveranstaltungen mit insgesamt 50 FAO-Stunden aus den verschiedensten Rechtsgebieten auswählen. Daneben bietet Ihnen der virtuelle Anwaltstag auch Kanzleimanagement- und Einsteiger-Seminare, rechtspolitische Diskussionen, eine virtuelle Fachaussstellung sowie anlässlich des 150-jährigen Bestehens zwei Jubiläumsveranstaltungen.

Werfen Sie einen Blick in das ausführliche Fachprogramm des Virtuellen Deutschen Anwaltstages 2021 <https://anwaltstag.de/de/programm/fachprogramm>.

Das Online-Anmeldeformular finden Sie unter <https://anwaltstag.de/de/anmeldung>.

Gesetz zum Legal Tech-Inkasso: Anhörung wird Schauplatz für Glaubenskrieg der Anwaltschaft

Der Gesetzentwurf zum Legal Tech-Inkasso wurde am 5. Mai im Bundestag von acht Sachverständigen diskutiert. Edith Kindermann sprach im Bundestag für den DAV. Sie begrüßte den Entwurf zwar grundsätzlich, sah bei der Umsetzung jedoch noch einige offene Fragen. Das Gesetz soll auch das Erfolgshonorar und die Prozessfinanzierung für Anwälte neu regeln. Neben heftiger Kritik am Entwurf wurden auch Grundsatzfragen des anwaltlichen Berufsbilds debattiert. Das Schicksal des Gesetzes ist ungewiss. Wie hoch die Wogen im Bundestag geschlagen sind, lesen Sie im Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/erfolgshonorar-legal-tech-inkasso-gesetz#update>).

Die große BRAO-Reform: Was bei Interessenkollision, interprofessioneller Zusammenarbeit und sonst noch diskutiert wird, finden Sie im Fachaufsatz von Prof. Dr. Martin Henssler im Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/files/anwaltsblatt.de/anwaltsblatt-online/2021-170.pdf>).

DAV fordert Modernisierung des Personengesellschaftsrechts mit Gesellschaftsregister

Der DAV hat die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts bereits mit seinen Stellungnahmen 49/20 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-49-20-modernisierung-des-personengesellschaftsrechts?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2020/dav-sn-49-20.pdf>) und 94/20 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-94-20-modernisierung-des-personengesellschaftsrechts-mopeg>) insgesamt begrüßt und sich für eine zeitnahe Umsetzung der geplanten Regelungen ausgesprochen. Ein Kernelement der Gesetzesreform ist dabei die Einführung eines Gesellschaftsregisters.

Kein Verständnis hat der DAV für die zuletzt aufgekommenen Überlegungen, die Einführung des Gesellschaftsregisters aufzuschieben oder gar aufzuheben. Das Register ist von entscheidendem Vorteil für die Rechtspraxis und darüber hinaus regelungstechnisch kaum von dem Entwurf zu trennen. Dies hat der DAV nun auch noch einmal gegenüber den Mitgliedern des Rechtsausschusses bekräftigt.

Clearingstelle mit der Advocard

Mit der Rechtsschutzversicherung Advocard betreibt der DAV eine Clearingstelle. Diese kann eingeschaltet werden, wenn es zu Streitigkeiten mit der Rechtsschutzversicherung kommt. Die Clearingstelle ist besetzt mit Vertretern der Advocard und Vertretern des DAV. Diese erreichen Sie über unsere Geschäftsstelle.

Weitere Informationen erhalten Sie im DAV-Online-Portal „Mein DAV“ (<https://portal-anwaltverein.de/>).

Buchbesprechungen

Die Rechte des Erben

Walter Krug, Die Rechte des Erben vor dem Erbfall, 1. Auflage 2021, 240 Seiten, broschiert, zerb verlag GmbH, Euro 49,00 ISBN 978-3-95661-097-4



Der Autor Herr Walter Krug ist leidenschaftlicher Erbrechtler. Leicht verständlich und zugleich auf höchstem rechtlichen und sprachlichen Niveau sind seine Vorträge und bisherigen Veröffentlichungen wie z.B. in an anderer Stelle rezensierten Werken „Anwaltformulare Testamente“ oder „Anwaltformulare Erbrecht“. Ihm zuzuhören ist ein Vergnügen. Selten versteht es einer, so gekonnt mit Sprache umzugehen wie er. So zu erklären, zu hinterfragen, zum Nachdenken anzuregen oder zu verblüffen.

Wie hier mit dem gewählten Titel: Die Rechte des Erben vor dem Erbfall.

Dass Erben nach einem Erbfall Rechte - und Pflichten - haben, darf als hinlänglich bekannt vorausgesetzt werden. Aber vorher, zu Lebzeiten des Erblassers?

Lassen sich künftige erb- und oder pflichtteilsrelevante Umstände schon vor einem Erbfall klären? Wann ist ein bestehendes Rechtsverhältnis zwischen einem künftigen Erben und dem Erblasser ausnahmsweise zu bejahen, wenn doch der künftige Erbe zu Lebzeiten des Erblassers nach allgemeiner Auffassung lediglich eine bloße Aussicht auf den Erwerb der Erbschaft besitzt? Welche Informationen helfen einem potentiell Erbberechtigten schon vor dem Erbfall, sich auf seine spätere Rechtsposition einzustellen? Welche verbindlichen vertraglichen Regelungen vor einem Erbfall sichern später die Abwicklung des Erbfalls? Wie wirken sich Erb- und Pflichtteilsver-

zichte auf die Rechtsnachfolge aus? Lässt sich das Pflichtteilsrecht entfernterer Abkömmlinge ausschließen?

Eine Beratungssituation brachte Herrn Krug auf die „Idee, möglichst viele Gesichtspunkte der einem künftigen Erben bzw. Pflichtteilsberechtigten vor dem Erbfall zustehenden Rechte in einer übersichtlichen Abhandlung zusammenhängend darzustellen, auch wenn davon ganz unterschiedliche Bereiche des materiellen Rechts und des Verfahrensrechtes betroffen sind.“, so der Autor in seinem Vorwort, S. V.

Bevor Herr Krug in die Darstellung des materiellen Rechts einsteigt, spricht er Grundsätzliches an: die ungewisse Position eines künftigen Erben, Pflichtteilsberechtigten oder Vermächtnisnehmer, den Auskunftsanspruch des nichtehelichen Kindes über die eigene Abstammung, die Rechte Ungeborener vor einem Erbfall.

Ausführlich widmet er sich danach dem Verzicht auf das gesetzliche Erbrecht, dem Pflichtteilsverzicht - u.a. von Sozialleistungsempfängern - sowie dem Zuwendungsverzicht, mit jeweiliger Wirkung und Erstreckung auf Dritte unter Berücksichtigung der Erbrechtsreform zum 01.01.2010 und unter Berücksichtigung der EuErbVO.

Es folgen die umfangreichen Darstellungen der Vor- und Nacherbschaft mit dem Schwerpunkt auf den Rechten des Nacherben, des Erbschaftsvertrags und seiner Ausnahmen, der Rechtsposition des potentiellen Erben aus einer wechselbezüglichen Verfügung von Todes wegen, der lebzeitigen Feststellungen zur Geschäftsunfähigkeit des künftigen Erblassers und der erbvertraglichen Rechtspositionen, Stichwort: „Verfügungsunterlassungsvertrag mit Vertragsstrafenversprechen“.

Schließlich beschreibt Herr Krug pflichtteilsrechtliche Feststellungsklagen und die Feststellungsklage zur Wirksamkeit eines güterrechtlichen Ehevertrags, die berufsrechtlichen Pflichten von Anwälten und Notaren, die Steuerung von Erb- und Pflichtteilsrechten in Zusammenhang mit Trennung und Scheidung der Eheleute und den Einfluss der EuGüVO sowie das selbständige Beweisverfahren im Erbprozess, hier z.B. nach dem Landesrecht von Baden-Württemberg, und stellt zur Abrundung Fälle aus der Rechtsprechung vor.

Herr Krug führt in jedem Kapitel Beispiele an, gibt Formulierungshilfen und Praxistipps.

Die Rechtsprechung arbeitete er bis einschließlich 30.09.2020 ein.

Das vorliegende Buch ist ein wertvolles Arbeitsmittel für Anwälte und Notare. Ein Arbeitsmittel, mit dessen Hilfe Mandanten in besonderer Weise informativ beraten werden können. Denn Herr Krug eröffnet durch seine Art der Darstellung der aufgegriffenen Themen, den Mandanten kreative Vorschläge zur erbrechtlichen Gestaltung zu unterbreiten, so dass diese begründete und ausgewogene Auswahlentscheidungen in emotional hoch aufgeladenen Bereichen treffen können.

Das vorliegende Buch ist ein Arbeitsmittel, das in jeder Hinsicht überzeugt und in keiner Kanzlei fehlen sollte.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailling

Arbeitsrecht

Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht (21. Aufl.) + Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht (3. Aufl.), 2020, Set Buch. Hardcover (In Leinen) LII, 3159 + XXXV, 2273 S. Verlag C.H.BECK, Euro 369,00 statt Euro 418,00 bei Einzelbezug ISBN 978-3-406-76902-3



Die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes insbesondere zum Urlaubsrecht, aber auch zum Arbeitszeitrecht macht deutlich, dass auch im von der Rechtsprechung geprägten Arbeitsrecht Deutschlands das europäische Recht eine immer größere Bedeutung gewinnt. Daher ist nicht nur in europaweit tätigen Konzernen, sondern auch in der betrieblichen örtlichen Praxis die Kenntnis des europäischen Arbeitsrechtes inzwischen unerlässlich.

Der Erfurter Kommentar bedarf eigentlich keiner Erläuterung, jedoch der regelmäßigen Aktualisierung. Die Neuauflage erscheint während der COVID-19-Pandemie und liefert bereits erste Antworten auf die in vielen Betrieben neue Situation. Die aktuelle Lage brachte es auch mit sich, dass die Digitalisierung schneller als von manchem erwartet notgedrungen Einzug in die Arbeitswelt hielt. Dies erfordert mitunter schnelle Reaktionen gleichwohl aber auch beständige Lösungen, da sich in der Praxis zeigte, dass die Digitalisierung der Arbeitswelt auch nach Pandemiezeiten weiter fortschreiten bzw. bleiben wird. Nachdem sich das Arbeitsrecht ständig fortentwickelt erscheint der Erfurter Kommentar jährlich, um stets auf dem aktuellen Stand zu sein. Er kommentiert die wesentlichen Regelungen des Arbeitsrechtes in einem Band. Aktuelle Themenschwerpunkte der Neuauflage sind die Digitalisierung, das Geschäftsgeheimnisschutzgesetz, die Änderungen im Berufsbildungsgesetz und die Folgen der SGB-IX Reform. Weitere Schwerpunkte sind naturgemäß die sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, die Folgen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes und das Heimarbeitsrecht im Hinblick auf Crowdworking.

Dass das Arbeitsrecht ohne Einwirkung des Rechts der Europäischen Union nicht mehr sachgerecht bearbeitet werden kann, ist inzwischen ein Gemeinplatz. Nicht zuletzt Schlagzeilen in der Presse und Medienberichte führen deutlich vor Augen, dass das europäische Arbeitsrecht auch das nationale Arbeitsrecht maßgeblich mitbestimmt und beeinflusst. So, wie der Erfurter Kommentar das nationale Arbeitsrecht systematisch darstellt, finden sich im Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht die relevanten Rechtstexte des europäischen Rechtes und werden dort ebenso systematisch kommentiert. Bei der Kommentierung ist der Wortlaut der entsprechenden Vorschrift/Richtlinie jeweils vorangestellt. Es folgt sodann die Kommentierung, beginnend mit der Entstehungsgeschichte über das Ziel der Vorschrift zum gegenwärtigen Rechtszustand in Deutschland und der Darstellung der einschlägigen Rechtsprechung. Nachdem die relevanten Entscheidungen in der Regel auch hier veröffentlicht und/oder besprochen werden, sind selbstverständlich auch die einschlägigen Fundstellen angegeben. Damit erreicht der Kommentar sein Ziel, die systematische Kommentierung der für das Arbeitsrecht relevanten Rechtstexte des europäischen Rechts zu erschließen. Dieser Kommentar ergänzt den Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht wie der Deckel den Topf. Darf's ein bisschen mehr sein? In diesem Fall gerne.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Puchheim

Nicht mit mir!

Hans-Jürgen Kratz, Nicht mit mir! – Auf Beleidigungen souverän reagieren. Buch, Softcover, 2020, 128 Seiten Verlag C.H.Beck, Euro 7,90 ISBN 978-3-406-75359-6

Der Umgangston wird rauer. Die Anonymität des Internets lässt bei vielen Menschen auch im direkten Miteinander die Hemmschwelle sinken. Beleidigungen sind alltäglich geworden, treffen einen dennoch immer wieder überraschend. Es verschlägt einem die Sprache. Wie man in diesem Moment richtig reagiert hätte, fällt einem bestenfalls später ein.

Der vorliegende Ratgeber aus der Reihe „Beck kompakt“ zeigt auf, wie man souverän auf mündliche Beleidigungen reagieren und sich - so vorbereitet - ohne Gesichtverlust aus der Schusslinie bringen kann.

Oftmals genügt schon ein selbstsicheres Auftreten, um Beleidigungen vorzubeugen. Andernfalls gilt es, flexibel zu reagieren.

Im Einzelfall, bei einem einmaligen Ausrutscher kann ein Überhören, das Aussenden nonverbaler Signale oder ein geschicktes Ablenkungsmanöver die klügere Variante sein.

Zur Eskalationsvermeidung ist es jedoch meist besser, die Situation sofort sachlich anzusprechen, wenn einem etwas nicht gefällt und man sich hierdurch massiv gestört fühlt. Dabei gilt es, nicht nur souverän zu kontern, sondern gleich wieder auf die eigentliche Sache zurück zu kommen. Damit dies im Ernstfall auch gelingt, liefert der vorliegende Ratgeber zahlreiche Musterreaktionen auf Beleidigungen. Sie decken die Bandbreite von einer ruhigen und sachlichen Antwort bis zu harschen und bissigen Äußerungen ab. So eignet sich als Notfallreaktion etwa ein knappes „Wenn Sie meinen“, aber auch „Was bezwecken Sie mit Ihrem Angriff jetzt?“ oder „Wir kommen gerade vom Thema ab, die Frage war doch, ob wir...“. Fortgeschrittene können ggf. auch Ironie oder drastische Reaktionen wie den angedrohten Gesprächsabbruch riskieren.

Wer den vorliegenden Ratgeber verinnerlicht hat, ist optimal vorbereitet, um zunächst in zivilisierter Weise auf unfaire Verhaltensweisen zu reagieren, erforderlichenfalls aber auch eine rauere Gangart anzuschlagen.

Assessor Roland Thalmeir, Landshut

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr
Telefon 089 29 50 86
Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 29 16 10 46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr
Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener AnwaltVerein e.V.

Liebe Kunst-Liebhaber und Teilnehmer am MAV-Kulturprogramm,

bis Redaktionsschluss konnten seitens der Museen keine Aussagen zu Gruppenführungen im Juni und Juli gemacht werden. Wir wollen jedoch nichts unversucht lassen und planen das Kulturprogramm vorbehaltlich der Anweisungen und Verordnungen des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Bitte informieren Sie sich auf unserer Webseite über den aktuellen Stand.

Eine Anmeldung ist zwingend erforderlich, da es zu kurzfristigen Änderungen kommen kann oder die Führung pandemiebedingt abgesagt werden müssen. Wir informieren Sie über unsere Webseite <https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/kulturprogramm/> bzw. bei Absagen per E-Mail.



Das Siegestor im Univiertel, markiert die Grenze zwischen den beiden Münchner Stadtteilen Maxvorstadt und Schwabing. Foto: C. Breitenauer

Stadt-Führung

Maxvorstadt und Univiertel

Die geistige Wiege der Münchner Bohème

Donnerstag, 17. Juni 2021, um 18.00 Uhr (max. 9 Teilnehmer)
Stadt-Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Treffpunkt: Akademie der Bildenden Künste
An der großen Treppe zum Haupteingang des alten Gebäudes
Akademiestraße 2-4, 80799 München

Die geistige Wiege der Münchner Bohème stand ohne Zweifel in der Türkenstraße. Diese ist nun mal eine Hauptschlagader der Maxvorstadt. Auf einem Rundgang mit Treffpunkt an der Münchner Akademie (Haupteingang) erforschen wir einen Teil des ausgedehnten Stadtviertels, suchen seine faszinierende Geschichte und seine bunte Gegenwart. Was war und was hat die Bewohner und sein Viertel geprägt?

Weltberühmte Künstler haben hier gelebt, geschrieben, gemalt, ihre Stücke inszeniert oder ihre Ateliers gehabt. Zwischen renommierten Hochschulen und Prachtbauten finden sich die historischen Kneipen, wie der „Alte Simpl“ oder die Hochburg des Faschings, die Max Emanuel Brauerei. Studentenlokale und Galerien machen den Charme und die Atmosphäre dieses trendigen Quartiers noch heute aus.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 10,00 pro Person - zahlbar vor Ort)

Stadt-Führung: Maxvorstadt und Univiertel

mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe, 17.06.2021, 18.00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail (zwingend erforderlich für den Zoom-Link)

Unterschrift

Kanzleistempel

Für Juli planen wir Präsenz-Gruppenführungen mit Frau Dr. Kvech-Hoppe in den Ausstellungen „Erwin Olaf“ der Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung München und „Phyllida Barlow - frontier“ im Haus der Kunst. Die Termine standen bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Sobald Termine planbar sind veröffentlichen wir sie auf unserer Homepage.

Falls Gruppenführungen bis dahin nicht möglich sein sollten oder es Pandemiebedingt zu kurzfristigen Absagen kommt, bemühen wir uns alternativ an Stelle der Gruppenführung einen Zoom-Vortrag mit Dr. Kvech-Hoppe zur jeweiligen Ausstellung anzubieten. Damit haben die Teilnehmer*innen eine inhaltliche Einführung für ihren Individualbesuch im Museum.



Blick in die Sonderausstellung, 1. Saal, Porträtbildnisse von Thorvaldsen und Ludwig
© Staatliche Antikensammlungen und Glyptothek München, fotografiert von Renate Kühling

34

Im deutsch-dänischen kulturellen Freundschaftsjahr 2020 wurde auch der 250. Geburtstag von Bertel Thorvaldsen (1770 – 1844), des neben Antonio Canova bedeutendsten Bildhauers des Klassizismus, gefeiert.

Der bayerische König Ludwig I. verehrte Thorvaldsen sehr. In der frisch sanierten Glyptothek wandeln wir auf den Spuren der Beziehung zwischen dem Künstler und dem Monarchen, der ihn noch als Kronprinz mit der Restaurierung der Ägineten (1816-18) und der Anfertigung des Bauschmucks für die Glyptothek beauftragt hatte.

Führung:

Bertel Thorvaldsen – Bildhauer Ludwigs I.

Glyptothek München
Donnerstag, 24. Juni 2021, um 18.00 Uhr

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Diese Schau knüpft an die Sonderausstellung „Thorvaldsens Porträts“ im Thorvaldsens Museum in Kopenhagen an.
(Text: Dr. A. Grepmaier-Müller)

Treffpunkt: Glyptothek am Königsplatz, Foyer

Bedingungen: Die Führung findet vor Ort statt, sofern die Bestimmungen der Staatsregierung dies zulassen. Erlaubt sind max. 14 Teilnehmer unter Einhaltung der Hygieneregeln des Museums (u.a. Maskenpflicht).

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Präsenz-Führung: Bertel Thorvaldsen

mit Dr. Grepmaier-Müller, 24.06.2021, 18.00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name Vorname

Straße PLZ, Ort

Telefon/Fax E-Mail

Unterschrift Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleg*innen	35
Bürogemeinschaften	35
Vermietung	36
Termins-/Prozessvertretung	37
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen	37
Schreibbüros	37
Dienstleistungen	37
Übersetzungsbüros.....	37

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>.

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen Juli 2021:
10. Juni 2021****Stellenangebote an Kolleg*innen**

Zur Verstärkung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Kanzlei suchen wir zu nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Rechtsanwalt (m/w/d).**Ihre Aufgabenschwerpunkte**

Zu Ihren Aufgaben gehören die Bearbeitung von überwiegend zivilrechtlichen Mandaten im Bereich Bau- und Immobilienrecht, Gesellschaftsrecht und Erbrecht sowie Vertragsgestaltungen und die Mitarbeit an herausfordernden Fällen.

Das wünschen wir uns von Ihnen

Ihre juristischen Staatsexamen haben Sie mindestens befriedigend abgeschlossen. Sie sind Berufseinsteiger oder verfügen bereits über 1-2 Jahre Berufserfahrung, arbeiten gerne eigenverantwortlich und vertreten die Interessen Ihrer Mandanten mit großem Verantwortungsbewusstsein. Sie arbeiten engagiert, sind teamorientiert und haben den Wunsch, sich weiterzubilden.

Das bieten wir Ihnen

Unsere mittelständische Sozietät bietet Ihnen beste Entwicklungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Rechtsgebieten und kontinuierliche Weiterbildungen, u. a. auch den Erwerb des Fachanwaltstitels. Interdisziplinärer Austausch und ein kollegiales Miteinander zeichnen unser Arbeitsklima aus.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Angabe Ihres bevorzugten Eintrittstermins.

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an akiermeier@pfgc.de

**Peters Fleschutz Graf von Carmer Kääh
Rechtsanwälte Steuerberater**

Widenmayerstraße 6
80538 München
089 / 22 36 15 0
www.pfgc.de

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei und zur Aufnahme in die Partnerschaft suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

(m/w/d)

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen.

Mehr Informationen finden Sie unter fasp.de/karriere. Für eine Kontaktaufnahme wenden Sie sich gerne direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.

FASP**FASP Finck Sigl & Partner**

Rechtsanwälte Steuerberater mbB
Nußbaumstraße 12 • 80336 München
089 652001 • zukunft@fasp.de • fasp.de

Bürogemeinschaften

MESSER LAW ist eine auf die Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes und des Medienrechts spezialisierte Kanzlei, die zwischen Marienplatz und Sendlinger Tor in der Fußgängerzone liegt. Wir suchen einen höflichen, engagierten und unternehmerisch denkenden

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d)

gerne mit Fachanwaltszulassung im gewerblichen Rechtsschutz und/oder Urheber- und Medienrecht mit mindestens 10jähriger Berufserfahrung für eine Bürogemeinschaft und gegenseitige Synergien sowie Urlaubsvertretungen. Wir bieten einen sehr schönen hellen ca. 24 qm großem Büroraum, der vom Eingangsbereich direkt begehbar und mit neuem Holzparkett ausgestattet ist, sowie auf Wunsch einen Sekretariatsarbeitsplatz, welcher mit USM Haller-Möbeln und Vitra Stühlen eingerichtet ist. Die gesamte Kanzleiinfrastruktur kann nach Vereinbarung mitgenutzt werden.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf unter: 089/33038010 oder eine Kontaktaufnahme über unsere Website unter www.messerlaw.de

Engagierte Rechtsanwältin mit Schwerpunkt im allg. Zivilrecht und Erbrecht **sucht Kollegen/in** mit Schwerpunkt im Zivil- oder Öffentliches Recht zur **Gründung einer Bürogemeinschaft**, perspektivisch einer gemeinsamen Sozietät.

Ich freue mich auf Ihre Nachricht an mavanzeige@posteo.de

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten –

Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus, sehr schönes großes Zimmer mit 2 Fenstern und 27,05 qm. Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, (insgesamt 219 qm) neue Fenster, Denkmalschutz, direkt an das Zimmer angrenzender Konferenzraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Türkenstr. 103/II, 80799 München
Tel: 089- 33 00 76 - 0, kanzlei@ra-hastenrath.de

Wegen Ausscheidens von zwei Anwälten suchen wir für unsere Bürogemeinschaft – Sonnenstraße / Stachus – kurz- bis mittelfristig zwei neue Kolleginnen / Kollegen. Das größere Zimmer ist ca. 25,38 qm groß, das kleinere ca. 19,54 qm. Unser Büro verfügt über eine moderne Infrastruktur mit IT-Netzwerk, Farbdrucker, -scanner u.a. Ebenso kann der großzügige Sekretariatsbereich bei Bedarf mit eigenen Mitarbeitern erweitert werden.

Bei Interesse: Tel 0151-56917437

buerogemeinschaft.zimmer@gmail.com

Wir sind eine unmittelbar am Bahnhof München-Pasing gelegene, langjährig etablierte zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit modernsten klimatisierten Räumen. Ab sofort bieten wir aufgrund altersbedingten Rückzugs eines Rechtsanwaltes einen Büroraum mit ca. 21 qm zzgl. der Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume (Besprechungszimmer & Teeküche). Nach Absprache kann außerdem ein Sekretariatsarbeitsplatz zur Verfügung gestellt oder das bestehende Sekretariat mitbenutzt werden. Eine Anbindung an die IT-Serverstruktur ist möglich, ebenso eine Anmietung von Kellerräumen und Tiefgaragenstellplätzen. Als Mitglied des Anwaltsnetzwerks APRAXA eG sind wir direkt mit Rechtsschutzversicherern vernetzt und werden von diesen für die Anwaltsmandatierung empfohlen. Eine Aufnahme in die bestehende Bürogemeinschaft ist erwünscht.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:



Ansprechpartner: RA Franz Bette
Kaflerstraße 4, 81241 München
Tel: 089/530 733-0, bette@rae-bette.de

Vermietung

Büroräume gesucht als Hauptmieter

Wir, 2 Fachanwältinnen für Sozial- und Steuerrecht, suchen Büroräume im Bereich westlich des Marienplatzes. Kriterien sind:

- Größe: ca. 100-140 m², Platz für 2 Anwaltsbüros, 2-3 Mitarbeiter
- Mietpreis bis ca. 2.500-3.000 € oder 23 € pro m² warm
- PLZ-Bereiche 803XX oder 806XX, 807XX, 808XX
- Langfristige Nutzung, kein Co-Working, etc.
- keine Untermiete, kein Großraum, kein Souterrain und ohne Makler

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 30 / Juni 2021 an den MAV.

Wir, 2 Fachanwältinnen für Straf- und Familienrecht, **vermieten** in sehr zentraler Lage direkt am Harras **ein Büroraum** (ca 16 qm²) in **Bürogemeinschaft**. Die Miete beträgt 600,00 € warm.

Kontakt: Rechtsanwältin Sevinc Taner Özbelli

Plinganserstr.51, 81369 München

Tel: 089 / 41619235 / E-Mail : sevinc.taner@kanzlei-taner.de

Kanzleiraum ca. 15 m² Schwabing Mitte in repräsentativem Altbau, leer, **ab sofort zu vermieten**; 500 € warm inkl. Internet.

Anfragen unter 089 399422, RA von Zwehl

Kanzeiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -

Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 31 / Juni 2021 an den MAV.

Untervermietung – Moderne Büros Nymphenburger Straße



Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Beratungsschwerpunkten im Gesellschaftsrecht, M&A, Commercial und Prozessführung / Schiedsverfahren.

Plug and Play – Wir bieten ab sofort zwei bis drei (ca. je 20 qm) Büroräume, hell, modern und zeitlos möbliert. Eine Anbindung an unsere Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungsraum inkl. Literatur, Drucker/Kopierer, Telefonanlage, Internet sowie Küche) steht wahlweise zur Verfügung. Eigene getrennte Serveranbindung ist möglich sowie eigene Außendarstellung (Stele, Briefkasten etc.).

Kontakt: KSLEX Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH,
Nymphenburger Str. 120, 80636 München,
Ansprechpartnerin: Kerstin Mühlberger
unter kerstin.muehlberger@kslex.com.
Tel. +49 (0) 89 273 70 22-0; www.kslex.com

München-Zentrum: Untervermietung von zwei (bis drei) Büroräumen

Wir sind eine Patentanwaltskanzlei und bieten (aufgrund altersbedingter Kanzleiaufgabe der bisherigen Rechtsanwälte) in repräsentativem Altbau (mit Lift) in der Münchener Innenstadt (Sendlinger Str. 2, also unmittelbare Nähe zum Marienplatz) zur Untermiete (kalt 17 EUR pro qm, zzgl. MwSt) zwei helle renovierte Büroräume (leer; jeweils 26 qm) mit eigenem WC (ebenfalls renoviert; 5qm) sowie mit Flur-Anteil (ebenfalls renoviert; 9qm). Ein dritter Büroraum (ebenfalls renoviert; 15qm) steht bei Bedarf zusätzlich zur Verfügung. Ein großer Besprechungsraum (mit Bibliothek), die Teeküche sowie ein Druck-/Kopier-/Scan-System können mitgenutzt werden. Getrennte Telefon-/Fax-/Internet-Anbindung ist technisch vorbereitet. Eigene Außendarstellung (Kanzleischild, Postadresse, Briefkasten, ...) ist gewährleistet.

Kontakt und Ansprechpartner:
Patentanwalt Dr. Andreas Hofmann
Tel: +49 (0)179 1146321 (auch WhatsApp)
eMail: muc@rgth.de

Zur Vermietung an RA/StB/WP/SV als Hauptmieter

stehen ab 01.09.2021 in der Nymphenburger Straße gegenüber dem Strafjustizzentrum zwei Räume ca. 30 m² und 16 m², im Rahmen einer Bürogemeinschaft, verbunden mit der Mitnutzung von Allgemeinräumen, und eigener Telefon-/Fax-/Internet-Anbindung.

Kontakt: Schoener.wohnen@mail.de

Termins- und Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

BELGIEN UND DEUTSCHLAND**PETER DE COCK**

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buer0.bergmann@arcor.de

Schreibbüros

Schreiben nach Phonodiktat
Nachkorrektur von Spracherkennungs-Rohertexten

Bearbeitung aller gängigen Audioformate. Unkomplizierter und sicherer Datenaustausch über internen Kundenbereich oder über Ihr eigenes System.

Martina Lankes Bürodienstleistungen
- Schreibdienstleistungen seit 2008 -
www.bueroservice-lankes.de

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreivarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros**FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN**

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de - www.fach-uebersetzen.de

**FACHÜBERSETZUNGEN RECHT**

Deutsch - Englisch - Französisch

Nathalie Maupetit

Öffentl. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

T. 089 96 20 35 60 - M. 0151 44 53 24 29

maupetit@nm-uebersetzungen.de

www.nm-uebersetzungen.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Wir bilden Sie fort

- Fachanwaltsfortbildung nach § 15 FAO
- Mitarbeiterfortbildung
- kompakt oder intensiv – in 3 bis 5 Stunden



MAV | Seminare

... auch live-online.

MAV GmbH

Ein Unternehmen des Münchener **Anwalt**Vereins e.V.
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
www.mav-service.de

